
Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2019**

64315

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Recht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 5

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Der kletterbegeisterte 14-jährige Kai (K) wünscht sich eine neue Kletterausrüstung und spart daher heimlich das Geld, das ihm seine Eltern täglich für das Pausenbrot mitgeben, sowie sämtliches Geld, das ihm seine Großeltern zwischendurch zustecken und das er nach dem Willen seiner Eltern für den Kauf von Büchern verwenden soll. Als er endlich genug beisammen hat, entdeckt er kurze Zeit später auf dem Heimweg von der Schule im Laden des Vöffel (V) eine Kletterausrüstung zum Sonderpreis von € 180,-. Begeistert betritt er sofort das Geschäft und kauft die Ausrüstung. Mit dem ihm aus dem Kletterverein bekannten V vereinbart er, dass er die Ausrüstung gleich mitnehmen darf und das Geld, das er natürlich nicht in die Schule mitgenommen hatte, am nächsten Tag vorbeibringen soll; bis dahin behält sich V das Eigentum an der Kletterausrüstung vor. Abends präsentiert K die neue Kletterausrüstung stolz seinen Eltern, die jedoch mit seinem eigenmächtigen Handeln nicht einverstanden sind und von ihm verlangen, die Ausrüstung umgehend zu V zurückzubringen. K begibt sich daher am nächsten Tag widerwillig zu V, um diesem von der nicht erfolgten Zustimmung seiner Eltern zu erzählen. Die so geliebte Kletterausrüstung befindet sich noch bei K zu Hause im Schrank. V ist von der Verweigerungshaltung der Eltern des K ebenso wenig begeistert wie K selbst und teilt K mit, dass die Eltern des K ihm (V) das schon selbst sagen müssten. Bis dahin gehe er weiter von einem wirksam abgeschlossenen Vertrag aus und bestehe daher auf Zahlung.

Frage 1: Kann V von K die vereinbarte Zahlung der € 180,- verlangen?

Angenommen, die Eltern des K erklärten sich abends mit dem gesamten Vorgehen des K einverstanden. Da K das gesparte Geld am nächsten Tag aber auf dem Schulweg verliert, kann er die € 180,- nicht wie geplant V aushändigen. Als er V dies mitteilt, erklärt V, dass, wenn er schon kein Geld bekomme, K ihm wenigstens die Kletterausrüstung zurückbringen müsse. K dagegen meint, dass er diese behalten dürfe: In der Schule habe er im Fach „Wirtschaft und Recht“ gelernt, dass für Minderjährige positive Geschäfte wirksam seien.

Frage 2: Steht V gegen K ein Anspruch auf Herausgabe der Kletterausrüstung zu?

Hinweis: Auf eine evtl. ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB ist nicht einzugehen.

Da seine Kletterbegeisterung schon bald nachlässt, verschenkt K ohne Absprache mit seinen Eltern die bei V erworbene Ausrüstung kurzerhand an seinen volljährigen Freund Felix (F), der von sämtlichen oben geschilderten Geschehnissen nichts mitbekommen hatte und auch nicht weiß, dass K den Kaufpreis noch immer nicht an V bezahlt hat.

Frage 3: Kann V, als er davon erfährt, von F die Herausgabe der Kletterausrüstung verlangen?

Hinweis: Auf eine evtl. ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB ist nicht einzugehen.

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Ausgangsfall

Niko Laus (L) hat letztes Weihnachten von seiner Schwiegermutter eine Beethovenbüste (Wert: 1.000,- Euro) aus reinem Silber geschenkt bekommen und diese – wie man es so macht – auf seinem hoffnungslos verstaubten Klavier platziert. Jeden Abend aber, wenn der Mond auf das Antlitz des Musikgenies scheint, schreckt sich L ganz fürchterlich. Deshalb beschließt er – Beethoven hin oder her – das „Silberding“ schleunigst loszuwerden. Für seine Schwiegermutter kann und will er da keine Kompromisse mehr eingehen, wenn es bei ihm ab der Dämmerung jedes Mal heißt: „Seh‘ ich die Büste in der Nacht, bin ich um den Schlaf gebracht!“

Deshalb verkauft er sie an den erst 16-jährigen, hochbegabten Pianisten Artur Eisenstein (E) zum Preis von 10,- Euro. Hoherfreut nimmt E, nachdem er für die Büste die letzten Reste seines Taschengeldes aufgebraucht hatte, das gute Stück gleich mit und räumt ihm einen Ehrenplatz neben seinen Faksimileausgaben der „Mondscheinsonate“ ein. Schon eine Woche später muss E feststellen, dass das Silber der Büste anfängt zu oxidieren. Daher gibt er sie in die Obhut der Juwelierin Klara Diamant (D) zur Reparatur. Dort kommt es zu einem folgenschweren Versehen: D vertauscht die Büste unabsichtlich mit einer ähnlichen aus ihrem Lager und stellt sie in ihr Schaufenster. Dort sieht sie sogleich Nippesammler Thomas Kitsch (K) und erwirbt sie. Er weiß hierbei, dass D solche Gegenstände stets in Kommission – d. h. als Fremdeigentum für einen Hintermann – verkauft. K nimmt die Büste zu sich nach Hause und stellt sie neben seine Porzellansammlung an Hummelfiguren in die Vitrine. In der Nacht schleicht Holger Brechstange (B) – der Profidieb – in die Wohnung des K und lässt den Silberbeethoven „mitgehen“, um ihn anschließend bei einem privaten Online-Auktionshaus zu versteigern, wo ihn der nichtsahnende Lutz Hase (H) erwirbt und ihn sich von B postalisch zusenden lässt.

Die Schwester des H, Künstlerin Paula Pik-Asso (P) schnappt sich das Stück, denkt kurz: „Alt ist er geworden, der Mozart“, schmilzt die Beethovenbüste kurzerhand ein und gießt daraus eine ihrer unvergleichlichen Venusskulpturen, für die sie so berühmt ist und die überall höchste Preise erzielen.

Frage 1: Wie sind die Eigentumsverhältnisse zu beurteilen?

Abwandlung 1

E erwirbt wie im Ausgangsfall von L die Büste. Es handelt sich um ein Einzelstück. E bezahlt den Kaufpreis von seinem Taschengeld, L gibt ihm aber den Beethoven nicht sofort mit, weil er ihn lieber vorher noch entstauben möchte. Beim Abstauben fällt L das gute Stück zu Boden – Beethoven ist ein „gebrochener Mann“: Die Büste ist unwiederbringlich zerstört.

Frage 2: Kann E von L Rückerstattung des Kaufpreises verlangen?

Fortsetzung nächste Seite!

Abwandlung 2

L und E vereinbaren, dass L dem E die Büste am nächsten Wochenende nach Hause liefert. L hält diese Zusage ein, doch als er an E's Haustüre klingelt, erweist sich dieser als ebenso taub wie sein berühmtes Idol: Niemand öffnet. L muss unverrichteter Dinge wieder nach Hause fahren, doch wird er unterwegs in einen Unfall verwickelt, weil ihm ein abbiegender LKW die Vorfahrt nimmt. L's Auto ist nur noch ein Schrotthaufen, und die zahlreichen Splitter des Silberbeethovens könnten allenfalls noch als Reservoir für die nächste Stanniolfabrik verwendet werden. Als E davon erfährt, packt ihn „die Wut über den verlorenen Groschen“: Er möchte von L seine 10,- Euro Kaufpreis wieder zurück.

Frage 3: Hat er darauf einen Anspruch?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Elina Erbberechtigt (E) wurde von ihrer Tante, Sandra Sammelwut (S), testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt. S verstarb vor wenigen Wochen an Altersschwäche, und nun ist E seit Tagen damit beschäftigt, den umfangreichen Nachlass zu sichten. S war leidenschaftliche Sammlerin – nichts war vor ihr sicher: keine Briefmarken, keine Münzen, Gemälde usw.

E, die von derlei Dingen nichts versteht, engagiert Antiquitätenhändler Vitus Verkaufsgenie (V), fachgerechte Expertisen zu erstellen. Er macht sich sofort an die Arbeit. Bei einer Statue – einer „sinnenden Athena“ – attestiert er: „Billig-Kitsch – vermutlich Touristensouvenir aus Athen, Ramsch der frühen 60er Jahre, max. 30,- Euro wert“.

E möchte das Ungetüm rasch los werden und fragt ihren Freund Aribert Antik (A), Professor für Altphilologie, ob er sich die Skulptur für seinen Garten kaufen wolle. A sieht das Stück und fühlt sich in dem Faltenwurf der Athena an den Künstler Thorvaldsen erinnert, sagt E aber nichts davon. Der Handel kommt zustande. Zwei Wochen später fällt E zufällig in der Bibliothek ihrer verstorbenen Tante ein alter Schmöcker mit dem Titel „Ludwig Schwanthalers¹ vergessene Jugendwerke“ in die Hände, in dem eben jene „sinnende Athena“ abgebildet ist. E stürmt zu A und wirft ihm vor, sie über den Tisch gezogen zu haben: Die Skulptur ist zumindest auf dem bayerischen Kunstmarkt 10.000,- Euro wert. Daher erklärt sie den Handel für ungültig. A hält entgegen: „Pacta sunt servanda!“ Im Übrigen müsse ihm E wenigstens die Kosten ersetzen, die ihm dafür entstanden sind, dass er extra für die Skulptur einen Gartenpavillon angeschafft habe (Kosten: 3.000,- Euro).

Frage 1: Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung:

Nachdem E den alten Schmöcker durchgeblättert hat, findet sie außerdem eine alte, angelaufene Metalllanze, die eindeutig Bestandteil der Figur war. E begibt sich mit dieser bewaffnet zu A. Als dort niemand öffnet, legt E die Lanze zusammen mit dem Buch nebst einem handgeschriebenen Zettel: „Wir sprechen uns noch – Gruß der reichen Erbin“ vor A's Haustür und rauscht wütend ab. Als A am Abend nach Hause kommt, freut er sich, drückt Athena die Lanze in die Hand und stellt das Buch in die Bibliothek. Dann ruft er bei E an, die ihm sofort das Wort abschneidet und die Figur herausfordert.

Frage 2: Kann E die Herausgabe der Figur verlangen?

Beantworten/Sie die Fragen in einem Gutachten!

¹ ein Schüler Thorvaldsens

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2018**

64315

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Recht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Gebrauchtwagenhändler Karlheinz Schenk (S) aus Bielefeld hat im Internet folgendes Inserat geschaltet:

„Mega-Angebot: Gebrauchter, 2 Jahre alter PKW mit Km-Stand 5.730 zum Preis von 8.999,99 Euro zu verkaufen.“

Edmund Frei (F) aus München „beißt an“, meldet sich telefonisch bei S und sagt: „Ich nehme den Wagen zum Preis von 8.999,99 Euro!“ Dann legt er sofort auf und flitzt – Zeit ist bekanntlich Geld – mit der Bahn zu S, um das Auto abzuholen.

S händigt F ein vorgedrucktes Kaufvertragsformular aus, das er standardmäßig anfertigen lässt und üblicherweise verwendet. Auf diesem steht:

„Der Käufer erwirbt den Kaufgegenstand nach Sicht. Für etwaig auftretende Sachmängel und daraus resultierende Schäden übernimmt der Verkäufer keinerlei Garantie.“

F und S unterschreiben das Dokument. F händigt S den Kaufpreis bar aus und fährt mit dem PKW nach Hause. Einen Tag später fällt während der Fahrt mit dem neuen Wagen plötzlich die Klimaanlage aus. F fährt zur Werkstatt seines Freundes Volz (V), damit er die Angelegenheit in Ordnung bringe.

Der sieht sofort, dass bei der Klimaanlage nur eine schnelle Reinigung von Nöten ist, die lediglich wenige Minuten in Anspruch nimmt und F – wegen der alten Freundschaft – nichts kostet. Trotzdem veranlasst er F, ihm das Auto zu einer ausführlichen Inspektion dazulassen.

V findet heraus, dass das Auto bereits einen Unfall hatte und in Wirklichkeit über eine Km-Laufleistung von 50.730 verfügt. Eindeutig war hier am Tacho manipuliert worden. F ist zutiefst empört, greift zum Telefonhörer, ruft S an und konfrontiert ihn mit alledem. S entgegnet, dass ihn das nichts angehe: Er habe nicht gewusst, dass der Tachostand manipuliert sei. Auch wisse er von einem früheren Unfall nichts. Im Übrigen habe man einen Haftungsausschluss vereinbart; ihn, S, gehe die ganze Sache daher nichts an.

F hingegen ist sich sicher, einem Betrüger aufgesessen zu sein, und er schwört, alle „Hebel in Bewegung zu setzen“, dem S dies auch nachzuweisen.

Frage 1: Welche Möglichkeiten kommen in Betracht, dass F sich vom Vertrag mit S lösen kann? Prüfen Sie die jeweiligen rechtlichen Anforderungen in einem Gutachten und gehen Sie hierbei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein!

Frage 2: Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus den unterschiedlichen Möglichkeiten – unterstellt, sie sind erfolgreich? Beantworten Sie die Frage in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Lehrer Konrad (K) befindet sich mit seiner Klasse auf Abiturfahrt in Berlin. Dort angekommen, beschließen seine Schüler und er spontan, die Highlights der Fahrt zu filmen, um diese bei der Abiturfeier präsentieren zu können. Da K ohnehin schon länger für sich privat eine Videokamera kaufen wollte, bittet er den volljährigen, technikinteressierten Schüler Simon (S), in dem in der Nähe des Hotels befindlichen Elektronikfachgeschäft des Vincent (V) eine Kamera für ihn zu erwerben, für die er aber nicht mehr als 300,- € ausgeben wolle. Im Geschäft des V entdeckt S eine Kamera, die V zum Preis von 350,- € anbietet. Da es sich bei dieser Kamera, wie S weiß, um ein äußerst gutes Modell handelt, erwirbt er diese im Namen des K. Da V den K noch von früher kennt, erklärt sich V gegenüber S damit einverstanden, dass K den Kaufpreis nach dem Berlin-Aufenthalt durch Überweisung begleicht. Als K von dem Preis erfährt, ist er völlig verärgert und teilt S mit, dass er mit dem Kauf nicht einverstanden sei; schließlich habe er deutlich gesagt, dass die Kamera nicht mehr als 300,- € kosten solle. Am nächsten Tag meldet sich V auf dem Handy des K, um mit diesem mal wieder ein Treffen zu vereinbaren. Dabei erkundigt er sich bei K, ob dieser mit dem Kauf der Kamera durch S einverstanden sei; er sei sich im Nachhinein nicht mehr so sicher, ob alles mit rechten Dingen zugegangen sei, da S so vehement versucht habe, ihn auf 300,- € herunterzuhandeln. K, dessen Ärger inzwischen verflogen ist, teilt V daraufhin mit, dass mit dem Kauf alles in Ordnung sei.

Frage 1: Kann V von K nach dem Berlin-Aufenthalt die Zahlung der 350,- € verlangen?

Nehmen Sie im Folgenden an, dass K die Kamera wirksam erworben hat. Für den letzten Abend ihrer Abiturfahrt planen die Schüler eine große Party. Auf dieser wird der Schüler Nick (N), der an diesem Abend für die „Dreharbeiten“ zuständig ist, von dem Fremden Fred (F) auf die Kamera angesprochen und gefragt, ob dieser ihm die Kamera für 320,- € verkaufen wolle. Da sich N über das von K ausgesprochene Alkoholverbot massiv geärgert hat, packt N diese Gelegenheit zur Rache beim Schopf und verkauft und übergibt die Kamera zum vorgeschlagenen Preis an F, der N für den Eigentümer der Kamera hält.

Frage 2: Kann K, nachdem er davon erfahren hat, von F die Herausgabe der Kamera verlangen?

Frage 3: Könnte er auch von N die Herausgabe der 320,- € verlangen?

Angenommen, N hat die Kamera nicht an F verkauft, sondern heimlich aus dem Hotelzimmer des K entwendet, um sie seiner hübschen neuen Bekanntschaft aus Berlin, Bea (B), zu schenken.

Frage 4: Steht K gegen B ein Anspruch auf Herausgabe der Kamera zu?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Valentin (V) ist als Künstler weit über die Grenzen Bayerns hinweg bekannt und kann seine Metall-Skulpturen, bei denen es sich ausschließlich um Unikate handelt, inzwischen zu hohen Preisen verkaufen. Am 01.07. verkauft er seine Skulptur „Feuer“ zum Preis von 14.000,- € an die vermögende Klara (K). Da die Skulptur über eine Tonne wiegt, vereinbaren K und V, dass V das Kunstwerk am 20.07. liefern und im Garten der K aufstellen soll; der Kaufpreis soll bei Lieferung gezahlt werden. Am 20.07. ist V jedoch so mit der Schaffung eines neuen Werkes beschäftigt, dass er die Lieferung der Skulptur an K sowohl an diesem Tag als auch an den folgenden Tagen völlig vergisst. K, die den in seinem Schaffensdrang völlig versunkenen V weder telefonisch noch persönlich erreichen kann, ist hierüber sehr verärgert, da sie extra zur Einweihung der neuen Skulptur all ihre kunstinteressierten Freunde zu einer Gartenparty am 21.07. eingeladen hatte. Davon wusste V jedoch nichts. Um sich nun bei der Feier vor ihren recht hochnäsigen Freunden nicht zu blamieren, mietet K für den 21.07. kurzerhand bei einer „Artothek“ (einem Kunstverleih) für einen angemessenen Betrag von 300,- € ein anderes Kunstwerk.

Frage 1: Welche Ansprüche und Rechte stehen K gegen V zu?

Als V am 25.07. endlich wieder an die Lieferung der Skulptur an K denkt, passiert seinem Assistenten Anselm (A), der ihm stets beim Abtransport der Kunstwerke behilflich ist, jedoch ein Missgeschick: Als A mit einem Kran die Skulptur anheben und auf die Transportfläche des Lieferwagens hieven will, drückt er versehentlich einen falschen Knopf mit der Folge, dass die Skulptur aus mehreren Metern Höhe abstürzt und dabei unwiederbringlich zerstört wird. Als K davon erfährt, ist sie entsetzt, da sie nachweisen kann, dass sie die Skulptur zum Preis von 15.000,- € an einen Kunsthändler hätte weiterverkaufen können.

Frage 2: Welche Ansprüche stehen K und V zu?

Angenommen, die Zerstörung der Skulptur am 25.07. ist nicht auf ein Verschulden des V oder des A, sondern auf einen unwetterbedingt auf die Skulptur gestürzten Baum zurückzuführen.

Frage 3: Kann K von V dennoch Schadensersatz für den nicht mehr möglichen Weiterverkauf der Skulptur verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2018**

64315

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Recht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Hubert (H) ist Inhaber einer recht ansehnlichen Schreinerei in Nürnberg, die hochwertige Möbel nach Kundenwunsch herstellt. Er beschäftigt zwanzig Angestellte, von denen zwei in der Buchhaltung arbeiten. Sein Umsatz hat sich bei circa drei Mio. Euro pro Jahr verstetigt. Um eine Eintragung in das Handelsregister hat er sich nie gekümmert. Sein Holz bezieht er von Günther (G) aus München, der den bayernweit größten Holzhandel mit Abnehmern in der ganzen Welt betreibt. Zwischen Hubert und Günther hat sich folgendes Vorgehen „eingespielt“: Hubert schickt vormittags eine E-Mail mit der jeweiligen Bestellung an Günther, der sie nachmittags per E-Mail bestätigt. Auf der Rechnung, die zusammen mit der Holzlieferung bei Hubert eingeht, erscheint dann stets der Großhandelspreis aus der aktuellen Preisliste des Günther.

Auch am 2. Januar möchte Hubert eine Bestellung aufgeben, kommt jedoch erst am Nachmittag dazu, die E-Mail abzuschicken. Günther schickt die Auftragsbestätigung am Vormittag des 3. Januar per E-Mail. Aufgrund eines Trauerfalls in der Familie am Abend des 2. Januar kommt Hubert erst am 8. Januar dazu, die E-Mail des Günther zu öffnen und zu lesen. Er hält Günthers E-Mail für verspätet und meint deshalb, ein Vertrag sei nicht zustande gekommen. Für einen wirksamen Vertragsschluss fehle es ohnehin an einer Vereinbarung über den Kaufpreis.

1. Ist zwischen Günther und Hubert ein Kaufvertrag zustande gekommen?

Nachdem Hubert und Günther nun doch übereingekommen sind, dass die Bestellung „gültig“ sein soll, wird das Holz wenige Tage später geliefert und im Lager des Hubert abgeladen. Der für die Anlieferungen zuständige Mitarbeiter Martin (M) des Hubert kontrolliert es allerdings erst zwei Wochen später, weil er am Morgen der Lieferung in den Skiurlaub gefahren ist. Im Rahmen der nunmehr von Martin durchgeführten Stichprobe stellt sich sofort heraus, dass das Holz Risse aufweist, die seine marktübliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen. Wutentbrannt ruft Hubert bei Günther an und fordert ihn auf, ihm anderes Holz ohne solche Risse zu liefern. Günther weist dieses Ansinnen mit dem Argument zurück, dass Hubert sich viel eher bei ihm hätte melden müssen.

2. Kann Hubert von Günther Lieferung von Holz ohne Risse Zug um Zug gegen Rückgabe des gelieferten Holzes verlangen?

Günther hat, wie er sagt, „auf Kulanz“ nun doch einwandfreies Holz geliefert. Hubert fertigt daraus Designerschränke. Die Produktionskosten übersteigen den Wert des Holzes um ein Mehrfaches. Kurze Zeit später tritt Emil (E) an Hubert heran und berichtet ihm – den Tatsachen entsprechend – Folgendes: Das Holz habe ihm, Emil, gehört und sei in der Neujahrsnacht von seinem Betriebsgelände gestohlen worden. Der Dieb Dietrich (D) habe es sodann an den nichtsahnenden Günther veräußert. Emil steht auf dem Standpunkt, dass er das Eigentum an dem Holz niemals verloren habe, so dass Hubert nunmehr verpflichtet sei, die aus dem Holz gefertigten Schränke an ihn herauszugeben.

3. Kann Emil aus § 985 BGB von Hubert Herausgabe der Schränke verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Kurt (K) will seine Freundin mit einem besonderen Geburtstagsgeschenk überraschen. Deshalb begibt er sich am 3. Januar in das Geschäft des Viktor (V), der mit teuren Möbeln handelt. Dort entdeckt Kurt einen antiken Sekretär, von dem er meint, dass er seiner Freundin gefallen würde. Angesichts des hohen Preises von 1.500 EUR erbittet sich Kurt jedoch Bedenkzeit und vereinbart mit Viktor, dass er ihn am nächsten Tag anrufen werde. Kurt entschließt sich zum Kauf, will sich jedoch die Möglichkeit vorbehalten, die ganze Sache für den Fall rückgängig zu machen, dass der Sekretär seiner Freundin nicht zusagt. Er ruft daher am 4. Januar bei Viktor an und erklärt ihm sein Problem. Die beiden vereinbaren Folgendes: Kurt kauft den Sekretär zum Preis von 1.500 EUR und verpflichtet sich, das Geld sofort zu überweisen. Das Möbelstück soll am 8. Januar, dem Geburtstag seiner Freundin, von einem Angestellten des Viktor zur gemeinsamen Wohnung von Kurt und seiner Freundin geliefert und dort aufgestellt werden. Kurt soll bis zum 11. Januar die Möglichkeit haben, vom Vertrag zurückzutreten. Diesbezüglich sagt Viktor: „Anruf genügt“. Anschließend überweist Kurt 1.500 EUR auf das Geschäftskonto des Viktor mit dem Verwendungszweck: „Kauf Sekretär“.

Am 8. Januar wird der Sekretär von Gustav (G) geliefert, der als Mitarbeiter des Viktor mit dem Verkauf und der Auslieferung von Möbeln befasst ist. Als Gustav den Sekretär durch das Wohnzimmer trägt, stolpert er aufgrund eigener Unaufmerksamkeit und lässt die Kante des Möbelstücks auf einen gerade erst erworbenen kleinen Glastisch des Kurt fallen. Während der Sekretär unbeschädigt bleibt, zerspringt die Glasplatte des Tisches. Als Kurts Freundin am Abend von der Arbeit nach Hause kommt und er ihr stolz sein Geburtstagsgeschenk präsentiert, ist sie über die „alte Mottenkiste“, die Kurt da gekauft habe, entsetzt und fragt, ob man den Sekretär zurückgeben könne. Kurt ruft zerknirscht am 9. Januar im Geschäft des Viktor an und erklärt gegenüber Gustav, der an diesem Tag allein dort tätig ist, dass er vom Kaufvertrag zurücktrete. Viktor, der geschäftlich unterwegs ist, erfährt erst am 15. Januar von dem Anruf des Kurt. Er hält den Rücktritt daher für verspätet. Ein mündlich erklärter Rücktritt sei ohnehin unwirksam. Dazu verweist er auf seine „Lieferbedingungen“, die er am 5. Januar in seinem Geschäft oberhalb des Verkaufstresens angebracht hat. Es heißt hier:

„§ 5: Alle rechtlich relevanten Erklärungen des Käufers bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.“

Kurt verlangt von Viktor die Rückzahlung des Kaufpreises (1.500 EUR) gegen Rückgabe des Sekretärs. Darüber hinaus beansprucht er 200 EUR, die er aufgewendet hat, um eine neue Glasplatte für seinen Tisch zu erwerben.

- 1. Kann Kurt von Viktor Zahlung von 1.500 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe des Sekretärs verlangen?**
- 2. Kann Kurt von Viktor 200 EUR wegen der zerstörten Glasplatte verlangen?**

Hinweis für die Bearbeitung von Frage 2: Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823-853 BGB) sind nicht zu prüfen.

Abwandlung:

Kurt hat den Sekretär im Geschäft des Viktor gekauft, ohne diesem offen zu legen, dass es sich um ein Geschenk für seine Freundin handeln soll. Dementsprechend haben sie bei Vertragsabschluss auch

Fortsetzung nächste Seite!

nicht über die Möglichkeit einer Rückgabe gesprochen. Der Kaufpreis sollte erst nach der Lieferung gezahlt werden. Nachdem der Sekretär Kurts Freundin nicht gefallen hat, erklärt er gegenüber Viktor die Anfechtung des Kaufvertrags mit der Begründung, dass der Sekretär als Geschenk für seine Freundin gedacht war, dazu aber nicht geeignet sei, worin er sich geirrt habe. Viktor besteht auf Kaufpreiszahlung.

3. Kann Viktor von Kurt Zahlung von 1.500 EUR verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

K betreibt einen kleinen Partyservice und möchte sich eine neue Bar beschaffen; zu den Kaufleuten im handelsrechtlichen Sinne zählt er freilich nicht. Am 1. August 2014 fällt ihm in der Lokalzeitung ein als „Angebot“ deklariertes Inserat des Händlers V auf, in dem V eine Bar für 10.000 € anpreist. Zudem weiß K, dass S – der volljährige Sohn des V, der an sich in dessen Werkstatt arbeitet – ab und an auch noch günstigere Kaufangebote im Namen des V abgibt. Deshalb begibt K sich am 4. Februar 2014 zum Laden des V.

Dort angekommen stellt K fest, dass die im Inserat erwähnte Bar seinen Vorstellungen entspricht. Da gerade kein Verkäufer in der Nähe ist, begibt sich K aus dem Verkaufsraum in die – räumlich deutlich abgegrenzte – Werkstatt. Hier erblickt S erneut eine Möglichkeit, seinem Vater sein geschäftliches Geschick zu beweisen. V sieht es zwar nicht gerne, wenn S auf eigene Faust Vertragsverhandlungen führt, und S wurde auch zu keinem Zeitpunkt von V zu solchen Handlungen ermächtigt. Jedoch hat V das Verhalten seines Sohns in der Vergangenheit stets toleriert.

S meint, er könne dem K die Bar im Namen des V für 9.999 € verkaufen. Zudem bietet S dem K eine „Garantie“ an, wonach der Bar auch innerhalb der nächsten 2 Jahre „nichts fehlen werde und sie ihr schickes Äußere behalte“. K ist begeistert und nimmt anschließend die Bar gleich mit.

Etwa ein Jahr nach Vertragsabschluss bemerkt K, dass sich das Holzfurnier der Bar an einigen Stellen löst. Deshalb begibt sich K zu V, stellt ihn zur Rede und fordert ihn auf, die Bar auszubessern.

V sucht nun nach einem Weg, den Vorwürfen des K über die schlechte Qualität der Bar zu begegnen. Er erklärt dem K, er sei mit dem Verkauf ohnehin nicht einverstanden. Außerdem liege der Verkauf doch schon ewig zurück; K solle ihm erst einmal beweisen, dass ein Materialfehler vorgelegen habe und er das Ablösen des Furniers nicht selbst durch grob unsachgemäße Behandlung zu verantworten habe. Tatsächlich kann diese Beweisführung dem K gar nicht gelingen, jedoch hält K dieses Ansinnen unter Hinweis auf die seinerzeit erklärte Garantie ohnehin für eine Frechheit. K setzt dem V eine angemessene Frist zur Reparatur der Bar und erklärt nach erfolglosem Ablauf der Frist die Minderung.

Während die Bar mangelfrei einen Wert von 9.000 € hätte, liegt ihr Wert mit dem Fehler bei nur 6.000 €.

Kann V von K Zahlung des vollständigen Kaufpreises verlangen?

Beantworten sie die Frage in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2017**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Privatrecht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

H kaufte am 02.08.2015 bei Möbelhändler S einen Bausatz für eine Vitrine zum Preis von 500,-- Euro. H bezahlte sofort in bar und nahm die Bauteile mit. Dann aber – H war beruflich viel unterwegs und so gut wie nie zuhause – ließ er den Vitrinen-Bausatz lange Zeit ungeöffnet bei sich herumliegen.

Erst im Dezember 2015 fiel ihm ein, wie schön es doch wäre, die Brockhaus-Gesamtausgabe endlich in Reih und Glied an der Wand aufgereiht zu sehen. H baute daher die Vitrine am Nachmittag des 13.12.2015 in seiner Wohnung auf und platzierte auch sofort seine Enzyklopädie darin. Doch schon wenige Stunden später brach das Möbelstück unter der geballten Ladung des Bücherwissens zusammen. Schuld an der Misere waren mehrere morsche Haltestifte, welche unter dem Gewicht der Bücher zerbröseln waren.

Am 14.12.2015 beschwerte sich H bei S über diesen Umstand. S hingegen verwahrte sich gegen jegliche Einstandspflicht seinerseits; denn er war der Meinung, H habe hierauf keinerlei Anspruch: Er könne sich nämlich sehr gut vorstellen, dass die Haltestifte erst in der Wohnung des H morsch geworden seien. Auf keinen Fall aber stehe er für den Schaden ein, welchen aller Wahrscheinlichkeit nach die Holzwürmer des H verursacht haben. Außerdem hätte H schon früher prüfen müssen, ob mit den einzelnen Bauteilen alles in Ordnung ist; schließlich müsse er selbst, S, im Verhältnis zu seinen Lieferanten auch stets sofort nach Erhalt die gelieferte Ware prüfen, um Gewährleistungsrechte geltend machen zu können.

H war empört und wollte jetzt sein gezahltes Geld zurück. Gleichzeitig wollte er sich aber mit S auch nicht mehr befassen, weshalb er beabsichtigte, seinen 17-jährigen Neffen Z zu bitten, die Angelegenheit für ihn zu regeln. Wegen einer langen Forschungsreise ins Ausland betraute H seinen Neffen Z allerdings erst am 31.07.2017 mit dieser Aufgabe und machte diesen Umstand auch dem S bekannt. Schon am nächsten Tag kamen ihm aber Bedenken, ob Z auch alles richtig machen würde, weshalb er Z gegenüber erklärte, die Sache nun doch selbst in die Hand zu nehmen. Z solle nichts mehr für ihn unternehmen. Dann war der Aktivismus des H auch schon wieder erlahmt. Z hingegen marschierte am 02.08.2017 „im Namen des H“ zu S, erklärte dessen Loslösung vom Vertrag und forderte die 500,-- Euro zurück. S entgegnete nur: „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben!“

Hat H gegen S einen Anspruch auf Rückzahlung der 500,-- Euro aus Rücktritt?

Bearbeitungshinweis: Ansprüche bezogen auf Schadensersatz und Minderung sind nicht zu prüfen.

Prüfen Sie die Frage in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Ausgangsfall

Um sowohl der unmittelbar bevorstehenden Vernissage seines Freundes in München als auch der Einlaufparade des Hamburger Hafengeburtstages beiwohnen zu können, benötigt der kultivierte Kugelblitz (K) möglichst sofort ein Auto. Aufmerksam wird er bei der Suche auf einen feuerroten gebrauchten Sportwagen Baujahr 1991, den K beim Verkaufsdilettanten Valluzzi (V) entdeckt. V versucht sich beruflich schon seit Jahren beim Absetzen solcher Altfahrzeuge. Während der Probefahrt hört K ein lautes Motorklopfen, dem er aber keine weitere Beachtung schenkt. Das Klopfen ist aber so intensiv, dass sich normalerweise jedem Käufer der Verdacht eines Motorschadens aufdrängen müsste. Im Anschluss an den Testlauf verständigen sich K und V auf den Preis von 100.000 €, die K sogleich in bar aus seiner Portokasse zahlt.

Es kommt, wie es kommen musste: Auf der Fahrt nach Hamburg wird K von einem Motorschaden gestoppt. Nun erkennt selbst K den Schaden. Vor Abschluss des Kaufvertrags hatte V die Frage des K, ob das Auto einen Motorschaden habe, wider besseren Wissens resolut verneint.

Noch im selben Monat erfährt K, dass nicht nur der Motor minderwertig ist, sondern weitere Mängel beim Sportwagen zu beanstanden sind. Deshalb beträgt der Wert des Wagens nur 90.000 €, anstatt seines objektiven Wertes in mangelfreiem Zustand i.H.v. 120.000 €. Noch am selben Tag ruft K bei V an, um seinem Ärger Luft zu verschaffen und V um die Mängelbeseitigung zu bitten. „Dazu könnten mich keine zehn Pferde bewegen“, antwortet jedoch der erboste V bestimmt.

Mittlerweile hat K an den über 400 Pferdestärken merklich Gefallen gefunden, weswegen er den Sportwagen nur ungern wieder abgeben möchte. Andererseits sollte aber ein angemessener „Rabatt“ auf den bereits bezahlten Kaufpreis für K abfallen. K wendet sich daher an den Rechtsanwalt Rudi Redlich (R).

Kann K von V einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen? Was wird Rechtsanwalt R dem K raten?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Abwandlung

Für K dauert die Beseitigung der Mängel eigentlich zu lange. Nachdem V selbige zur Erleichterung des K verweigert hat, stößt K im „World Wide Web“ auf einen vergleichbaren Sportwagen eines anderen Herstellers zum Preis von 120.000 €. Natürlich schlägt K umgehend zu und hofft nun, dass er die 120.000 € von V ersetzt bekommt. Für diesen Sportwagen würde er es sogar über das Herz bringen, seinen geliebten bei V gekauften Sportwagen zurückzubringen.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Ersatz der 120.000 €?

Prüfen Sie die Frage in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Hebamme Katja (K) möchte sich einen PKW kaufen, weil sie ab Winter 2017 eine Arbeitsstelle in der Fränkischen Schweiz antreten wird und daher mehrmals pro Woche längere Strecken mit dem Auto zurücklegen muss. Aufgrund ihrer ökologischen Grundeinstellung ist es ihr besonders wichtig, dass das Auto wenig Treibstoff benötigt. Da sie wenig Zeit hat, schickt sie ihre 17-jährige Schwester Sarah (S) ins Autohaus des Vittorio (V). Dort erwirbt S im Namen der K einen gebrauchten PKW in der Farbe rosa, der laut einer Werbebroschüre des Herstellers, die bei V ausliegt und welche K bei einem früheren Besuch des Autohauses erfreut zur Kenntnis nahm, im Durchschnitt nur 4 Liter/100 km verbraucht. Für das Fahrzeug übergibt die S dem V vereinbarungsgemäß 7.000 Euro in bar.

Bei ihren penibel protokollierten Fahrten durch die Fränkische Schweiz muss K zu ihrem Entsetzen aber feststellen, dass der Wagen einen durchschnittlichen Benzinverbrauch von 6,5 Liter/100 km aufweist. Geschockt von ihrer offensichtlich alles andere als sparsamen Fahrweise lässt sie den Durchschnittsverbrauch ihres PKW von einem Sachverständigen ermitteln. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Wagen auch bei sparsamster Fahrweise im normierten Testbetrieb nicht unter 5,2 Liter/100 km verbraucht. Überdies sei der Wagen bereits in einen schweren Unfall verwickelt gewesen. Allerdings könne der Benzinverbrauch durch eine Nachrüstung des Motors auf 4 Liter/100 km gedrosselt werden. K stellt V zur Rede. V beruft sich darauf, über den Benzinverbrauch mit K und S nicht gesprochen und selbst die Werbebroschüre des Herstellers nicht gelesen zu haben. Außerdem ist V der Überzeugung, dass K den Wagen auch dann gekauft hätte, wenn die Werbebroschüre nicht bei ihm gelegen hätte. Ob er – „ggf. auf Kulanzbasis“ – etwas für K tun könne, müsse er sich noch überlegen. Bezüglich des Unfallschadens weist V darauf hin, dass ihm dieser zwar bekannt war, sich S aber nicht nach der Unfallfreiheit erkundigt hätte. Überdies habe er den Wagen fachkundig repariert.

K möchte nun lieber mit ihrer Arbeitskollegin A eine Fahrgemeinschaft bilden. Das gezahlte Geld will sie zurück. Dabei spielt es für K keine Rolle, ob der Vertrag gegebenenfalls „beseitigt“ werden muss oder „nur eine Wandlung“ vollzieht. Sie wendet sich mit diesem Anliegen an den Rechtsanwalt Rudolf (R).

Welche Ansprüche hat K gegen V?

Was wird R ihr raten?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Bearbeitervermerk: Der Wert des Fahrzeugs in mangelfreiem Zustand beträgt 7.000 Euro.

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2017**

64315

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Recht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 5

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Max (M), 17 Jahre alt, möchte sich ein Mountainbike kaufen und erwirbt daher am 01.06. im Geschäft des Volker (V) ein neues Mountainbike zum Preis von 2.000,- €. M und V vereinbaren, dass M das Mountainbike gegen Anzahlung von 500,- € sofort mitnehmen kann; den Restkaufpreis soll M bis zum 30.06. bezahlen. Die 500,- € bezahlt M mit seinem angesparten Taschengeld. Den Restkaufpreis hofft er von seinen Eltern zu bekommen. Als M mit seinem neuen Mountainbike nach Hause kommt, sind seine Eltern angesichts der Qualität des Rads ganz angetan und erklären gegenüber M noch am gleichen Tag, dass sie mit dem Kauf einverstanden seien.

Am 02.06. kommen jedoch V Zweifel, ob es mit dem zwischen ihm und M abgeschlossenen Vertrag seine Richtigkeit habe. Er ruft daher bei den ihm bekannten Eltern des M an und bittet sie, ihm mitzuteilen, ob sie den Vertrag gelten lassen möchten oder nicht. Da die Eltern des M mittlerweile erfahren haben, dass Mountainbikes dieser Qualität durchaus günstiger zu bekommen seien, erbitten sie sich von V noch ein paar Tage Bedenkzeit. Aufgrund ihres sich anschließenden Urlaubs vergessen die Eltern des M die Angelegenheit allerdings wieder und sind völlig verwundert, als am 05.07. ein Brief des V eintrifft, in dem dieser von M Zahlung der 1.500,- € fordert.

Frage 1: Kann V von M Zahlung der 1.500,- € verlangen?

Angenommen, die Eltern des M erklären gegenüber V am 05.06. die Verweigerung ihrer Genehmigung, obwohl M am 04.06. seinen 18. Geburtstag gefeiert und noch an diesem Tag V mitgeteilt hatte, dass es bei dem Vertrag bleibe. Vier Wochen nach dem Kauf bricht bei einer Rad-Tour aus unbekannter Ursache eines der Pedale ab. M zieht sich bei dem hierdurch verursachten Sturz schmerzhafte Knochenbrüche zu. Den Restkaufpreis hat M zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt.

Frage 2: Kann M von dem Kaufvertrag mit V zurücktreten?

Frage 3: Kann M von V ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen, wenn der Defekt an dem Pedal von einem Fachmann wie V hätte erkannt werden müssen?

Unterstellen Sie nun, dass M das Mountainbike als 18-Jähriger bei V gekauft hat. Da M nur 500,-€ anzahlen kann, das Mountainbike aber sofort mitnehmen will und darf, wird vereinbart, dass V bis zur vollständigen Zahlung Eigentümer bleiben soll. Am 25.06. wird M das Mountainbike von David (D) gestohlen. D veräußert es gleich am nächsten Tag weiter an den ahnungslosen Anton (A), bei dem V das Mountainbike durch Zufall zwei Monate später entdeckt.

Frage 4: Kann V das Mountainbike von A herausverlangen, wenn M den Kaufpreis bis dahin noch immer nicht vollständig an V bezahlt hat?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Konrad (K) ist begeisterter Fußballfan und somit ganz entsetzt, als zwei Wochen vor Beginn der Europameisterschaft sein alter Fernseher seinen Geist aufgibt. Er bittet daher seinen 16-jährigen Enkel Simon (S), der sich mit moderner Technik bestens auskennt, für ihn einen neuen Fernseher zu kaufen, der aber nicht mehr als 1.500,- € kosten dürfe. S begibt sich daraufhin am 01.06.2016 in das Fachgeschäft des Volz (V) und kauft dort im Namen des K einen Ultra-HD-Fernseher der neuesten Generation zum „Super-Sonder-EM-Angebotspreis“ von nur 1.599,- €. Als Liefertermin vereinbaren S und V den 06.06.2016. Von der Fußballbegeisterung seines Großvaters erzählt S dem V nichts. Als S dem K am Abend des 01.06.2016 von dem Kauf des Fernsehers berichtet, ist K angesichts des hohen Kaufpreises schockiert und will von dem Fernseher nichts wissen.

Frage 1: Kann V von K oder S Zahlung des Kaufpreises von 1.599,- € verlangen, wenn die Eltern des S mit dessen Handeln einverstanden waren?

Unterstellen Sie nun, dass sich K angesichts der sehr guten Testberichte mit dem Kauf des Fernsehers zum Preis von 1.599,- € einverstanden erklärt hat. V wird jedoch von der unerwartet hohen Nachfrage nach seinem Sonderangebot völlig überrascht und muss daher am 06.06.2016 feststellen, dass er das für K bestimmte Modell nicht mehr in seinem Lager vorrätig hat. Von seinem Lieferanten, bei dem er nachbestellen will, muss er erfahren, dass dieser das Modell erst am 12.07.2016, d.h. nach dem Endspiel der Europameisterschaft, wieder liefern könne. Als V dem K dies mitteilt, ist K völlig verärgert und erklärt, unter diesen Umständen wolle er mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben. V widerspricht und erklärt, so könne K nicht vorgehen, es gelte schließlich: „Vertrag ist Vertrag“. Wenige Tage später wendet sich K nochmals an V und verlangt von diesem Ersatz der „Leihgebühr“ in Höhe von 40,- €, die er nun für die Miete eines Ersatzgeräts in der Zeit vom 06.06.2016 bis zum 11.07.2016 ausgeben müsse.

Frage 2: Wie ist die Rechtslage?

Angenommen, K erklärte sich mit dem Kauf des Fernsehers zum Preis von 1.599,- € einverstanden und dieser wurde am 06.06.2016 pünktlich von dem Angestellten des V namens Anton (A) geliefert. Obwohl A ansonsten stets äußerst zuverlässig arbeitet, stellt er sich an diesem Tag ungeschickt an und lässt den Karton mit dem Fernseher aus Unachtsamkeit fallen. Dabei wird der Parkettboden des K beschädigt (Reparaturkosten: 300,- €).

Frage 3: Kann K von V Ersatz der 300,- € verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Ausgangsfall

Gebrauchtwagenhändler V hat über eine Onlinebörse einen Gebrauchtwagen inseriert. Die Fahrzeugbeschreibung enthält u. a. die Angaben „Baujahr 1993, Kilometerstand 250.000“. Auf die Anzeige meldet sich Gebrauchtwagenhändler K. Das Geschäftsmodell des K besteht im Weiterverkauf von Gebrauchtwagen an ausländische Kunden. Da V gerade nicht anwesend ist, verhandelt K mit dem bei V angestellten Verkäufer A über den Ankauf. Nach kurzer, oberflächlicher Begutachtung des Wagens wird K sich mit A über einen Kaufpreis von 600 € einig. Das von A verwendete Kaufvertragsformular des V enthält neben der o. g. Fahrzeugbeschreibung folgende AGB: „Die Rechte des Käufers nach § 437 BGB sind ausgeschlossen.“

K zahlt bar und nimmt den Wagen sofort mit. Am selben Abend stellt er fest, dass die Bremsscheiben so stark verschlissen sind, dass eine Nutzung des Wagens im Straßenverkehr aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen ist. Hierauf angesprochen, beruft V sich auf den Haftungsausschluss und lehnt jede Gewährleistung kategorisch ab. K zweifelt an der Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Außerdem macht er weitere 150 € geltend, da er das Auto mit verkehrstauglichen Bremsen für 750 € hätte weiterverkaufen können.

Kann K von V die Rückzahlung des Kaufpreises sowie weitere 150 € verlangen?

Variante

Anders als im Ausgangsfall interessiert sich Lehrer L für den Wagen und wird sich mit V über einen Kaufpreis von 600 € einig. Da V gehört hat, dass es gegenüber Privatpersonen schwieriger ist, die Mängelgewährleistung auszuschließen, verzichtet er auf die Klausel hinsichtlich des Gewährleistungsausschlusses. Um dennoch nicht haften zu müssen, enthält die verwendete Vertragsurkunde unter dem Punkt Fahrzeugbeschreibung die Wendung „Verkauf als Schrottauto“. Hierdurch möchte V schon die Möglichkeit eines Mangels ausschließen, sodass sich die Frage nach etwaigen Mängelrechten gar nicht stellen könne. Schließlich erlaube die Privatautonomie, die geschuldete Beschaffenheit beliebig festzulegen. L erklärt sich damit einverstanden, da er Verständnis

Fortsetzung nächste Seite!

für das Ansinnen des V hat und nach einer kurzen, ohne Probleme verlaufenen Probefahrt auf dem Hof des V glaubt, mit dem Wagen wenigstens ein Jahr sorgenfrei fahren zu können.

Nach Abholung und Bezahlung des Wagens stellt L fest, dass entgegen seiner Erwartung eine Teilnahme am Straßenverkehr aufgrund der stark verschlissenen Bremsen ausgeschlossen ist, und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. V lehnt jede Gewährleistung kategorisch mit der Begründung ab, dass das Auto ausdrücklich als „Schrottauto“ gekennzeichnet gewesen sei.

Kann L von V die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2016**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Michi (M) kann den November 2015 kaum erwarten, dann wird er endlich volljährig. Damit er nach seinem Geburtstag sofort loslegen kann, hat er schon zuvor seinen Führerschein gemacht und die Prüfungen bestanden. Jetzt fehlt nur noch ein passendes Auto. Solch eines findet er im Oktober 2015 bei dem Gebrauchtwagenhändler (G). Er zögert nicht lange und erwirbt den PKW. Finanzieren kann er sich das Auto zum einen von Verdiensten als Nachhilfelehrer, zum anderen von Ersparnissen aus seinem Sparschwein. Bei den Ersparnissen handelt es sich hauptsächlich um Geld, das ihm von seinen Eltern überlassen wurde, damit er davon seine Studienfahrt nach Rimini finanziert. Damit M auch im Winter „die Straßen unsicher machen“ kann, kauft er sich zusammen mit dem Wagen vier passende Winterreifen, die er verpackt im Kofferraum verstaut. Bis zu seinem Geburtstag wird der Wagen bei einem Freund im Lagerhaus geparkt, da er weiß, dass seine Eltern den Kauf niemals genehmigen würden.

Als M volljährig wird, holt er voller Stolz den Wagen bei seinem Freund ab. Dabei äußert er sich erfreut über die Tatsache, dass er nun endlich 18 Jahre ist und den Wagen endgültig behalten darf.

Als im Dezember 2015 der erste Schnee fällt und M seine Winterreifen aufziehen möchte, stellt er fest, dass das Profil der Reifen vollkommen abgefahren ist und der Gummi schon tiefe Risse aufweist. Die gesetzlichen Vorschriften können mit diesem Satz Winterreifen nicht eingehalten werden.

M macht sich daher auf den Weg zu G und verlangt die Lieferung mangelfreier Winterreifen. G entgegnet jedoch, er sei fest davon überzeugt, er habe M funktionsfähige Reifen geliefert. M bestreitet dies energisch. Er habe die Winterreifen jetzt zum ersten Mal ausgepackt. Sie müssen schon bei der Übergabe diesen Zustand aufgewiesen haben. Da G darauf nicht eingeht, verlässt M entnervt den Laden und lässt die Sache vorerst auf sich beruhen. In den Folgetagen stellt M überrascht fest, wie angenehm es ist, mit dem Fahrrad durch die frische Luft zu fahren. Sein Auto vermisst er nicht mehr.

Berti (B), der kleine 16jährige Bruder des M, weiß von dieser wiederentdeckten Fahrradbegeisterung nichts. Zufällig liest er eine Anzeige von Freddi (F), der seine fast neuen Winterreifen verkaufen möchte. Da er denkt, sein Bruder brauche ohnehin neue Reifen, kontaktiert er F, ohne jemanden davor Bescheid zu geben, und kauft F im Namen des M die Reifen für günstige 300 € ab. Als M davon erfährt, ist er ganz und gar nicht begeistert. Er möchte lieber beim Fahrradfahren bleiben. Das ist günstiger und hält ihn gesund. Mit den Winterreifen des F möchte er nichts zu tun haben.

Im Februar 2016 steht die Bezahlung der Studienfahrt nach Rimini an. M hatte dies verdrängt und kommt in Geldnöte. Daher schaut er nochmals bei G vorbei, der an seiner Einstellung bezüglich der Reifen nichts geändert hat, und erklärt, dass er zwar das Auto behalten, den einst gezahlten Kaufpreis jedoch mindern und das zu viel gezahlte Geld zurückverlangen möchte.

1. Kann M von G den zu viel gezahlten Kaufpreis zurückverlangen?
2. Kann F von B die Bezahlung der Reifen verlangen?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Lehrerin Lauterbach (L) wurde zur Oberstudienrätin befördert und möchte die saftige Gehaltserhöhung dazu nutzen, ihr Eigenheim auf Vordermann zu bringen. Hierzu sucht sie in der näheren Umgebung nach einem kompetenten Raumausstatter. Nach längerer Suche wird ihr Rotter (R) mit langjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet empfohlen.

L entschließt sich jedoch nach mehreren Warnungen, zuerst einen Kostenvoranschlag einzuholen, um diesen als Basis für Vertragsverhandlungen zu nutzen. Da R ein sehr gefragter Fachmann und viel unterwegs ist, vereinbart er mit L, dass sein Angestellter Achenbach (A) den Kostenvoranschlag übernehmen solle. A arbeitet seit Jahren für R und hat seine Aufgaben, zu denen schon des Öfteren solch ein Kostenvoranschlag zählte, immer höchst zuverlässig und ohne Tadel ausgeführt.

Schon am nächsten Tag erscheint A bei L und besichtigt das Haus. Während seines Rundganges verhält sich A recht ungeschickt, stolpert beim Vermessen der Räume über seine eigenen Beine und gerät ins Straucheln. Um einen Sturz zu vermeiden, greift er nach dem Arm einer antiken Skulptur (Wert 1.000 €), die L vor einigen Jahren von einer Studienfahrt durch die Toskana mitgebracht hatte. A kann das Gleichgewicht nicht halten und stürzt mit der Skulptur zu Boden, so dass diese irreparabel zerstört wird.

Nachdem sich L nach ein paar Tagen von dem Schock des Verlustes ihrer Skulptur erholt hat, möchte sie die entstandene Lücke wieder füllen. Um einen frischen Wind in die Wohnung zu bekommen, begibt sie sich zum nahegelegenen Schreiner (S) und kauft ein modernes Bücherregal, welches dieser wohl selbst im Fernen Osten erworben hatte. Zurück in der Wohnung stellt sie beim Aufbau des Regals fest, dass die Montageanleitung wohl so schlecht aus dem Chinesischen ins Deutsche übersetzt wurde, dass diese nicht zu gebrauchen ist. L ist jedoch solch eine geschickte Heimwerkerin, dass das Regal trotz der unbrauchbaren Anleitung nach gut einer halben Stunde fehlerfrei aufgebaut und vollständig nutzbar ist. Nach dem Einsortieren der ersten Bücher verliert sie allerdings schon wieder den Gefallen an dem modernen Konstrukt und wünscht sich eine klassische Skulptur zurück.

1. Welche Ansprüche hat L gegen A und R aufgrund der zerbrochenen Skulptur?
2. Kann L wegen der mangelhaften Montageanleitung das Regal wieder zurückgeben und den Kaufpreis wiedererlangen?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Frau Obermeier (O) erhält von ihrer dankbaren Nachbarin Nowotny (N) eine alte Standuhr. N erklärt, die Uhr sei sehr kostbar, stamme aus dem 18. Jahrhundert und vom Wiener Kaiserhof. Sie sei wohl ca. 3.000.- € wert. O ist beeindruckt, aber misstrauisch; außerdem gefällt ihr die Uhr nicht, sie denkt an einen Verkauf.

Als O erfährt, dass der angesehene Gutachter Glaub (G) am Sonntag in der Stadt ist und ohne Entgelt auf der alten Burg alte Uhren begutachten und schätzen wird, bespricht sie die Angelegenheit mit ihrem 17-jährigen Enkel Eddy (E). E ist schließlich bereit, mit der Uhr dort hinzugehen. Dankbar steckt ihm O 20.- € zu, die E sofort ausgibt.

G stellt fest, dass es sich bei der Uhr um eine Fälschung handelt, sie sei maximal 300.- € wert. Die Beurteilung verfolgt Händler Hart (H) aufmerksam. Er erkennt sofort, dass die Uhr echt und mindestens 20.000.- € wert ist. H spricht E an und erklärt, die Schätzung sei viel zu niedrig, er biete ihm 600.- € an. E freut sich für O und erklärt sich mit einem Verkauf einverstanden, erhält von H 600.- € und übergibt die Uhr. H hat keine Kenntnis von der Minderjährigkeit des E und von der Eigentümerin O.

H lässt die Uhr aufwändig restaurieren und zahlt dafür 2.000.- €. Er verkauft und übergibt die Uhr an den Unternehmer und Sammler Reich (R) für 30.000.- €. O erhält von E die 600.- €, ist aber mit den Vorgängen nicht einverstanden. Sie wolle „die Dinge schon selbst in der Hand behalten“, erklärt sie dem E. Als sie wenig später der Tagespresse entnimmt, Sammler R habe für einen fünfstelligen Betrag die herrliche, originale Habsburger Standuhr von H erworben, möchte sie die Rechtslage geklärt wissen. Gerne hätte sie die Uhr zurück oder zumindest sollte H den erzielten Kaufpreis an sie zahlen. Auch G könne doch nicht ungeschoren davon kommen. Im Übrigen seien alle Handlungen von E „null und nichtig“.

Beurteilen Sie in einem Gutachten die Rechtslage und prüfen Sie dabei Ansprüche und Rechte der genannten Personen (ohne N)!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2016**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Voss (V) betreibt in Weilheim einen Großhandel für Baustoffe. Anfang Oktober 2015 verhandelt V mit dem Händler Kurz (K) über den Verkauf von fünf Stahltüren zu je 500,- € an K. K wünscht die kostenfreie Anlieferung der Türen zu seiner Firma in München. V ist damit einverstanden, er verfügt über einen LKW und beschäftigt den Fahrer Fix (F). Darüber hinaus wünscht K die Anlieferung der Türen spätestens bis zum 10.11.2015.

Da V am 06.11. einen anderen Kunden in München zu beliefern hat, mailt er dem K am 06.11., dass er die Türen noch heute liefern werde. K äußert sich dazu nicht.

Auf der Fahrt nach München ruft V den F an und teilt ihm mit, er habe gerade einen Anruf seines Kunden Dussel (D) erhalten: D benötige aus Sicherheitsgründen auf seiner Großbaustelle sofort fünf Stahltüren, liefere V diese innerhalb von drei Stunden, zahle er 600,- € pro Türe. V weist den F an, die Türen bei D abzuliefern. Dies geschieht eine Stunde später. Am 10.11. fährt F mit fünf Stahltüren bei K vor, um die Türen abzuliefern. Als K dies bemerkt, ruft er den V an und teilt ihm mit, er verweigere die Abnahme und Bezahlung der Türen, denn es sei ihm zu Ohren gekommen, dass V die für ihn bestimmten Türen am 06.11. bei seinem größten Konkurrenten D abgeladen habe.

1. Muss K die Türen abnehmen und bezahlen?
2. Kann K mit Erfolg von V den Mehrerlös i.H.v. 500,- € herausverlangen?

Variante

F liefert am 06.11. die fünf Stahltüren bei K an, allerdings rutscht ihm beim Ausladen eine Türe versehentlich vom LKW. Die Türe wird beschädigt, der Schaden beträgt 200,- €.

3. Prüfen Sie die Ansprüche und Rechte von K und V!

Beantworten Sie die Fragestellungen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Eigen (E) ist Eigentümer eines Ferienhauses im Schwarzwald. Miet (M) mietet das Haus für 1600,- € für vier Wochen. Eine Untervermietung wird ausdrücklich verboten.

Schon in der ersten Nacht gibt es ein Gewitter mit Starkregen. M muss wegen einer undichten Stelle im Dach in der Küche einen Wasserschaden feststellen. M beauftragt sofort den Alleskönner Pfusch (P) mit der Reparatur, der den Schaden einwandfrei behebt und dafür von M den angemessenen Betrag von 800,- € erhält. P weiß, dass M Mieter ist, da er den E kennt.

P bietet den M an, dass er für den sehr günstigen Preis von 400,- € die alten Fliesen, die ja auch hässlich seien, im Gang entfernen und durch neue, moderne Fliesen ersetzen könne. Dabei gehen beide davon aus, dass E sehr erfreut sein wird, dass die alten Fliesen durch neue ersetzt werden. M hält das auch für eine gute Idee und ist einverstanden.

Obwohl P bislang kein Geld für die Fliesenarbeit erhielt, bietet er dem M an, sich für 300,- € drei Tage um den verwilderten Garten zu kümmern. M ist einverstanden und P erledigt diese Arbeit zufriedenstellend. M bezahlt auch diese Tätigkeit.

Nach zwei Wochen reicht es dem M, im Haus zu wohnen, und er vermietet es für die weiteren zwei Wochen an Faul (F) für 800,- €, die F an M zahlt.

Nach Ablauf der vier Wochen verlangt E von M 1600,- € sowie Schadensersatz in Höhe von 500,- €, da das Haus in einem völlig verdreckten Zustand zurückgegeben wurde. Er sei auch völlig entsetzt über die neuen Fliesen. Dafür möchte er nichts bezahlen. M erklärt, er rechne mit den 1100,- € auf, die er dem P bezahlt habe. Er zahle deshalb nur 500,- €. Damit ist E nicht einverstanden.

Hinsichtlich des Schadensersatzes verweist M den E an F, da dieser als Untermieter den Dreck hinterlassen habe. E ist auch wegen der Untervermietung empört. Außerdem verweist M den P hinsichtlich der noch offenen Rechnung für die Fliesen an E.

Fertigen Sie ein Gutachten zu folgenden Fragen:

1. Welche Ansprüche/Rechte bestehen zwischen E und M?
2. Von wem kann P mit Erfolg den Werklohn für die Fliesenarbeit verlangen?
3. Kann E von F Schadensersatz fordern?

Thema Nr. 3

Konrad (K) möchte ein Studium in Bayreuth beginnen und bezieht dort deshalb eine Wohnung. Allerdings fehlt in der von ihm vom Vormieter übernommenen Küche der Wohnung ein funktionsfähiges Kochfeld, weshalb sich K am 3. August 2015 zu dem Elektrofachhandel des V begibt.

V und K werden sich schnell einig, dass sich das Cerankochfeld Modell „Cook-100“ aus der gleichnamigen Serie des Herstellers H für die Bedürfnisse des K am besten eigne. K bestellt bei V ein solches Cerankochfeld zum Preis von 500 €, wobei V dem K Lieferung „frei Haus“ durch Mitarbeiter des V verspricht; dies sei im Preis inbegriffen. Als Liefertermin vereinbaren die beiden Montag, den 17. August 2015, morgens 8:00 Uhr.

An dem vereinbarten Tag macht sich der Mitarbeiter M des V, der von V sorgfältig ausgewählt wurde und stets ordentlich überwacht wird, mit dem Cerankochfeld auf den Weg zu K. M trifft bei K allerdings auf eine verschlossene Tür, die ihm trotz ausgiebigen Klingelns nicht geöffnet wird. Überzeugt davon, K habe den Termin verschwitzt, beschließt M, die Rückfahrt samt Ware anzutreten. Beim Verladen der Kochplatte rutscht diese dem M leicht fahrlässig aus den Händen. Das Cerankochfeld schlägt auf dem Boden auf, zerspringt und geht unwiederbringlich verloren. Zu allem Unglück hat überdies K den Liefertermin gar nicht verschwitzt, sondern liegt zu diesem Zeitpunkt mit schweren Verletzungen im Krankenhaus, die er sich bei einem Fahrradunfall zugezogen hat, an dem ihn keinerlei Verschulden getroffen hatte.

Kurze Zeit später meldet sich V bei K und erklärt, K müsse ihm 500 € zahlen, ohne dass ein weiteres Cerankochfeld ausgeliefert werde. Schließlich sei es die Verantwortung von K, dass er die Kochplatte nicht wie vereinbart angenommen habe und diese nun zerstört sei. K hingegen sieht nicht ein, dass er für eine Kochplatte zahlen soll, die er nie erhalten hat. Interesse an der Neulieferung eines Kochfeldes hat K nun auch nicht mehr: Beim Kauf der Kochplatte habe er nicht bedacht, dass er seinen Hunger auch in der Mensa stillen könne. K entgegnet daher dem V, er fechte den Kaufvertrag wegen Irrtum an. Zahlen werde er (K) jedenfalls nicht.

1. Steht dem V der geltend gemachte Kaufpreiszahlungsanspruch zu?

Abwandlung:

Anders als im Ausgangsfall ist K, der keinen Unfall hatte, zum vereinbarten Termin zu Hause und nimmt die Kochplatte entgegen. M schließt das Cerankochfeld auch noch direkt in der Küche des K an. Beim Verlassen der Wohnung fällt dem M jedoch die teure Armbanduhr des K auf, die dieser auf der Küchenzeile abgelegt hatte, und lässt sie kurzerhand in seiner Tasche verschwinden. Auf den Vorfall angesprochen, meint V, er könne „auch gegenüber seinen Vertragspartnern doch nicht für sämtliche kriminelle Machenschaften seiner Mitarbeiter haften.“

2. Hat K einen Schadensersatzanspruch gegen V wegen der von M gestohlenen Uhr?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2015**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Privatrecht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Voss (V) betreibt in Starnberg einen Abschleppdienst und beschäftigt mehrere Mitarbeiter. Hin und wieder leisten auch Schülerinnen und Schüler in seinem Unternehmen ein Praktikum ab. Der 17-jährige Jung (J) absolviert mit Einverständnis seiner Eltern ein Praktikum bei V. Während der Mittagspause der Mitarbeiterin Brav (B) hütet J das Telefon, V hat nichts dagegen. Am 15.07.2015 erhält J einen Anruf von Wild (W), der ins Telefon schreit, der Abschleppdienst des V solle sofort kommen. In seiner privaten Garagenzufahrt stünde ein weißer Golf mit Münchner Kennzeichen und versperre seine Ausfahrt komplett. Dies geschieht, obwohl er ein großes Schild mit der Aufschrift „Private Garagenzufahrt, Parken strengstens verboten“ angebracht habe. Er habe einen äußerst wichtigen und eiligen Termin in München, und deshalb müsse er sofort weg. Obwohl der V den J nicht ermächtigt hatte, Aufträge anzunehmen, sagt J dem W zu, dass sofort ein Mitarbeiter kommen werde, um den Golf abzuschleppen, notiert sich die Adresse des W und weist darauf hin, dass sich die Kosten auf etwa 350,- € belaufen werden. Ein Mitarbeiter des V, Trunk (T), fährt los. Als er aber bei W eintrifft, kann er keinen weißen Golf in der Einfahrt des W, jedoch einen schwarzen Golf entdecken. T geht davon aus, dass sich J vertan hat, und nimmt den Golf auf die Haken. Da er jedoch zur Brotzeit zwei Bier getrunken hatte, vergisst er einen Haken zu schließen. Der Golf rutscht ab, es entsteht ein Schaden i. H. v. 2000,- €. Als T schließlich den Golf auf der Straße abstellen will, stürzt W aus dem Haus und ruft empört, der schwarze Golf sei der Wagen seiner Frau Fini (F), der weiße sei kurz nach seinem Anruf bei V weg gewesen.

Prüfen Sie die folgenden Aufgaben im Gutachtenstil:

1. Kam zwischen V und W ein Vertrag zustande?
2. Hat V einen Anspruch gegen W auf Zahlung von 350,- €?
3. An wen kann sich F wegen des Schadens an ihrem Golf mit Erfolg wenden?
4. Kann W gegen den Halter des weißen Golfs Rechte geltend machen?

Thema Nr. 2

Teil 1

Im Januar 2015 schließt V mit K einen mündlichen Kaufvertrag über einen Biedermeierschrank zum Preis von 2.000 Euro. Auf die Bitte des K wird vereinbart, dass der Kaufpreis zum 1. März 2015 fällig sein soll. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behält sich V das Eigentum an dem Biedermeierschrank vor. Der Schrank wird vereinbarungsgemäß am 2. Februar 2015 an K geliefert und übergeben. Als K am 1. März nicht bezahlt, setzt V ihm am 3. März 2015 schriftlich eine Zahlungsfrist bis spätestens zum 27. März 2015. Sollte K nicht rechtzeitig zahlen, werde dies „Folgen für den Bestand des Vertrages“ haben. Tatsächlich geht das Geld erst am 2. April auf dem Konto des V ein. Die Überweisung, die K erst am 29. März 2015 zu seiner Bank gebracht hatte, hatte sich entsprechend verzögert.

V verlangt daraufhin den Biedermeierschrank zuzüglich 200 Euro an tatsächlichen Transportkosten von K heraus.

K verweigert die Herausgabe mit der Begründung, er habe ja jetzt gezahlt. Es könne ja wohl nicht sein, dass er den Schrank zurückgeben müsse, nur weil sich die Zahlung ein kleines bisschen verzögert habe.

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob V den Schrank sowie die 200 Euro von K verlangen kann.

Teil 2

Bei ansonsten unveränderter Sachlage zahlt K den Kaufpreis in Höhe von 2.000 Euro nach der Aufforderung des V vom 3. März 2015 nicht durch Überweisung, sondern in bar, indem er das Geld in einen verschlossenen Briefumschlag gibt.

1. Variante:

Den Briefumschlag versucht der Postzusteller am 27. März 2015 per Einschreiben und Rückschein um 16:00 Uhr dem V an seiner Adresse zuzustellen. Weil der Postzusteller niemanden antrifft, legt er einen Benachrichtigungszettel in den Briefkasten, dass ein Einschreiben mit Rückschein in der Postfiliale abgeholt werden kann. V holt den Briefumschlag am nächsten Tag ab.

2. Variante:

Der Briefumschlag wird per Einwurfeinschreiben um 16:00 Uhr am 26. März 2015 von der Post zugestellt. V holt ihn jedoch erst zwei Tage später nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub aus dem Briefkasten.

3. Variante:

Der Briefumschlag wird von K persönlich am 27. März 2015 um 10:45 Uhr in den Hausbriefkasten an der Adresse des V eingeworfen. Normalerweise leert V seinen Briefkasten immer um 11:00 Uhr, weil die Post nie vor 10:30 Uhr zugestellt wird. An diesem Tage hatte der Zusteller aber, weil er es aus persönlichen Gründen eilig hatte, mit der Zustellung früher begonnen und deshalb die Post an V schon um 10:00 Uhr zugestellt. V hatte den Zusteller zufällig gesehen und deshalb um 10:05 Uhr seinen Briefkasten geleert. Danach hat er nicht mehr in den Briefkasten gesehen. Er findet das Geld erst am nächsten Vormittag in seinem Briefkasten.

Wurde die von V gesetzte Frist in den drei Varianten eingehalten? Geben Sie für Ihre Antwort jeweils eine ausführliche rechtliche Begründung! Der Fall ist dabei – unabhängig von den Ergebnissen – nicht erneut zu behandeln!

Thema Nr. 3

Der 16-jährige Paul (P) hat sich in den Kopf gesetzt, sich tätowieren zu lassen. Um sich über den Preis und mögliche Motive eines Tattoos für seinen Oberarm zu informieren, begibt er sich in das Tätowierstudio des Uli (U). Seinen Eltern erzählt er nichts von seinem Vorhaben, da er befürchtet, sie könnten ihm ein Tattoo verbieten.

Da P die Preise für eine Tätowierung überaus günstig erscheinen und U zudem sehr schöne Motivvorlagen präsentieren kann, entscheidet er sich doch, sich sofort für 75,00 EUR einen kleinen Adler auf den Arm tätowieren zu lassen. P zahlt vorab die vereinbarte Summe von 75,00 EUR in bar und nimmt auf dem Stuhl des Tätowierers Platz.

U, der P nicht nach seinem Alter fragt, legt die Geldscheine in die zu diesem Zeitpunkt gut gefüllte Kasse und sticht – in einer für P unerwartet schmerzhaften Prozedur – das gewünschte Motiv in die Haut. Als er fertig ist und P seine neue Errungenschaft begutachtet, muss er feststellen, dass der Adler zwei stark unterschiedlich große Flügel hat, auch sonst eher schief geraten ist und doch erheblich von der dem P gezeigten Vorlage abweicht. U gibt zu, dass ihm der Adler nicht gut gelungen sei. Den Fehler könne man aber durch Nachstechen und Ausbessern des Motives beheben, wofür P aber noch einmal 50,00 EUR bezahlen müsse. P solle sich das überlegen.

Dieser geht, enttäuscht und wütend zugleich, nach Hause und berichtet seinen Eltern die ganze Geschichte. Nach anfänglicher Enttäuschung über das Verhalten ihres Sohnes überlegen diese nun, wie man sich jetzt am klügsten verhält. P möchte das Tattoo am liebsten wieder entfernen lassen, was aber ungefähr 1.500,00 EUR kosten würde.

Prüfen Sie im Gutachtenstil, welche Ansprüche P gegen U hat, wenn seine Eltern die Genehmigung zum Vertrag zwischen P und U

- a) erteilen;
- b) verweigern!

Was würden Sie P und seinen Eltern raten?

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2015**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Privatrecht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Die stets gestresste Maria (M) bestellt am Morgen des 11.08.2014 für ihre 10-jährige Tochter Tina (T) im Internet bei Frau Volk (V) aus Freiburg ein gebrauchtes Kinderrad für 150 €. M bezahlt wie gefordert sofort, wobei sie mit V vereinbart, dass diese das Rad noch heute von der Firma X nach München verschicken lassen werde. V beauftragt jedoch unverzüglich die Firma Y, da diese deutlich billiger liefert.

Anschließend telefoniert M mit dem ihr bekannten Musiklehrer Luis (L) und vereinbart mit diesem, dass T heute Nachmittag um 15 Uhr von ihm Klavierunterricht erhält. Es wird der übliche Stundensatz von 25 € für eine Unterrichtsstunde vereinbart.

Weiter beabsichtigt M, dass sie anschließend, wie sie es ihrer Freundin Freud (F) versprochen hat, für diese im Blumengeschäft Blum (B) das extra für F gefertigte Gesteck zum Preis von 100 € abholt, bezahlt und ihr bringt.

1. Das Rad kommt bei M zwar am Abend an, ist aber beschädigt, da V das Rad schlampig verpackt hat. Der Schaden beträgt 30 €. Des Weiteren bemerkt M, dass die Gangschaltung nicht funktioniert. Außerdem ärgert sie sich, dass V nicht die Firma X, sondern die Firma Y für den Transport beauftragt hat. Am nächsten Morgen beauftragt sie die Firma X mit der Rücksendung und verlangt von V den Kaufpreis nebst den Versandkosten i. H. v. 50 € zurück. V zahlte an die Firma Y jedoch nur 30 €.

Prüfen Sie die Rechtslage!

2. M fährt mit T um 15 Uhr zu L, trifft ihn aber nicht an. M wartet eine halbe Stunde und zahlt 5 € an Parkgebühren. Als L endlich eintrifft, erklärt T, sie sei jetzt müde von der langen Wartezeit und habe keine Lust mehr auf Klavierunterricht. M und T fahren daraufhin nach Hause. L verlangt von M die Zahlung von 25 €, M hingegen von L die Erstattung von 5 € für die Parkgebühren.

Prüfen Sie die Rechtslage!

3. Vor lauter Ärger vergisst M das Blumengesteck. B verlangt von F 100 € und verweist zutreffend darauf, dass das Gesteck unverkäuflich sei. F verweist B an M, diese verweigert jedoch die Zahlung.

Prüfen Sie die Rechtslage!

4. Als M endlich zu Hause völlig genervt vorfährt, reißt sie die Fahrertüre auf und übersieht dabei die Radlerin Rad (R). R wird erheblich am Kopf verletzt. Sie trug beim Sturz keinen Helm.

Prüfen Sie die Rechtslage!

Thema Nr. 2

Möbelhändler Emil Eder (E) hat von dem am 1. Juli 2014 verstorbenen Rudi Rot (R) einen antiken Schrank geerbt. Da er nie eine engere persönliche Beziehung zu R hatte, möchte er den Schrank zu Geld machen. Daher bietet er den Schrank seinem Bekannten Leo Löwe (L) zum Kauf an. L zeigt sich gleich sehr angetan, möchte die Sache aber noch einmal überschlafen.

Am Abend trifft L bei einer Veranstaltung zufällig Petra Pfiffig (P), die frühere Putzfrau des R. P sieht eine Gelegenheit, dem „alten Geizkragen R“, der ihr nie Trinkgeld gegeben hatte, nachträglich noch „eins auszuwischen“. Daher erzählt sie dem L, dass der antike Schrank aus feinstem Tropenholz angefertigt sei und einmal Queen Victoria gehört habe. P weiß allerdings genau, dass der Schrank wegen seines Alters und seiner dunklen Beizung zwar edel aussieht, in Wahrheit aber aus minderwertigem Holz gefertigt ist und auch nie Queen Victoria gehört hat.

Am folgenden Tag geht L wieder zu E und die beiden schließen einen Kaufvertrag über den Schrank zum Preis von 1.000 Euro mit dem Hinweis „gekauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Haftung“. L zahlt auch sofort den Kaufpreis i.H.v. 1.000 Euro. L möchte den Schrank hauptsächlich für die Aufbewahrung von privaten Erinnerungsstücken nutzen; in dem großen untersten Fach will er aber auch einige wichtige Ordner aus seinem Steuerberaterbüro lagern.

Zwei Tage nach Abschluss des Kaufvertrags lässt L den Schrank von einem Sachverständigen begutachten. Dieser klärt ihn über die Anfertigung aus minderwertigem Holz auf und auch darüber, dass der Schrank nie Queen Victoria gehört hat. Zudem stellt er fest, dass der Schrank mit Holzwürmern befallen ist, die auch bereits erheblichen Schaden angerichtet haben, welcher seiner fachmännischen Einschätzung nach auch nicht mehr beseitigt werden kann. Der Holzwurmbefall sei jedoch für einen Laien nicht erkennbar gewesen. Aufgrund des Holzwurmbefalls schätzt der Sachverständige den objektiven Wert des Schranks auf lediglich 100 Euro; ohne Holzwurmbefall wäre der Schrank seiner Schätzung nach 500 Euro wert gewesen.

L ist empört. Er geht sofort zu E und schreit ihn wütend an, dass der Vertrag so ja wohl nicht gelten könne, er wolle sofort sein Geld zurück. Schließlich hätte er sich über die Qualität des Holzes, den Besitz durch Queen Victoria und den Holzwurmbefall geirrt und die P hätte ihn ganz übel hereingelegt. Jedenfalls müsste er doch irgendwelche Rechte haben, wenn der Schrank „so ein Schrott“ sei.

E wendet ein, dass – was zutrifft – er die P niemals in seinem Leben getroffen hat und er für deren „Schwindeleien“ nichts könne; auch von dem Holzwurmbefall habe er – was ebenfalls zutrifft – nichts gewusst.

Welche Rechte/Ansprüche hat L gegen E?

Thema Nr. 3

Der Gemüsehändler Blüml (B) betreibt einen kleinen Laden in der Innenstadt, zu dem auch ein kleiner Vorplatz gehört. Diesen müssen Kunden überqueren, wenn sie ins Ladengeschäft gelangen möchten. Auch wird die Fläche als Parkplatz oder für die Präsentation von Waren genutzt. Da B immer schon sehr früh unterwegs ist, um auf dem Großmarkt die Ware für den Tag einzukaufen, hat er im Winter keine Zeit, vor Geschäftsbeginn um 07:30 Uhr noch den Schnee vor seinem Laden wegzuräumen und dort Salz zu streuen. Er beauftragt deshalb am 10.02.2014 den Hausmeisterdienst Ubandig (U), den Vorplatz stets so schnee- und eisfrei zu halten, dass die Leute ungefährdet sein Geschäft betreten können.

Noch vor 08.00 Uhr am Morgen des 13.02.2014 stürzt nun unmittelbar vor dem Geschäft des B der Kunde Kapsl (K), weil sich direkt vor der Ladentür, unter einer dünnen Schneeschicht gut versteckt, eine große Eisplatte befindet. K, der keine Möglichkeit hatte, die Eisplatte zu erkennen oder sich abzustützen, verstaucht sich bei dem Sturz nicht nur den Knöchel, es geht auch seine neue Brille im Wert von 400,00 € zu Bruch.

K sieht für den Unfall mit seinen Folgen den B in der Verantwortung, da dieser als Ladenbesitzer für einen sicheren Zugang zu seinem Laden zu sorgen habe. Es könne für die Frage der Haftung des B auch keinen Unterschied machen, ob er als Kunde bereits etwas gekauft hat oder – wie an jenem 13.02.2014 – er den Laden erst betreten will, um dort etwas zu kaufen. Er möchte von B nicht nur den Wert seiner Brille ersetzt haben, sondern wegen des verstauchten Knöchels auch ein angemessenes Schmerzensgeld. Zwar musste er sich nicht ärztlich behandeln lassen und die Verletzung war auch nach einer Woche wieder folgenlos ausgeheilt, dennoch hatte er einiges auszuhalten, da der verstauchte Fuß in dieser Zeit doch erhebliche Schmerzen verursachte.

B hält dem K entgegen, dass er für den Sturz des K nicht verantwortlich zu machen sei, zumal er nur für die Sicherheit seiner Kunden Sorge zu tragen habe. K hätte an jenem Tag noch nichts bei ihm gekauft und sei deshalb nicht sein Kunde gewesen. Auch habe er mit der Beauftragung des professionellen Hausmeisterservice mit den Räum- und Streuarbeiten alles ihm zur Unfallvermeidung Notwendige getan. Er habe davon ausgehen dürfen, dass eine Firma wie die des U, die zudem mehrere derartige Aufträge hat, wisse, wann und wie solche Flächen eisfrei zu halten sind. Er selbst habe die Eisplatte gar nicht bemerkt, da er immer den Hintereingang zum Laden benutze. Er müsse weder kontrollieren, ob der Zugang zu seinem Geschäft eisfrei sei, noch müsse er den Erfolg der Arbeit des U überprüfen.

Tatsächlich ist U aber recht unzuverlässig. So hatte er am Morgen des 13.02.2014 schlicht verschlafen und wegen seiner Zeitnot nur noch recht oberflächlich den Schnee auf dem Vorplatz zum Laden des B beseitigt. Das Salzstreuen hatte er ganz unterlassen. Dass dadurch evtl. eine Gefahr für Kunden entstehen konnte, war U egal.

Frage 1:

Welche Ansprüche hat K gegen B in Ansehung des Sturzes?

Frage 2:

Kann B von U Ersatz verlangen, wenn er wegen der Unfallfolgen etwas an K leisten muss?

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2014**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Privatrecht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Der Familienvater Franz (F) erachtet den Fernseher der Familie schon länger als unzureichend. Nach einer langen Zeit der Information in zahllosen Elektronikmärkten und der intensiven Lektüre von Fachmagazinen und Testberichten fällt seine Wahl auf das Modell „HomeCinema 55“, das er an einer bestimmten Stelle im Wohnzimmer an die Wand montieren möchte. Das günstigste Angebot für das Gerät konnte ihm mit einem Preis von 1.900,00 EUR der Elektronikhändler Glotz (G) machen. Aufgrund der Größe des Fernsehers von über einem Meter Bildschirmdiagonale nimmt F dabei den Aufpreis von 100,00 EUR für die Lieferung und Wandmontage des Geräts durch den G hin, unterzeichnet eine mit „Verbindliche Bestellung“ überschriebene Vereinbarung, mit der er das Gerät samt Lieferung und Montage zu einem Komplettpreis von 2.000,00 EUR ordert. Noch im Geschäft entrichtet er die vereinbarte Summe. Bereits am übernächsten Tag erscheint dann auch schon der angestellte Monteur (M) des G persönlich bei F mit dem Gerät, montiert dieses an der vorgesehenen Stelle an der Wand und schließt es an. F, überglücklich über seine neueste Errungenschaft, setzt sich in seinen Fernsehsessel und verfolgt gespannt in bis dahin nicht gekannter Bildschärfe seine Lieblingsquizsendung. Sein Glück dauert aber nur wenige Minuten, denn ohne Zutun des F rutscht der Fernseher samt Halterung plötzlich von der Wand, kippt nach vorne und schlägt auf der Kante der darunter stehenden TV-Kommode auf. Das herabfallende Fernsehgerät wird dadurch irreparabel zerstört und die Scheibe der TV-Kommode zerbricht in viele Scherben. M, ein sonst sehr zuverlässiger und überaus erfahrener Mitarbeiter des G, hatte bei der Montage des Gerätes nicht beachtet, dass für die Gipskartonwand im Wohnzimmer des F besondere Dübel hätten verwendet werden müssen. Die von ihm benutzten waren hierfür ungeeignet und konnten das Gewicht des Gerätes nicht tragen. Als F den G über den Vorfall informiert und ein neues Gerät samt ordnungsgemäßer Montage sowie den Ersatz der kaputt gegangenen Scheibe der TV-Kommode verlangt, verweist G auf seine „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, in denen er jede Haftung für Montagefehler ausgeschlossen habe. F stellt bei der Lektüre der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ auf der Rückseite seines Durchschlags der von ihm unterzeichneten „Verbindlichen Bestellung“ fest, dass sich unter den zahlreichen Klauseln tatsächlich auch eine befindet, mit der G jede Gewährleistung für Montagefehler ausschließt.

Prüfen Sie in einem Gutachten, ob F Ansprüche gegen G hat!

Thema Nr. 2

Ausgangsfall

Fahrradhersteller H vertreibt ausschließlich über das Internet individuell an die Bedürfnisse seiner Kunden angepasste Rennräder. Hobbyrennfahrer R bestellt über die Homepage des H ein Komplettträd für 8.000 € und gibt im Rahmen des elektronischen Bestellvorgangs diverse Körpermaße an, auf deren Basis H in Handarbeit den Rahmen fertigt. Die Auftragsbestätigung sendet H dem R per E-Mail. Eine Woche nach Zahlung der 8.000 € und Auslieferung des Rennrads stellt R fest, dass dieses an der aus Carbon gefertigten Sattelstütze einen kleinen Riss aufweist, der die Funktionstauglichkeit des Rennrads nicht beeinflusst und durch einen Austausch der Sattelstütze beseitigt werden kann (Aufwand: 200 €). H verweigert jede Form der Gewährleistung mit der Behauptung, dass die Sattelstütze bei Auslieferung einwandfrei gewesen sei, vermutlich habe R die Befestigungsschraube zu fest angezogen. R kann nicht beweisen, dass der Riss bereits bei Auslieferung vorhanden war.

Welche Rechte hat R gegen H? R möchte in jedem Fall die 8.000 € zurückerhalten.

Variante

Angenommen, die Sattelstütze ist einwandfrei. H und R haben vereinbart, dass R binnen acht Wochen nach Lieferung des Rennrads zahlen soll. Die wirksam in den Vertrag einbezogenen AGB des H enthalten unter Ziffer 8 die Klausel: „Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum des Herstellers.“ Vier Wochen nach der Auslieferung verkauft und übereignet R das Rennrad an seinen Trainingspartner T, dessen Bedürfnissen das Rennrad ebenso wie denen des R entspricht. Dabei weist R den T darauf hin, dass er selbst noch an H zahlen müsse, dies werde er aber in Kürze erledigen. Bei den Vertragsverhandlungen legt R dem T zudem den Lieferschein des H vor, auf dem der Eigentumsvorbehalt nochmals gut lesbar abgedruckt ist, der von T aber ignoriert wird. Als R auch acht Wochen nach der Auslieferung noch nicht gezahlt hat, verlangt H von T die Herausgabe des Rennrads. T entgegnet, dass die schlechte Zahlungsmoral des R nicht sein Problem sei, er habe das Rennrad wirksam von R gekauft.

Kann H von T die Herausgabe des Rennrads verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Der Lehrer Voss (V) verhandelt mit dem Landwirt Kurz (K) über den Verkauf seines gebrauchten VW Golf. V bietet K das Auto für 12.000 € an, K will jedoch nur 10.000 € bezahlen.

Nachdem V versichert, dass der Wagen in einwandfreiem technischen Zustand sei und ihm von Mängeln nichts bekannt sei, ist K bereit, 11.000 € zu bezahlen.

Der Kaufvertrag wird am 22.07.2014 abgeschlossen. Dabei wird vereinbart, dass die Übergabe am 26.07.2014 gegen Zahlung der ersten Rate i. H. v. 5.500 € erfolgen soll. Die zweite Rate soll K am 26.08.2014 bezahlen. V soll den Golf zum Wohnsitz des K bringen.

Als V dort am 26.07. eintrifft, ist er über den desolaten Zustand des Hauses von K entsetzt und ihm kommen Bedenken, ob er je seine zweite Rate erhalten werde. Deshalb erklärt er dem K, dass er nur unter Eigentumsvorbehalt das Auto übergebe. K erklärt, dass er damit nicht einverstanden sei und dass davon nie die Rede gewesen sei. V erklärt, dass das keine Rolle spiele, und übergibt dem K gegen Zahlung von 5.500 € das Auto.

Am 31.07. sucht K wegen akuter Geldnot seine Bank Spar (B) auf und bittet um ein Darlehen i. H. v. 2.000 €. Die B verlangt eine Sicherheit. K berichtet von seinem Autokauf. B erklärt dem K, er solle sein Anwartschaftsrecht aus dem Vertrag mit V der B mit schriftlicher Erklärung abtreten. Dies macht der K, wobei ihm die Worte „Abtretung“ und „Anwartschaftsrecht“ fremd sind.

K erscheint am 26.08.2014 bei V und erklärt dem V, dass er die zweite Rate nicht zahle, da er gestern von seiner Werkstatt erfahren habe, dass die Ölwanne und das Getriebe defekt seien. Er habe sich über den Zustand des Autos geirrt und wolle von dem Vertrag nichts mehr wissen. Er verlange deshalb seine Anzahlung zurück.

Das Auto stehe bei ihm auf dem Hof. Bei Gelegenheit werde er die Schlüssel und Papiere nach Rückzahlung der 5.500 € zurückgeben. K fuhr im vergangenen Monat 5.000 km mit dem Golf. V erklärt, dass er mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sei. Das Auto sei bei der Übergabe schließlich einwandfrei gewesen.

Prüfen Sie Ansprüche und Rechte zwischen V und K!

B erfährt im weiteren Verlauf von allen Vorgängen.
Wie beurteilen Sie die Rechtslage zwischen B und K?

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2014**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Privatrecht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Der 17-jährige Martin (M) will das Herz seiner Mitschülerin Klara (K) erobern und möchte ihr deshalb etwas Besonderes schenken. Seine Wahl fällt auf einen Ring mit einem großen Kristallstein, den er für 99 EUR im Schmuckgeschäft des Herrn Greulich (G) kauft. M erzählt dem G, warum er den Ring kaufen will, und G meint, bei diesem ausgesprochen schönen Schmuckstück werde M mit seinem Vorhaben sicher Erfolg haben und die Gunst der schönen K gewinnen. Den Ring bezahlt M mit Geld, das er von seinen Eltern erhalten hatte, um damit die Kosten für einen Schulausflug zu bezahlen. Als M den Ring seinen Eltern zeigt, finden diese das Schmuckstück ganz bezaubernd und sind begeistert, dass ihr Sohn so romantisch um die reizende K werben will.

M erscheint am nächsten Tag an der Haustür der K, um ihr seine Gefühle zu gestehen und - neben Blumen aus Mutters Garten - den Ring zu schenken. Als er sich dem Haus von K's Familie nähert, erkennt er vor dem Anwesen das Auto des älteren Mitschülers und Rivalen Rainer (R). Gerade als er die Gartentüre öffnen möchte, treten K und R aus der Tür, offensichtlich um sich zu einer gemeinsamen Unternehmung aufzumachen. Als K den M mit den Blumen und der Ringschachtel erblickt, begrüßt sie ihn zwar freundlich, teilt dem M aber sogleich mit, dass sie heute mit R ausgehen werde, der im Übrigen seit einer Woche bereits ihr neuer Freund sei. M's Ring könne und wolle sie genauso wenig annehmen wie die Blumen. Tief deprimiert zieht M mit seinen Geschenken daraufhin davon. Er sieht alle seine Hoffnungen enttäuscht und ärgert sich nun, so viel Geld für K ausgegeben zu haben. Da er derzeit auch sonst keine Verwendung für den Ring hat, begibt er sich ohne Umwege in das Geschäft des G, um den Ring gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben. G findet die ihm von M geschilderte Situation zwar bedauerlich, sieht aber keine Möglichkeit, den Ring zurückzunehmen. Er könne nichts dafür, dass M's Plan nicht aufgegangen sei. Zudem habe er dem M keine Garantie gegeben, den Ring innerhalb einer bestimmten Frist zurückgeben zu können.

Frage 1: Kann M von G den Kaufpreis zurückverlangen?

Frage 2: Was ändert sich an der Lösung, wenn M volljährig ist und er den Ring nicht bei G, sondern einige Tage vor seinem Besuch bei K bei dem Internetversandhändler H gekauft hat und ihn, nach enttäuschter Liebe, eine Woche, nachdem er den Ring erhalten hat, wieder an H zurücksendet? Der Kaufpreis ist dabei nach Überweisung durch M bereits einen Tag nach dem Kauf auf dem Konto des H eingegangen.

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Familie Kurz bewohnt ein einsames Anwesen, hunderte Meter entfernt vom nächsten Nachbarn. Da sich vor allem die Kinder der Familie immer etwas unwohl fühlen, wenn sie alleine zu Hause sind und es irgendwo im Haus knarzt, beschließt die Familie die Anschaffung eines Wachhundes, der unerwünschte Besucher vom Anwesen fernhalten soll. Herr Kurz (K) begibt sich im März 2013 deshalb zum Dobermann-Züchter Voit (V) und schildert ihm seine Vorstellungen von einem Hund. V berichtet K freudig, dass sich Dobermänner für Bewachungsaufgaben sehr gut eignen, da sie sehr auf „ihre“ Familie fixiert seien und Fremde in ihrem Revier nicht dulden würden. Er habe auch noch ein Jungtier übrig, das er K gerne überlassen kann. K kauft daraufhin den Hund für 1.000 EUR, unterzeichnet einen Kaufvertrag, bekommt eine Rechnung und nimmt das Tier sogleich mit nach Hause. Apoll, wie der Hund von Familie Kurz getauft wird, ist zunächst etwas scheu, hat sich aber nach etwa zwei Monaten gut in die Familie integriert. Doch auch wenn Fremde kommen, werden diese - trotz absolviertem Schutzhundetraining in einer Hundeschule - nicht etwa angebellt oder gestellt, sondern vielmehr freundlich wedelnd begrüßt. Da die Familie den Hund zwar in ihr Herz geschlossen hat, so aber den Zweck eines Wachhundes verfehlt sieht, will K versuchen, von V jedenfalls einen Teil des Kaufpreises zurückzuerhalten und begibt sich im Juli 2013 zu dessen Betrieb. V will von Rückzahlungen aber nichts wissen. Dobermänner seien hervorragende Wachhunde. Als er dem K den Hund mitgegeben hat, habe dieser auch alle Anlagen für einen guten Wachhund gehabt. Sicher habe Familie Kurz den Hund falsch erzogen und diesen verweichlicht, was er zwar nicht beweisen könne, aber etwas anderes könne er sich nicht vorstellen. Geld gebe es von ihm, insbesondere vier Monate nach dem Kauf, jedenfalls nicht zurück. Auch habe man auf dem Kaufvertrag damals handschriftlich einvernehmlich vermerkt: „Jede Gewährleistung ausgeschlossen!“

- Frage 1:** Kann K von V Minderung des Kaufpreises verlangen?
- Frage 2:** Was ändert sich an der Lösung, wenn K bei sonst gleicher Fallgestaltung den Hund nicht bei einem Züchter gekauft hat, sondern bei einer Familie, deren Dobermann geworfen hatte, und die das Tier zu einem Preis abgibt, der nur die Unkosten der Familie deckt?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Ruppig (R) wurde wegen Raub, Betrug, Unterschlagung und Untreue zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Im Juni 2013 wird R entlassen und erinnert sich an einen ehemaligen Freund, den Klar (K). R hofft, in irgendeiner Weise mit K ins Geschäft kommen zu können. R hat Glück: K ist auf der Suche nach einem Ferienhaus im Schwarzwald; der Preis soll maximal 300.000,-- Euro betragen. R bietet dem K an, ein solches für ihn zu suchen, er sei ein absoluter Fachmann in Sachen Grundstückserwerb.

K, der keine Kenntnis von der kriminellen Vergangenheit des R hat, vertraut ihm und stellt eine Bevollmächtigung aus. In dieser steht, K bevollmächtige den R, ihn beim Grundstückserwerb auch beim Notar zu vertreten - bis maximal 300.000,-- Euro Kaufpreis.

Sollte R erfolgreich sein, erhalte er von K 5.000,-- Euro.

R verhandelt schon im August 2013 mit Vogel (V) über ein Haus im Schwarzwald; V hatte in der Tagespresse inseriert, der Preis soll 200.000,-- Euro betragen.

R erkennt bei einer Besichtigung sofort, dass das Haus einen Wert von mindestens 300.000,-- Euro hat, und erfährt weiter auf der Gemeinde, dass das Grundstück seit 2012 geteilt werden könne und damit ein Bauplatz im Wert von ca. 150.000,-- Euro hinzukomme. Das Objekt ist damit mindestens 450.000,-- Euro wert. R beschließt, das Objekt zunächst für K zu kaufen, dann es dem K aber alsbald für 250.000,-- Euro abzukaufen.

R schließt am 15.09.2013 mit V unter Vorlage seiner Vollmacht einen notariell beurkundeten Kaufvertrag, Kaufpreis 200.000,-- Euro, und verständigt den K über den Kauf.

Am 25.09.2013 schreibt der K dem R, er habe zufällig von dem Strafregister des R erfahren. R sei ein übler Betrüger und habe auch von Grundstücksgeschäften keine Ahnung. Die Vollmacht sei „null und nichtig“, deshalb auch der Kaufvertrag.

K fährt dann zum Ferienhaus im Schwarzwald, betrachtet das Anwesen und erfährt von der Kommune, welch günstiges Geschäft er da getätigt habe. Daraufhin möchte er doch Eigentümer des Anwesens werden. Dies teilt er am 30.09.2013 persönlich dem V mit, welcher von den Vorgängen mit R keine Kenntnis hat und misstrauisch wird.

Als V von der Kommune den wahren Wert des Grundstücks erfährt, teilt er dem K am 05.10.2013 mit, er verkaufe das Anwesen nun doch nicht, wolle vielmehr Eigentümer bleiben.

Prüfen Sie in einem Gutachten die Rechtslage!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2013**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Maria (M), 17 Jahre alt, ist eine gute Kletterin und geht sparsam mit ihrem Taschengeld in Höhe von 60,- € pro Monat um. Davon legt sie regelmäßig Geld zurück; die Eltern fragen nicht weiter nach.

Im Frühjahr 2013 schlägt ihr Freund Franz (F), 20 Jahre alt, vor, eine Woche zum Klettern nach Garmisch-Partenkirchen zu gehen; die Eltern der M sind einverstanden. Sie geben der M angemessene 350,- € für Unterkunft und Verpflegung mit, weiter nimmt M ihr angespartes Taschengeld in Höhe von 200,- € mit und die von ihrer Oma zugesteckten 100,- €. Die Fahrkosten in Höhe von ca. 100,- € will F bezahlen.

In Garmisch-Partenkirchen beschließt F, der M das Eisklettern beizubringen. M ist begeistert.

Im Geschäft des Voss (V) überlässt die M dem F den Kauf der Spezialausrüstung für das Eisklettern; an der Kasse bezahlt der F mit dem angesparten Geld der M die Rechnung in Höhe von 200,- €. In bester Stimmung lädt die M den F aus Dankbarkeit zum Essen ein - pro Person 50,- €, gesamt 100,- € einschließlich Champagner.

M stellt sich beim Eisklettern nicht geschickt an. Ihre Haken halten nicht, sie stürzt auf F, dieser wird verletzt. Die Arztkosten betragen 1000,- €. F hat aufgrund der Verletzungen Schmerzen. Beide reisen zurück; F verlangt aber nunmehr von M anteilige Fahrkosten in Höhe von 50,- €.

Prüfen Sie im Gutachterstil die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte und die Ansprüche der genannten Personen!

Thema Nr. 2

Der alleinstehende Valdemar ist seit Jahrzehnten Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in der Gemeinde G. Da er sich im Alter noch den einen oder anderen kostspieligen Wunsch erfüllen möchte, beschließt er, das Grundstück „zu Geld zu machen“. Am 01.08.2011 schließt Valdemar mit dem jungen Familienvater Klaus in notarieller Form einen Kaufvertrag über das Grundstück zu einem Preis von 200.000 € ab.

Einige Wochen nach der Übergabe erfährt Klaus von der Nachbarin Nina, dass es mit dem Grundstück leider ein Problem gebe. Wie sich herausstellt, hatte Valdemar vor rund 25 Jahren dem ortsansässigen Chemieunternehmen einige Fässer Chemieabfall gegen eine stattliche „Entschädigung“ „unbürokratisch“ abgenommen und auf dem Grundstück vergraben. Klaus ist hierüber empört und verlangt von Valdemar die Entfernung der Fässer. Zum einen fürchtet er, dass es durch allmähliche Verrostung der Fässer zu einer Kontaminierung des Grundstücksbodens und damit zu Gesundheitsgefahren für sich und seine Familie kommt. Zum anderen hat Klaus erfahren, dass die zuständige Behörde, die schon seit längerem Kenntnis von dem Sachverhalt hat, aus Gründen des Umweltschutzes plant, gegen ihn als neuen Grundstückseigentümer eine Verfügung zu erlassen, durch die er selbst zur Entfernung der Fässer verpflichtet wird.

Valdemar, der seinen damaligen „Deal“ mit dem Chemieunternehmen schlicht vergessen hatte, lehnt die Entfernung der Fässer kategorisch ab. Diese befänden sich in einer Tiefe von mindestens fünf Metern und hätten auf die Nutzung des Grundstücks überhaupt keinen Einfluss. Völlig unverständlich sei ihm außerdem, dass Klaus ihm die mögliche Verfügung der Behörde vorwerfe. Er glaube nicht, dass er als Verkäufer für solch mittelbare Einflüsse in Haftung genommen werden kann, da die drohende Verfügung einer Behörde nichts mit der Beschaffenheit des Grundstücks zu tun habe. Das Grundstück sei daher nicht mangelhaft, so dass Klaus auch nichts von ihm verlangen könne. Sollte er dennoch zur Entfernung der Fässer verpflichtet sein, so könne ihm dies keinesfalls zugemutet werden, da ihn dies ein Vielfaches von dem kosten würde, was er seinerzeit von dem Chemieunternehmen als „Entschädigung“ erhalten hat. Klaus hat sich inzwischen informiert, welche Kosten ihm entstünden, wenn er selbst die Fässer entfernen ließe: Ein Spezialunternehmen hat ihm ein über 6.000 € lautendes Angebot vorgelegt.

Prüfen Sie in einem Gutachten die nachfolgenden Fragen! Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (gegebenenfalls hilfsgutachterlich) ein!

1. Kann Klaus von Valdemar die Entfernung der Fässer verlangen?
2. Kann Klaus von Valdemar die Zahlung des an das Spezialunternehmen zu zahlenden Betrags verlangen?
3. Angenommen, Klaus möchte mit dem Grundstück nichts mehr zu tun haben:
Kann er sich vom Kaufvertrag lösen und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Thema Nr. 3

Kunstliebhaber Kunst (K) ist ein Sammler der Werke des berühmten Bildhauers Bild (B).

Als K erfährt, dass B an einer neuen Figur arbeitet, sucht er ihn in dessen Atelier auf. Die entstehende Figur gefällt ihm außerordentlich, sie soll 20.000,-- € kosten. K erklärt dem B, er kaufe die Figur, aber nur, falls sie eine Höhe von mindestens 2 m erreichen werde. Davon geht B aus, und so kommen sie überein, dass K 15.000,-- € anzahlt, B aber das Eigentum bis zur Restzahlung und Übergabe Ende September 2012 behält. Sollte aber K die Figur nicht zusagen, dann soll B dem K die Anzahlung zurückerstatten.

Mitte September ist die Figur fertig und 2,50 m hoch. Sammler Reich (R) erfährt davon und möchte die Figur unbedingt erwerben. Er bietet dem B 30.000,-- €. B kann nicht widerstehen und übergibt dem R gegen Barzahlung die Figur. Am Rande erwähnt B die Verhandlungen mit K und erklärt dem R: „Mit dem K werde ich schon klarkommen.“

Als K Ende September mit dem Restgeld erscheint, klärt ihn B wahrheitsgemäß auf. K ist empört und lehnt es ab, seine Anzahlung zurückzunehmen. B seinerseits lehnt die Annahme der noch fehlenden 5.000,-- € ab.

Entschlossen eilt K am 10. Oktober zu R, um die Figur – sie steht im Eingangsbereich des R – heraus zu verlangen. R verweigert dies und teilt dem K mit, eine Herausgabe scheitere schon deshalb, weil er am 5. Oktober im Rahmen eines Darlehens der C-Bank (C) die Figur zur Sicherheit übereignet habe.

Prüfen Sie in einem Gutachten die Ansprüche und Rechte der genannten Personen!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2013**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Zur Konfirmation im April 2009 schenkt Onkel Otto der damals 14-jährigen Maria eine Goldmünze. Am 5. Februar 2012 geht Maria in das Ladengeschäft des Münzhändlers Hintermann und zeigt die Münze dem vertretungsberechtigten Angestellten Ambros; Ambros bietet der Maria € 300 für die Münze. Maria sagt sofort zu, weist aber Ambros darauf hin, dass sie erst 17 Jahre alt sei und noch ihre Eltern fragen müsse. Sie vereinbaren, dass Maria am 12. Februar die Münze bringen und € 300 dafür bekommen solle. Ambros notiert die Vereinbarung sowie die Telefonnummer von Marias Eltern auf dem Geschäftspapier des Hintermann und gibt der Maria eine Kopie mit. Als Maria am Abend des 5. Februar ihren Eltern von ihrer Vereinbarung berichtet, sind diese einverstanden.

Am 12. Februar begibt sich Maria mit der Münze wie vereinbart zum Ladengeschäft des Hintermann. Dieses ist aber geschlossen, weil Ambros plötzlich gestorben ist und an diesem Tage beerdigt wird; Hintermann nimmt an der Beerdigung teil. Am nächsten Tag ruft Maria bei Hintermann an; Hintermann erklärt, er wolle doch nicht kaufen, da Maria den Vertrag ohne Wissen ihrer Eltern geschlossen habe. Maria teilt ihm sofort mit, ihre Eltern seien einverstanden. Sie vereinbaren, dass Maria am 19. Februar wiederkommen solle.

Am 19. Februar erscheint Maria bei Hintermann mit der Münze. Hintermann erklärt, er habe im Augenblick kein Geld. Er fordert aber Maria auf, die Münze jetzt zu übergeben; den Kaufpreis werde er selbstverständlich bis 19. März zahlen. Maria erklärt ihm, er bekomme die Münze nur gegen gleichzeitige Zahlung.

Hintermann ruft am 4. März bei Marias Mutter an und erklärt, er trete jetzt vom Vertrag zurück, weil Maria im Verzug sei. Am 19. März fährt Maria mit dem Fahrrad zu Hintermann, da sie hofft, jetzt endlich ihr Geld zu bekommen. Sie trägt die Münze in ihrer Jackentasche mit sich; während der Fahrt fällt die Münze durch ein kleines Loch in der Tasche heraus – Maria hatte dieses Loch am Tage vorher zwar bemerkt, aber zuerst ihre Hausaufgaben erledigt und dann das Loch vergessen. Bei Hintermann angekommen, fordert sie von ihm € 300 und bemerkt jetzt, dass die Münze verloren ist. Hintermann verweigert die Zahlung mit der zusätzlichen Begründung, jetzt sei die Münze gar nicht mehr vorhanden. Die Münze bleibt unauffindbar.

Prüfen Sie in einem Gutachten, ob Maria gegen Hintermann einen Anspruch auf Zahlung von € 300 hat!

Thema Nr. 2

Klein (K) arbeitet als nicht selbstständiger Putzmann. Für seine Arbeit benötigt er feste Kleidung. Er sucht deshalb am 17.07.2012 das Fachgeschäft des Voss (V) auf und erklärt der Verkäuferin Hübsch (H), er sei selbstständig, Inhaber einer Putzfirma und benötige Berufskleidung. K erhofft sich mit dieser Lüge einen Rabatt. V, der zufällig mitgehört hat, weiß aber, dass diese Behauptung falsch ist.

K kauft drei Hosen und drei Jacken zu je 40,- €. Er bezahlt bar und nimmt die Ware gleich mit.

Zusätzlich kauft K zwei spezielle Gummimäntel zu je 120,- €, die jedoch erst bestellt werden müssen. Es wird vereinbart, dass die Mäntel, sobald sie bei V eintreffen, dem K geschickt werden. Damit rechnet der V in ca. zwei Wochen.

K stellt beim Auspacken der Ware sofort fest, dass neben zwei Jacken zu je 40,- € von Frau Hübsch versehentlich eine Jacke zum Preis von 80,- € eingepackt wurde, die wesentlich besser ist. K benutzt diese Jacke ab dem nächsten Tag und freut sich über das "Schnäppchen".

Da er die beiden anderen Jacken derzeit nicht benötigt, überlässt er sie seinem Kollegen Putz (P) bis zum 31.08.2012 für 30,- €.

K muss leider feststellen, dass ihm die gekauften Hosen zu groß sind; K dachte, sie würden passen.

Am 26.07.2012 treffen bei V die Mäntel ein. Da Frau Hübsch vergessen hat, dass diese Mäntel bereits verkauft sind, verkauft und übergibt sie einen Mantel dem Xaver (X). Daraufhin schickt der V per Bote dem K nur einen Mantel. Als der Bote - wie mit K vereinbart - um 13 Uhr bei K mit dem Päckchen eintrifft, findet er einen Zettel von K vor, auf dem steht: „Kann erst ab 16 Uhr da sein“. B stopft das Päckchen mühsam aber ordentlich in den Briefkasten des K, woraus es der Dieb Dreist (D) wenig später stiehlt.

V teilt dem K telefonisch mit, die Lieferung des zweiten Mantels verzögere sich um ca. zwei Wochen, worauf K zutreffend erklärt, er müsse für einen Ersatzmantel 10,- € pro Woche bezahlen. Nach zwei Wochen teilt V dem K mit, die Produktion dieser Mäntel sei eingestellt worden, vergleichbare Mäntel würden ca. 150,- € kosten.

P gibt vereinbarungsgemäß am 31.08.2012 gegen Zahlung von 30,- € die Jacken dem K zurück. Dabei bemerkt K erstmals, dass die Nähte der Jacken undicht sind.

1. Kann V von K den Kaufpreis für den gestohlenen Mantel verlangen?
2.
 - a) Kann V von K die Herausgabe der versehentlich eingepackten Jacke verlangen?
 - b) Die versehentlich eingepackte Jacke ist wegen starker Abnutzung nur mehr 50,- € wert. Kann V deshalb von K 30,- € verlangen?
3. Wenn V die undichten Jacken durch einwandfreie ersetzt, welche Pflichten hat dann K?
4. Welche Ansprüche/Rechte hat K gegen V hinsichtlich des zweiten, nicht gelieferten Mantels?
5. Kann K von V kleinere Hosen verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Voller Stolz bringt Student S seinen gerade neu für 260,- € erworbenen Wollmantel in die Reinigung des C e.K. Der Wollmantel war ein Schnäppchen und ist der letzte Mantel seiner Art. Der Hersteller hat die Produktion eingestellt und keine Exemplare mehr auf Lager. Um so glücklicher ist S, das letzte Exemplar der bevorzugten Marke ergattert zu haben. Allerdings duftet der Mantel noch ein wenig «chemisch». Der Neugeruch lässt sich produktionsbedingt nicht vermeiden. Der Hersteller empfiehlt insofern vor dem Erstgebrauch eine Reinigung. Nach zwei Tagen holt S vereinbarungsgemäß seinen Neuerwerb wieder aus der Reinigung ab. Er bezahlt die Rechnung. Auf der Straße vor der Reinigung hält er es aber nicht mehr aus. Er möchte endlich nach dieser langen Wartezeit seinen Mantel anziehen. Als er den Mantel auspackt, durchfährt ihn ein großes Entsetzen. Ihm wurde ein Mantel in der Größe eines Kindermantels zurückgegeben. Der Mantel ist aufgrund unsachgemäßer Behandlung eingelaufen. Verzweifelte Versuche, in die Ärmel des Mantels zu gelangen, scheitern bereits im Ansatz kläglich. Die Nähte drohen zu reißen. Der Mantel ist so weder für ihn noch für Dritte brauchbar. S geht zurück in die Reinigung und verlangt Schadensersatz in Höhe von 267,- €.

Die Reinigung verweist auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Danach wird nur für Vorsatz und die hier unstreitig vorliegende grobe Fahrlässigkeit gehaftet, aber nur bis zur 10-fachen Höhe der Reinigungskosten. Die Reinigungskosten für den Mantel betragen 7,- €. Insofern will C auch höchstens 70,- € Schadensersatz zahlen, am liebsten aber gar nichts. S verweist auf die ihm (unstreitig) erst nach Abgabe des Mantels ausgehändigte Quittung. Nur dort waren die AGB abgedruckt.

Welche Ansprüche hat S gegen C?

Prüfen Sie die Ansprüche in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2012**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Der 16-jährige H hat sich aufgrund eines unglücklichen Fouls beim Fußball das Sprunggelenk gebrochen und muss daher noch zwei Wochen das Krankenhausbett hüten. Die Zeit will er sich mit einer Spielekonsole verkürzen. Wegen seiner eingeschränkten Mobilität und weil dieser sich damit auskennt, beauftragt H mit der Zustimmung seiner Eltern seinen 15-jährigen Bruder B, ihm eine mobile Spielekonsole Modell „2011 tool X7“ und zwei Spiele zu besorgen. B soll allerdings nicht mehr als 150 Euro ausgeben. B bemerkt schnell, dass sich der Wunsch des H mit dessen Budgetvorgabe nur schwer erfüllen lassen wird, und beschließt daher, ein Gebrauchtgerät zu erstehen. Über eine Kleinanzeige in der lokalen Tagespresse nimmt er Kontakt zu V auf, der die gewünschte Spielekonsole inklusive dreier (!) Spiele zum Preis von „fix 150 Euro“ annonciert hatte. Auf Nachfrage des B wird er sich mit V schnell einig. B kauft das Gerät „für seinen Bruder“, den Kaufpreis überweist er noch am selben Tag auf das von V genannte Bankkonto. Da sein Bruder nun sogar noch ein Spiel mehr als gewünscht erhält, hofft B dem H eine besondere Freude zu machen.

Es kommt jedoch anders: Kurz nach dem Anruf des B bei V meldet sich dort der D, der ebenfalls auf der Suche nach einer Spielekonsole ist. Da D das Gerät für den Geburtstag seiner Tochter am kommenden Tag dringend benötigt und keine sonstige Erwerbsmöglichkeit sieht, bietet er dem V zähneknirschend 200 Euro für die Spielekonsole (inklusive dreier Spiele). V ist von dem Vorschlag des D entzückt und verkauft seine Spielekonsole, derentwegen er schon mit B telefoniert hatte, an D. Er hält es schließlich für sein gutes Recht als Verkäufer, den bestmöglichen Preis zu erzielen – und außerdem seien mit einem Minderjährigen geschlossene Verträge sowieso unwirksam, bis sie erfüllt würden.

Ungeduldig warten H und B auf die versprochene Zusendung der Spielekonsole. Nach einer Woche schließlich ruft B bei V an, um zu fragen, wann mit dem Eintreffen des Geräts zu rechnen sei. V entgegnet daraufhin lapidar, er habe „ein besseres Angebot angenommen“. B könne „warten, bis er schwarz wird“, weil er das Gerät an D schon längst „geliefert“ habe und dieser auch nicht bereit sei, es wieder zurück zu geben.

1. Ist zwischen H und V ein wirksamer Kaufvertrag über die Spielekonsole nebst drei Spielen zu Stande gekommen?
2. Angenommen, ein Vertrag ist zustande gekommen: Welche auf Geldzahlung gerichteten Ansprüche kann H gegen V geltend machen?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Voss (V) betreibt ein großes Sportartikelgeschäft. Beim Einkauf von Skiern der Fa. Had (H) hat er sich allerdings übernommen, im Februar 2010 hat er immer noch einen großen Lagerbestand.

Als am 15.02.2010 Kurz (K) erscheint, bietet ihm V ein Paar Ski der Fa. H zum Sonderpreis von 600,-- € an. Als K zögert, bietet der V dem K zusätzlich eine „Garantiekarte“ an, auf welcher steht: „Auf die Bindung 5 Jahre Garantie“, dies mit Stempel und Unterschrift des V.

Jetzt ist K überzeugt. Er kauft und bezahlt die Ski, erhält die Ski wie auch die Garantiekarte.

26 Monate später stürzt K beim Skifahren schwer. Ursache ist ein Bruch der Bindungsplatte. Die Ski werden beschädigt, die Bindung wird unbrauchbar. K erleidet erhebliche Verletzungen. Recherchen des K ergeben, dass es zuvor bereits bei weiteren Bindungen zu Plattenbrüchen kam. Deshalb hatte H im Januar 2010 seinen Händlern mitgeteilt, dass es bei diesem Ski-Modell Probleme mit der Bindung geben könnte (Wert der Bindung 200,-- €). Er lasse deshalb das Modell auslaufen.

Dieses Schreiben legte V ungelesen zur Seite.

Frage 1: Welche Ansprüche/Rechte hat der K gegen V?

V vertritt die Auffassung, dass die Ansprüche verjährt seien.

Frage 2: Kann sich K mit Erfolg an H wenden?

Frage 3: Unterstellen Sie, V befriedigt die Ansprüche des K gegen ihn. Kann sich dann V an H wenden?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

K interessierte sich im Februar 2012 für einen von Autohändler A zum Verkauf angebotenen Gebrauchtwagen. Das Verkaufsschild enthielt folgende Angaben: „Baujahr 2002, 38.000 km, 3.500 €“. In Wirklichkeit hatte der Pkw bereits eine Fahrleistung von 115.000 km, was dem für die Gebrauchtwagenabteilung zuständigen V, der das Verkaufsschild geschrieben und dabei die Kilometerangabe vom Kilometerzähler übernommen hatte, nicht bekannt war; der Pkw war daher nur 2.500 € wert. In den Akten war jedoch die wirkliche Fahrleistung vermerkt. K hielt das Angebot für günstig und entschloss sich zum Kauf; den Kilometerstand besprachen V und K nicht mehr eigens. Der schriftliche Kaufvertrag enthielt nur eine Bezeichnung des Wagens und den Preis. In den auf der Rückseite abgedruckten Geschäftsbedingungen, auf die auf der Vorderseite des Formulars deutlich hingewiesen war, hieß es u. a.: „Gebrauchte Fahrzeuge werden verkauft wie besichtigt und wie probegefahren. Im Übrigen wird die Gewährleistung ausgeschlossen.“

K fuhr den Wagen vier Monate lang und veräußerte ihn dann unter Verwendung eines Kaufvertragsformulars zum Preis von 3.500 € an Z. Das Formular enthielt gut lesbar die Passage: „Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei Körperschäden.“ Der Kilometerzähler zeigte bei Verkauf einen Stand von 54.000 km an. K erklärte bei den Verhandlungen, er selbst könne die Kilometerangabe nicht zusichern, er habe jedoch keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Wenige Tage nachdem Z den Wagen erworben hatte, kam durch einen Zufall die wirkliche Fahrleistung heraus. Ein Gutachter schätzte den Wert des Wagens jetzt auf 2.200 €.

K lehnt jegliche Gewährleistung ab, tritt aber Z seine etwaigen Rechte gegen A ab.

Welche Rechte hat Z?

Prüfen Sie die Frage in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2012**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Kaiser nimmt an einer Tagesfahrt des Reiseunternehmers Rottmann „ins Blaue“ für 10 € teil; nach einem kurzen Halt auf einem Parkplatz, von dem man eine schöne Aussicht auf die Berge hat, fährt der Bus zu einem abgelegenen Landgasthof, wo die Reisetilnehmer mit einem Mittagessen und Bier oder Früchtetee bewirtet werden (alles inklusive). In der anschließenden etwa 3-stündigen Verkaufsveranstaltung kauft Kaiser eine beheizbare Rheumadecke für 350 € und für seinen Enkel eine Spielkonsole für 200 €. Da er nicht bar bezahlen kann, unterschreibt er einen verzinslichen Darlehensvertrag über 550 €, den ihm der Busfahrer Fuhrmann als Vertreter der B-Bank vorlegt. Der Vertrag sieht vor, dass die Darlehenssumme von der Hausbank zur Bezahlung des Kaufpreises unmittelbar an den Reiseunternehmer ausgezahlt und vom Girokonto des Darlehensnehmers bei dessen Hausbank abgebucht wird. Kaiser nimmt die gekauften Sachen mit. Zu Hause sagen ihm seine Tochter, dass die Rheumadecke überteuert sei, und sein Enkel, dass die Spielkonsole nicht dem neuesten Stand der Technik entspreche. Sie fragen ihn, ob er vor Vertragsabschluss belehrt worden sei, woran sich Kaiser nicht erinnern kann. Die Vertragsurkunde, die an Kaiser ausgehändigt wurde, enthält jedenfalls keine Belehrung. Die B-Bank bucht 550 € von Kaisers Girokonto ab und zahlt den Betrag an Rottmann.

Prüfen Sie in einem Gutachten, ob und gegebenenfalls wie Kaiser sich von den Rechtsgeschäften lösen kann!

Thema Nr. 2

Frau Vetter (V) überlegt, wie sie möglichst schnell zu viel Geld kommen könnte. Ihr Freund Max (M) ist ein sehr begabter Maler. Er lebt davon, Bilder berühmter Meister zu fälschen. V bittet M, ein neues Bild des Meisters Pechstein zu malen, dafür erhalte er von ihr 10 % des Verkaufserlöses. M ist einverstanden und malt ein hervorragend gelungenes Bild „Rotes Bild mit Pferden“, signiert mit „Pechstein 1918“.

V trägt das Bild zum angesehenen Gutachter Gut (G). Dieser ist von der Neuentdeckung begeistert. G prüft das Bild sorgfältig, erkennt aber die Fälschung nicht und bestätigt in einem ausführlichen Gutachten die Echtheit des Bildes. V zahlt G für das Gutachten 5.000,- €.

Das seriöse Auktionshaus Auk (A) vertraut dem Gutachten, recherchiert nicht weiter nach und glaubt auch der V, dass sie das Bild auf dem Dachboden ihrer Großeltern gefunden habe.

A verkauft das Bild im Namen der V dem ahnungslosen Kurz (K), der ebenfalls dem Gutachter vertraut sowie auch dem Auktionshaus. Gegen Zahlung von 3.000.000,- € wird K das Bild übergeben, V erhält von A abzüglich der Auktionsgebühren 2.000.000,- €.

M erhält von V 100.000,- €. M ist aber damit nicht einverstanden.

Nur wenig später wird das Bild über eine neuartige chemische Untersuchung als Fälschung erkannt.

Prüfen Sie die Rechtslage zwischen allen oben genannten Personen in einem Gutachten!

Es sind nur die Vorschriften des BGB anzuwenden.

Thema Nr. 3

Beate (B) erbt 1990 von ihrer Tante eine goldene Kette, objektiver Wert 1.000,- €. B findet die Kette hässlich und geht damit zu Juwelier Joost (J). J schlägt eine Umarbeitung mit einem Rubin vor. B ist damit einverstanden. J erklärt B, die Kosten könne er erst nach Abschluss der Arbeiten benennen, sie betragen wohl ca. 500,- €. Ferner erklärt J der B, dass er in ca. zwei Wochen mit den Arbeiten fertig sei. J führt die Arbeiten durch, schreibt eine Rechnung in Höhe von 550,- € und legt die Kette samt Rechnung nach einer Woche zur Abholung bereit. Rechnung und Kette legt er in eine Schublade. Wenig später heiratet B und lebt fortan in den USA, die Kette vergisst sie. Aber auch J denkt nicht mehr an die Kette.

2010 räumt J sein Geschäft auf und findet dabei die Kette. Er verkauft sie für angemessene 2.000,- € (dem Kurz (K)). K schenkt die Kette seiner Tochter Tina (T) zur Hochzeit. Auf der Hochzeitsfeier ist zufällig B anwesend. Diese erkennt sofort „ihre Kette“ und bittet K, dafür zu sorgen, dass sie die Kette erhält, sie sei die Eigentümerin.

K bittet T, an B die Kette zurückzugeben, T möchte sie aber behalten.

J wiederum verlangt von B 550,- €. B weigert sich aber zu zahlen.

K möchte von B 2.000,- € verlangen, falls er ihr die Kette besorgen kann. B wiederum überlegt, ob sie die Kette direkt von T herausverlangen kann.

Prüfen Sie in einem Gutachten die Rechtslage!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2011**

64312

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **5**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Physiker Kurz (K) möchte sich einen neuen Pkw kaufen. K bittet seinen siebzehnjährigen Sohn Stefan (S), dies beim Händler Voss (V) zu erledigen; er könne auch noch über den Preis verhandeln. Er wünsche das Sonderangebot des Automodells „Future XXS“ zu € 35.000,--.

Weiter trägt K dem S auf, dass er auf einen pünktlichen Liefertermin bis spätestens zum 15.06.11 bestehen soll, da er den Wagen am 16.06.11 für eine sehr wichtige Auslandsreise benötige.

Vorsichtshalber ruft K den V noch an und kündigt den Besuch seines Sohnes an sowie den gewünschten Kauf des Sonderangebots „Future XXS“ zu € 35.000,--.

S schließt am 02.05.11 mit V einen Kaufvertrag über einen Wagen des Automodells „Future XS“ zu € 35.000,--, Bezahlung bei Lieferung. Die Modellbezeichnung „XXS“ ist ihm entfallen, auch der V schweigt; V erfährt aber von S den gewünschten Liefertermin.

K liest den Kaufvertrag nicht – dort ist das Modell „XS“ vermerkt. K wartet am 16.06.11 auf die Lieferung. V ruft den K am 16.06.11 vormittags an und teilt ihm mit, die Lieferung verzögere sich, da er selbst noch nicht beliefert worden sei.

K ist empört, vereinbart einen neuen Liefertermin am 28.06.11 und mietet sich für die Reise einen Mietwagen, Kosten: € 800,--. Als V am 28.06.11 pünktlich das Modell „XS“ liefern will, ist das gesamte Viertel wegen Bombendrohungen gesperrt, eine Übergabe scheitert. Obendrein war K nicht zu Hause, den Termin hatte er vergessen. Schließlich soll die Übergabe am 02.07.11 stattfinden. Bei Übergabe verlangt der Mitarbeiter Meier (M) des V den Kaufpreis i. H. v. € 35.000,--, K hat aber nur € 25.000,-- zur Hand. Daraufhin erklärt M, dass bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum bei V bleibe. Damit ist K nicht einverstanden. M erklärt, dies sei völlig unerheblich, überlässt gegen die Zahlung der € 25.000,-- K den Wagen und behält den Kfz-Brief.

Fortsetzung nächste Seite!

Erst am nächsten Tag bemerkt K, dass er das Modell „XS“, welches schlechter ausgestattet ist als das Modell „XXS“, erhalten hat und erklärt dem V am 03.07.11, dass er nur (angemessene) € 32.000,-- zahle oder V rüste entsprechend dem Sonderangebot nach (Kosten: € 3.000,--). Auch die € 800,-- für den Mietwagen bringe er in Abzug. Darüber hinaus verlange er sofortige Eigentumsverschaffung sowie den Kfz-Brief, falls er das Modell „XS“ nachgerüstet behalten sollte. Falls dies der V nicht leiste, nehme er Abstand vom Kaufvertrag, verlange vielmehr die € 25.000,-- zurück, vorher gebe er das Fahrzeug nicht heraus. In jedem Fall verlange er aber die Zahlung der € 800,--.

V ist der Auffassung, dass er sich rechtlich einwandfrei verhalten habe, die zusätzliche Anfahrt vom 02.07.11 habe ihm € 50,-- gekostet, eine Aufrüstung schulde er nicht, der Kaufpreis bleibe bei € 35.000,--.

K erkundigt sich bei Rechtsanwalt Reinhard nach der Rechtslage, insbesondere auch nach der Eigentumslage.

Prüfen Sie gutachterlich die Ansprüche und Rechte zwischen K und V sowie S!

Thema Nr. 2

Volkman verkauft an Kaiser die 100 Container mit Kaffeebohnen, die sich im Frachtschiff „Albatros“ im Hafen von Hamburg befinden. Der Kaufpreis soll bis Freitag, 8. April 2011, 16 Uhr auf ein Konto des Volkman bei einer Frankfurter Bank überwiesen werden; die Container sollen am Montag, 11. April 2011, im Hafen in die Lastwagen des Kaiser umgeladen werden. Am vereinbarten Freitag kommt das Geld bis 16 Uhr nicht an. Am Freitag um 17 Uhr mahnt Volkman den Kaiser durch Fax. Am Montag, 11. April 2011, um 10 Uhr tritt Volkman telefonisch zurück und begründet dies jetzt damit, er hätte das Geld gebraucht, um seinen eigenen Lieferanten zu bezahlen. Volkman verkauft die Kaffeebohnen um 11 Uhr an Deissberger; die Container werden am selben Tag zwischen 11 und 15 Uhr in die Lastwagen des Deissberger umgeladen. Am Montag um 15.30 Uhr wird der von Kaiser geschuldete Kaufpreis dem Konto des Volkman bei der Frankfurter Bank gutgeschrieben. Kaiser verlangt um 16 Uhr erfolglos Lieferung. Innerhalb der 3 Tage von Freitag bis Montag ist der Kaffeebohnenpreis um 7 % angestiegen. Kaiser verlangt jetzt Schadensersatz.

Prüfen Sie gutachterlich die Ansprüche des Kaiser gegen Volkman und des Volkman gegen Kaiser!

Thema Nr. 3

Hofer und Kaiser leben in einer Wohngemeinschaft. Im Februar bestellt Hofer im Internet bei EDV-Händler Röder für € 500 einen speziell modifizierten Computer, der auf seine Bedürfnisse zugeschnitten ist. Der Computer, der nicht als Paket versandt werden kann, soll laut unverzüglicher elektronischer Bestätigung am 15. März gegen Barzahlung frei Haus geliefert werden. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen werden beim Bestellvorgang klar und verständlich zur Verfügung gestellt bzw. mitgeteilt; die Belehrung geschieht gemäß § 360 BGB. Bevor Hofer endgültig bestellt, bestätigt er durch Anklicken, dass er von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Röders Kenntnis genommen habe; die AGB hat er weder gelesen noch gespeichert oder ausgedruckt (was alles möglich gewesen wäre). Am 15. März bleibt die Lieferung aus. Hofer mahnt mehrfach durch E-Mail und setzt schließlich am 12. April eine Frist von 14 Tagen zur Lieferung.

Am 5. Mai muss Hofer ein paar Tage verreisen; er hinterlässt bei seinem Mitbewohner Kaiser € 500 zur Barzahlung, falls der Computer doch noch geliefert werde. Während der Reise lernt Hofer den Lehramtsstudenten (Wirtschaft vertieft) Schneider kennen, der ihm rät, den Vertrag aufzulösen. Dies tut Hofer am 7. Mai in Textform von einem Internetcafé aus. Von Röder erhält er eine E-Mail mit Bestätigung des „Zugangs der Rücktrittserklärung“. Als Hofer am 12. Mai von der Reise zurückkehrt, muss er feststellen, dass Voigt, ein Mitarbeiter Röders, den Computer am 11. Mai in die Wohnung geliefert hat, wo ihn Kaiser (der von der Vertragsauflösung nichts wusste) in Empfang genommen und dem Voigt das bereit gelegte Geld ausgehändigt hat.

Hofer verlangt von Röder Rückzahlung des Geldes; den Computer könne er abholen. Röder verweigert die Rückzahlung des Geldes und verweist unter anderem darauf, dass er in seinen AGB bestimmt habe, dass eine Rücktrittserklärung nur in einem eingeschriebenen Brief wirksam sei; Hofer meint, das gelte nicht für ihn, da er die AGB nicht gelesen habe.

Hat Hofer einen Anspruch gegen Röder auf Rückzahlung des Geldes und gibt es mögliche Gegenansprüche Röders?

Prüfen Sie die Fragen in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2011**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Bellmann ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses; in einer Wohnung wohnt er selbst mit seiner Familie, die anderen Wohnungen hat er an mehrere Parteien vermietet. Sein 17-jähriger Sohn Stefan hilft bei der Verwaltung des Hauses manchmal mit; schon immer ärgert sich Stefan über den Mieter Mannheimer, der häufig betrunken randaliert und andere Mieter sehr belästigt. Bellmann will aber trotz Stefans Klagen dem Mannheimer nicht kündigen. Da verfasst Stefan eines Tages ein Kündigungsschreiben, in welchem er im Namen seines Vaters dem Mannheimer wegen schuldhafter nicht unerheblicher Verletzung der vertraglichen Pflichten mit gesetzlicher Kündigungsfrist kündigt. Mannheimer nimmt am 3. Mai vormittags das formgerechte Kündigungsschreiben wortlos entgegen, beschwert sich aber am 4. Mai abends bei Bellmann. Bellmann erklärt ihm sogleich, er sei natürlich mit der Kündigung durch seinen Sohn einverstanden.

Bei einem Sturm wird das Dach des Hauses beschädigt, und Bellmann beauftragt den Dachdeckermeister Darmstädter mit der Reparatur. Darmstädter lässt die Arbeiten von seinen beiden Gesellen durchführen. Während die beiden Gesellen oben arbeiten, stehen Darmstädter und Stefan unten und unterhalten sich über die Arbeiten. Da lässt einer der Gesellen einen Hammer fallen, der Stefans Schulter trifft. Stefan erleidet eine schmerzhafte Verletzung, die ärztlich behandelt werden muss und ihn mehrere Wochen ziemlich beeinträchtigt. Es lässt sich nicht aufklären, welcher der beiden Gesellen den Hammer fallen ließ. Darmstädter erklärt, er habe beide Gesellen aufgrund bester Empfehlungen eines Bekannten (der leider vor einigen Jahren an einen unbekanntem Ort ins Ausland verzogen sei) eingestellt. Da beide Gesellen sehr befähigt seien, habe er sie nicht immer überwachen müssen. Im Übrigen könne man Unfälle nie vermeiden. Stefan ist anderer Ansicht!

Beantworten Sie die beiden folgenden Fragen in Form eines Gutachtens!

1. Ist die Kündigung gegenüber Mannheimer wirksam? Gehen Sie bei der Prüfung davon aus, dass die Voraussetzungen der §§ 568 I, 573 II Nr. 1 und § 573c I 1 BGB vorliegen.
2. Welche Ansprüche hat Stefan gegen Darmstädter wegen der Verletzung?

Thema Nr. 2

Firma Albers (Fa. A) stellt Klimaanlage her. Dafür benötigt sie Metallbehälter, welche sie selbst herstellt. Diese müssen jedoch vor dem Einbau in die Klimaanlage gehärtet werden.

Dies lässt die Fa. A regelmäßig von der Firma Berthold (Fa. B) durchführen.

Am 16.08.10 fragt der Werkstattleiter Weber (W) der Fa. A telefonisch bei der Fa. B an, ob die Fa. B bis zum 23.08.10 50 Metallbehälter wie gehabt härten könne, dies zu je 50,- €. Der Verkaufsleiter der Fa. B - er nahm schon des Öfteren Aufträge entgegen - sagt zu; die Behälter werden am 19.08.10 bei der Fa. B angeliefert.

Obwohl die Behälter stets nur an der Oberfläche gehärtet werden dürfen, härtet der Mitarbeiter Münch (M) der Fa. B die Metallbehälter versehentlich vollständig durch, sie sind dadurch unbrauchbar; M bemerkt dies jedoch nicht.

Am 25.08.10 werden die Behälter an die Fa. A geliefert; am 08.09.10 bemerkt W, dass die Behälter für die Weiterverarbeitung unbrauchbar sind und teilt dies der Fa. B schriftlich am 10.09.10 mit. Die Durchhärtung war nur über den Einbau in eine Klimaanlage zu bemerken.

Die Fa. B reagiert nicht, schickt vielmehr am 15.09.10 eine Rechnung i. H. v. 2.500,- €.

Die Fa. A ist nicht bereit, die Rechnung zu bezahlen, verlangt vielmehr von der Fa. B Schadenersatz i. H. v. 450,- € pro Behälter (Wert eines Behälters korrekt gehärtet: 500,- € abzüglich Schrottwert i. H. v. 50,- €) sowie Schadenersatz i. H. v. 3.000,- € für die zerstörte Klimaanlage, in welche einer der Behälter eingebaut wurde.

Darüber hinaus verlangt die Fa. A 100,- € für einen Produktionsausfall wegen der verspäteten Lieferung.

Wie ist die Rechtslage?

Beantworten Sie die Frage in Form eines Gutachtens!

Thema Nr. 3

Friedrich Funk (F) leiht Norbert Neuss (N) über das Wochenende sein altes, von einem namhaften Künstler stammendes Ölgemälde, mit dem Neuss gegenüber dem Kunstliebhaber Karl Kramer (K) angeben will. Weil Neuss finanzielle Probleme hat, verkauft und übereignet er das Gemälde, das objektiv 50.000,- € wert ist, noch am Wochenende an Kramer. Den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 100.000,- € zahlt Kramer sofort und nimmt auch das Gemälde gleich mit. Neuss hatte Kramer erzählt, das Gemälde stamme aus dem Nachlass seines verstorbenen Großvaters und gehöre jetzt ihm.

Am Montag behauptet Neuss gegenüber Funk, das Gemälde sei ihm gestohlen worden. Als Funk wenig später aber doch die Wahrheit erfährt, fragt er nach seinen Ansprüchen gegen Kramer und Neuss. Kramer ist nicht bereit, das Gemälde an Funk oder Neuss herauszugeben.

Welche Ansprüche hat Funk gegen Neuss?

Beantworten Sie die Frage in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2010**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Frau Völler betreibt sehr erfolgreich ein Buchantiquariat in München. Mit ihrem Verdienst hat sie Gemälde des beginnenden 20. Jahrhunderts erworben und in ihrer Wohnung aufgehängt. Nun beschließt sie, sich von einigen ihrer Bilder zu trennen, um sich künftig dem Sammeln postmoderner Kunst zuzuwenden.

Herr Klostermann in Hamburg, ein pensionierter Kunst- und Buchliebhaber, zählt zu ihren Bekannten. Sie schreibt ihm am 2. Januar: „Ich habe mich entschlossen, mich von dem Ihnen bekannten Bild von Molenwurm-Bender („Landleben I“) zu trennen; wenn Sie Interesse haben, kann ich es Ihnen für € 20 000 verkaufen; ich bitte um Ihre Entscheidung bis zum 2. Februar.“ Am 25. Januar trifft die Antwort Klostermanns ein: „Ich kaufe das Bild; bitte senden Sie es mir schnellstmöglich zu. Sie müssen mich nicht vorher benachrichtigen.“

Mit getrennter Post hat Völler dem Klostermann neben dem Brief auch den neuesten Antiquariatskatalog zugeschickt, in welchem alte Bücher zu herabgesetzten Preisen angeboten werden. In den im Katalog abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen heißt es: „Versand erfolgt ohne Benachrichtigung; eine Transportversicherung ist im Kaufpreis enthalten.“ Klostermann bestellt am 27. Januar schriftlich das Buch Katalognummer 413 (Hutten, Gesprächsbüchlein, Erstausgabe aus dem Jahre 1521) für € 2000; der Marktwert des Buches beträgt € 3000.

Völler versendet sowohl das Bild als auch das Buch über den Spediteur Süskind und schließt für das Buch eine Transportversicherung ab; versichert ist der Marktwert des Buches. Süskind lässt Bild und Buch mit demselben Wagen von München nach Hamburg befördern. Beim Transport erleidet sein Fahrer Feuerstein einen Unfall, bei dem der Wagen mit der gesamten Ladung verbrennt.

Völler verlangt am 17. Februar € 22 000 von Klostermann. Dieser hatte vorgehabt, das Bild selbst zu behalten, das Buch aber für € 3000 an einen Bekannten weiterzuverkaufen, der schon öfter Klostermann, den Kenner des Antiquariatsmarktes, gefragt hatte, ob er ihm genau dieses Buch besorgen könne.

Stellen Sie in einem Gutachten fest, welche Rechte Klostermann gegenüber Völler und Süskind hat, und welche Rechte für ihn die günstigsten sind! Vorschriften des HGB sind nicht anzuwenden.

Thema Nr. 2

Der Holzlieferant Voll (V) steht in ständigen Geschäftsbeziehungen mit dem Holzverarbeiter Kurz (K). Der Verkaufsleiter des V, Marx (M), verkauft am 15.06.2010 1.000 Edelholzleisten zum Preis von € 50.000,-- an K. V liefert die Hölzer pünktlich an K. K kann jedoch lediglich € 10.000,-- anzahlen, den Restkaufpreis soll K zum jeweils Ersten eines Monats in Raten von jeweils € 10.000,-- an V bezahlen. In den vorformulierten Klauseln des Kaufvertrages steht unter Ziffer 5:

„Sollte der Käufer bei Lieferung der Ware den Kaufpreis nicht vollständig bezahlen, wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart.“ Unter Ziffer 10 steht: „Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die vom Käufer hergestellte Ware im eigenen Namen an seine Kunden zu übereignen.“

Darüber hinaus vereinbaren K und V, dass K zur Sicherung des Kaufpreiszahlungsanspruches des V seine sämtlichen künftigen Forderungen gegen seine Kunden an V abtritt. Zudem ist K ermächtigt, diese künftigen Forderungen selbst einzuziehen.

K fertigt mit den gelieferten Holzleisten 100 Schranktüren. Er verkauft und übergibt diese am 28.07.2010 an den Möbelhändler Dritt (D) für € 70.000,--. D bezahlt die Hälfte des Kaufpreises sofort an K, der Restkaufpreis soll am 13.08.2010 von D an K bezahlt werden. Auch hier wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart.

V muss am 09.08.2010 feststellen, dass K bis zu diesem Zeitpunkt lediglich die Rate des Monats Juli bezahlt hat, und ansonsten kein Zahlungseingang festzustellen ist.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat V gegenüber K?
2. Hat V auch Rechte/Ansprüche gegenüber D?

Variante:

Wie ist die Rechtslage, wenn D nach der Lieferung der Schranktüren feststellen muss, dass die Türen Risse aufweisen und etliche Türen nicht dem im Katalog abgebildeten Modell entsprechen? D teilt dies dem K am 06.08.2010 mit und verlangt einwandfreie Türen wie abgebildet.

Anmerkung: Gehen Sie davon aus, dass V, K und D Kaufleute sind.

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Magda kauft am 5. Juli im Buchantiquariat des Huber eine mehrbändige Ausgabe der Werke Schopenhauers aus dem 19. Jhd. für € 120; die Bücher möchte sie ihrem Freund Franz, der später einmal Philosophie studieren will, zu seinem 17. Geburtstag (am 21. Juli) schenken. Magda vereinbart mit Huber, dass sie die Bücher am 16. Juli gegen Barzahlung abholen werde; er notiert ihren Namen und ihre Telefonnummer.

Weil Huber nicht weiß, ob Magda volljährig ist, wählt er am 11. Juli ihre Telefonnummer, worauf sich ihr Vater meldet. Huber erfährt jetzt, dass Magda 17 Jahre alt ist. Huber fragt nach dem Einverständnis der Eltern; bevor dies nicht geklärt sei, werde er die Bücher nicht an Magda aushändigen. Der Vater antwortet, die Eltern wüssten nichts vom Kauf und würden sich nach Klärung des Sachverhaltes wieder melden. Am Abend des 13. Juli sagen die Eltern zu Magda, sie seien mit einer solchen Geldausgabe nicht einverstanden. Am 16. Juli sucht die seit dem 14. Juli volljährige Magda Hubers Buchhandlung auf; im Laden ist nur Hubers Angestellter Alt anwesend. Sie verlangt die Lieferung der Bücher gegen Barzahlung. Alt verweigert die Herausgabe der Bücher, da sein Chef nicht wisse, ob die Eltern einverstanden seien. Magda erklärt ihm, sie sei mittlerweile volljährig geworden; Alt glaubt ihr dies nicht. Sie hat keinen Personalausweis bei sich, fordert aber den Alt auf, bei ihren Eltern anzurufen (sie seien jetzt zu Hause) und sich nach ihrem Alter zu erkundigen. Alt weigert sich anzurufen und sagt, sein Chef habe mit dem Anruf am 11. Juli genug getan – jetzt sei es an den Eltern, sich zu melden. Magda sagt, sie werde nur noch bis zum 20. Juli warten.

Am 20. Juli sieht Magda beim Antiquariatsbuchhändler Bode die gleiche Schopenhauerausgabe für € 110. Sie geht zuerst zu Huber und verlangt Lieferung der Bücher gegen Barzahlung; Huber verweigert die Herausgabe, da der Vater sich noch nicht gemeldet habe. Magda, die immer noch keinen Personalausweis mit sich führt, erklärt ihm, sie wolle jetzt die Bücher nicht mehr, verlässt den Laden, kauft bei Bode die Bücher und nimmt sie gegen Barzahlung mit. Bodes vertretungsberechtigter Angestellter Vielman hatte die Bücher auf einer öffentlichen Versteigerung in Bodes Namen erworben. Den im ersten Band vorhandenen Namensstempel „Schmidt“ hatte Vielman nach dem Erwerb entdeckt; vorher hatte er die Bücher nicht ansehen können.

Am Geburtstag von Franz schenkt ihm Magda die Bücher. Kurz danach erkennt ein anderer Geburtstags-gast die Bücher zutreffend als diejenigen wieder, die seiner in einer anderen Stadt wohnenden Mutter Schmidt vor drei Jahren gestohlen worden waren. Franz gibt nun der Magda empört die Bücher zurück.

Am 26. Juli ruft Magdas Mutter bei Huber an und teilt ihm mit, die Eltern seien mit dem Bücherkauf nicht einverstanden und Magda sei erst seit dem 14. Juli volljährig. Huber fordert Magda schriftlich (Zugang 28. Juli) auf, die Bücher sofort, spätestens aber bis zum 9. August gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises abzuholen; da sie sich bis dahin nicht meldet, teilt er ihr am 16. August mit, er fordere jetzt € 40 Schadensersatz, da die gleiche Ausgabe seit 10. August von drei Händlern im Internet für € 80 angeboten werde und er sie nicht mehr für € 120 verkaufen könne.

Erstellen Sie ein Gutachten zu folgenden Fragen!

1. Kann Magda von Bode Rückzahlung des Preises gegen Rückgabe der Bücher verlangen?
2. Hat Huber gegen Magda einen Anspruch auf Schadensersatz?

Prüfungsteilnehmer	Prüfungstermin	Einzelprüfungsnummer
---------------------------	-----------------------	-----------------------------

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

Frühjahr
2010

64312

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Möbelgigant Groß (G) möchte im Oktober 2009 im großen Stil ein Firmenjubiläum abhalten und dabei jedem Kunden ein Seidenkissen mit eingesticktem Logo schenken.

Kissenhersteller Kiss (K) bietet dem G an, solche Kissen für 4 € pro Stück zu fertigen. G bestellt 1000 Kissen zu je 4 €, fertigzustellen bis zum 28.09.09.

K fertigt die Kissen und bringt sie zu Sticker Stick (S). Pro Stück zahlt K hierfür 1 €. K mailt an G am 25.09.09, dass die Kissen in 10 Kartons zu je 100 Stück bei S zur Abholung bereitstünden. G mailt zurück, dass ein Mitarbeiter die Kartons bei S abholen werde.

Am 28.09.09 kommt der Mitarbeiter Max (M) zu S, um die bestellte Ware abzuholen. Er muss aber feststellen, dass er aus Platzgründen nur 8 Kartons mitnehmen kann. M vereinbart mit S, dass die Kartons in einen Lagerraum des S gestellt werden und M sie alsbald abholen wird.

Am 02.10.09 werden von G an K 4.000 € überwiesen, K zahlt seinerseits 1.000 € an S.

Am 15.10.09 erscheint M bei S, um die beiden restlichen Kartons abzuholen, sie sind aber unauffindbar. Es stellt sich heraus, dass bei einer Entrümpelungsaktion - von S angeordnet - der Mitarbeiter des S, Emsig (E), die Kartons ohne Auftrag von S in eigenem Namen entsorgte. Sie lagern nun bei der Fa. Rumpel (R). E erhielt von R dafür 500 €.

Frage 1:

Welche Ansprüche und Rechte hat G?

Frage 2:

Hat S Ansprüche gegen E?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Der am 08.03.1992 geborene Michael hat mit Sondergenehmigung, weil er im elterlichen Betrieb mit-
hilft, den Autoführerschein bereits erworben. Am 06.03.2010 geht er um 12 Uhr zur Autovermietung
des Vollmann und wird dort vom Angestellten Albert (17 Jahre) bedient; Albert ist von Vollmann
beauftragt worden, Autovermietungen durchzuführen. Michael mietet ein sehr sportliches Auto für 48
Stunden, die Miete beträgt 70 € für jeden angefangenen Tag, zahlbar bei Rückgabe; das Auto ist am
08.03.2010 bis 12 Uhr zurückzubringen. In den dem Michael übergebenen Allgemeinen
Geschäftsbedingungen sind unter anderem die Vorschriften der §§ 545-546a BGB abgedruckt.

Variante A: Beim Blick in den Führerschein des Michael stellt Albert fest, dass Michael noch nicht
volljährig ist, und fragt ihn, ob die Eltern einverstanden seien, was Michael wahrheitswidrig bejaht.
Als Michael am Nachmittag des 06.03. bei den Eltern vorfährt, sind sie nicht einverstanden und
beauftragen ihn, das Auto sofort zurückzugeben. Michael verspricht dies, lässt sich aber bis zum
08.03.2010, 18 Uhr, Zeit. Bei der Rückgabe fragt ihn der jetzt anwesende Vollmann, ob er am Vertrag
festhalte, was Michael bejaht, da es ihm peinlich ist, die Verweigerung der Genehmigung durch die
Eltern zuzugeben.

Variante B: Die Eltern hatten der zweitägigen Automiete schon am Vormittag des 06.03. gegenüber
Michael zugestimmt, am Abend des 06.03. aber ihre Zustimmung gegenüber Michael widerrufen, da
sie nun nicht mehr damit einverstanden waren, dass Michael mit dem Auto zum Vergnügen spazieren
fahre. Als Michael am 08.03. um 18 Uhr das Auto zurückbringt, fragt Vollmann ihn erst jetzt, ob die
Eltern einverstanden seien. Michael berichtet wahrheitsgemäß von den Willenserklärungen der Eltern
und teilt Vollmann auch mit, er selbst sei unter diesen Umständen auch nicht mit dem Vertrag
einverstanden.

Variante C: Die Eltern hatten der Automiete schon am Vormittag des 06.03. gegenüber Michael, der
den Zweck des anzumietenden Autos nicht erklärt hatte, zugestimmt, äußerten aber am Abend des
06.03. gegenüber Michael entsetzt, dass sie jetzt damit nicht einverstanden seien, da sie dies nicht
gewollt hätten: Sie hätten Michael so verstanden, dass er ein praktisches Auto für den Transport
einiger Sachen brauche, und nur daher zugestimmt; keinesfalls hätten sie mit einem Sportwagen ge-
rechnet, und Michael sei zwar dazu befähigt, ein normales Auto, aber nicht dazu, diesen Sportwagen
verkehrssicher zu führen. (Die Einschätzung der Fahrkünste des Michael durch seine Eltern trifft zu.)
Als Michael nach längeren Spazierfahrten am 08.03. um 18 Uhr das Auto zurückbringt, fragt Voll-
mann ihn erst jetzt, ob die Eltern einverstanden seien. Michael berichtet wahrheitsgemäß von den Wil-
lenserklärungen der Eltern und teilt Vollmann auch mit, er selbst sei unter diesen Umständen auch
nicht mit dem Vertrag einverstanden.

In allen 3 Fällen verlangt Vollmann von Michael 210 € für insgesamt 3 Tage.

Erstellen Sie ein Gutachten über den Anspruch von Vollmann gegen Michael in allen drei Varianten!

Thema Nr. 3

Durch notariell beurkundeten Vertrag verkauft V dem K am 1. Dezember 2008 sein Hausgrundstück mit dem dazu gehörigen Garten. In dem Vertrag verpflichtet sich V zur lastenfremen Umschreibung auf K. Die beiderseitigen Vertragspflichten sollen erst am 1. Dezember 2009 fällig werden.

Am 6. Februar 2009 bestellt V dem Nachbarn N zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Nachbargrundstücks ein Wegerecht an seinem Grundstück und lässt es eintragen. Am selben Tag verpachtet er den Garten in schriftlicher Form für fünf Jahre an P. Ende August 2009 erfährt K davon.

Variante A:

K möchte unabhängig von dem möglicherweise bestehenden Wegerecht und dem möglicherweise wirksamen Pachtvertrag auf jeden Fall Eigentümer des Grundstückes werden. Kann K am 1. Dezember 2009 die Übereignung des Hausgrundstücks und des dazu gehörigen Gartens verlangen? V will jetzt das Eigentum nicht mehr auf K übertragen. Er meint, dass ihm infolge der Bestellung des Wegerechts und der Verpachtung des Gartens die Erfüllung des Kaufvertrages insgesamt unmöglich geworden sei und dass er deshalb von der Übereignungspflicht frei geworden sei.

Variante B:

Nachdem K von dem Wegerecht und dem Pachtvertrag erfahren hat, will er schon jetzt von dem Kaufvertrag zurücktreten. Bei der Auswahl des Hauses habe insbesondere die Abgeschlossenheit des Hauses und die Entfernung zur Straße wegen der erhofften Ruhe den Ausschlag gegeben, was jetzt wegen der Nähe des eingeräumten Weges zu den Wohnräumen bei Benutzung durch Dritte verloren gegangen sei, zumal diese jetzt auch ungehinderten Einblick in Wohnräume hätten. Der große Garten sei für eigenen Gemüseanbau bestimmt gewesen, weil die Eheleute K auf gesunde und kontrollierte Ernährung besonderen Wert legten. Dies alles habe er – K – gegenüber V bei den Kaufverhandlungen deutlich zum Ausdruck gebracht.

V will jedoch am Vertrag festhalten und sich allenfalls mit einer Minderung des Kaufpreises einverstanden erklären. Gegen das Entstehen neuer Wege und Straßen sei kein Hauseigentümer gefeit, und frisches Gemüse könne man genügend kaufen.

Wie ist die Rechtslage bezüglich der nach dem Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen?
Formulieren Sie Ihre Antwort in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2009**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)

Einzelprüfung: Privatrecht

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Kurz (K) ist Inhaber eines Delikatessengeschäfts in München. K beschließt, für sein Geschäft bei Voss (V) eine sehr edle und sehr alte Glasvitrine für € 30.000 zu kaufen. Nachhaltig bittet K den V, ihm die Vitrine in sein Geschäft zu bringen. Schließlich erklärt sich V bereit, die Vitrine - ohne zusätzliche Transportkosten - von einem Transporteur anliefern zu lassen.

V bittet seinen Freund (F), dies zu übernehmen, da F als Spediteur einen passenden LKW besitzt. F sagt dies zu, ohne dem V Kosten für den Transport in Rechnung zu stellen.

F holt die Vitrine ab, befestigt sie aber im Laderaum des LKW nicht. Die Vitrine kippt während der Fahrt um und wird irreparabel beschädigt.

K weigert sich, den Kaufpreis zu zahlen und die zerstörte Vitrine anzunehmen. Der von ihm beauftragte Sachverständige stellt fest, dass die Vitrine nunmehr einen Restwert von € 1.000 habe. Für das Gutachten muss K € 300 bezahlen.

Frage 1

Kann V von K den Kaufpreis fordern?

Frage 2

Kann K von V die Sachverständigenkosten i. H. v. € 300 verlangen?

Frage 3

Wie ist die Rechtslage zwischen V und F?

Frage 4

Kann K Ansprüche gegen F geltend machen?

Frage 5

Würde sich die Rechtslage ändern, falls K die Vitrine für sich privat gekauft hätte?

Beantworten Sie die Fragen 1 bis 5 in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Internethändler V bietet auf seiner Homepage im Internet das Buch „Examen Wirtschaftswissenschaften für Lehramtskandidaten“ für € 35 an; die Homepage enthält fast alle nach §§ 312c Abs. 2 S. 1 und 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB vorgesehenen Informationen, es fehlen nur Belehrungen über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolge nach § 357 Abs. 3 S. 1 BGB. Lehramtskandidat K, der alle Arten von Widerrufsrechten aus der Lehrveranstaltung kennt, bestellt ein Exemplar des Buches per E-Mail. Das Buch wird geliefert, der Kaufpreis vereinbarungsgemäß vom Konto des K abgebucht. Zur Vorbereitung des Examens liest K das Buch und lernt viel daraus. Als er beim Lernen rotbraune Beruhigungstropfen zu sich nehmen will, fallen einige Tropfen sowohl auf das Buch „Examen Wirtschaftswissenschaften für Lehramtskandidaten“ als auch auf ein anderes Buch des K; die Tropfen verfärben mehrere Seiten auf irreversible Weise. K besteht die Juraklausur nicht. Fünf Wochen nach Lieferung sendet er das Buch zurück und verlangt von V Rückzahlung der € 35 sowie Erstattung der Portokosten. V verlangt im Gegenzug Wertersatz in Höhe von € 20, da das Buch so beschädigt ist, dass es nicht mehr als neuwertig verkauft werden kann. Auch das Porto will er nicht zahlen.

1. Prüfen Sie die Ansprüche zwischen K und V in einem Gutachten!

Abwandlung:

K ist (anders als im Ausgangsfall) über das Widerrufsrecht belehrt worden. Erst nach vier Wochen, kurz bevor K das durch Tropfen beschädigte Buch zurücksendet, entdeckt er, dass die Seiten 321 - 352 gar nicht eingebunden sind. K verlangt Rückzahlung des Kaufpreises sowie Erstattung der Portokosten. V verlangt Wertersatz und weigert sich, die Versandkosten zu übernehmen. Alle anderen Exemplare dieses Buches sind ausverkauft.

2. Prüfen Sie die Ansprüche zwischen K und V in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Alois Anbieter (A) verkauft an Bertold Blech (B) in kurzem Abstand sowohl eine Presse als auch einen Schredder unter Eigentumsvorbehalt. Als B einige Zeit später Geld benötigt, wendet er sich an die Credit Bank (C) und erhält von ihr ein Darlehen, nachdem er seine Vermögenssituation wahrheitsgemäß offengelegt hat. Zur Sicherheit übereignet er der C die Presse, behält aber auf der Basis eines Leihvertrages den Besitz an der Maschine, um mit ihr die Erlöse für die Zinszahlung erarbeiten zu können.

Nachdem A dem B noch Material geliefert hat, das noch nicht vollständig bezahlt ist, vereinbaren sie, dass die Presse als Sicherheit dienen soll. Von dieser Vereinbarung erfährt C nichts.

Während die Presse in einer Halle steht, befindet sich der Schredder bei B auf dem Betriebsgelände im Freien. Eines Nachts kommt Kurt Krupps (K) mit seinen Leuten vorbei und sie entwenden den Schredder, dessen Raten B noch lange nicht abgezahlt hat, von dem Betriebsgrundstück. Durch Zufall erfährt B einige Monate später, dass K den Schredder gestohlen hat. In der Zwischenzeit hat K den Schredder benutzt.

Da B seinen Betrieb spezialisiert und daher die Presse nicht mehr benötigt, vermietet er sie an Erwin Eisen (E). Dieser behauptet dem Friedrich Funk (F) gegenüber, er hätte sie von B unter Eigentumsvorbehalt gekauft. F, der weiß, dass die Maschine in dem Betrieb des B stand, glaubt an den Kauf unter Eigentumsvorbehalt des E und erklärt sich damit einverstanden, die Maschine von E zu erwerben. Er nimmt die Presse gleich auf seinem LKW mit.

1. Welche Ansprüche haben A und B gegen K?
2. Kann F durch Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Presse erlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2009**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Die Großmutter des 14-jährigen Manfred schenkt diesem € 500, ohne den Eltern des Manfred davon etwas mitzuteilen. Manfred, dem man sein Alter sofort ansieht, kauft sich von dem Geld einen Fernseher für € 300 bei Händler Hanselmann; der Fernseher wird sofort übereignet, das Geld bar bezahlt. Die Geldscheine werden in die Ladenkasse gelegt und in den nächsten Tagen an Kunden ausgegeben.

Frage 1:

Können die Eltern ihre Zustimmung zu den Verträgen des Manfred verweigern?

Frage 2:

Angenommen, die Eltern hätten nach dem Kauf des Fernsehers gegenüber Manfred ihre Zustimmung zum Kauf erklärt. Vier Wochen später bittet Hanselmann die Eltern brieflich um Erklärung, ob sie einverstanden seien; die Eltern rufen 16 Tage nach Zugang des Briefes bei Hanselmann an und erklären ihr Einverständnis. Jetzt wird der Fernseher durch Fahrlässigkeit des Manfred zerstört; er fordert von Hanselmann Rückzahlung des Geldes. Welche Ansprüche hat Manfred gegen Hanselmann und Hanselmann gegen Manfred?

Frage 3:

Angenommen, die Eltern hätten nach dem Kauf des Fernsehers gegenüber Manfred ihre Zustimmung zum Kauf erklärt. Hanselmann fragt nicht weiter nach. Nach acht Monaten implodiert der Fernseher und gerät in Brand; Manfred und sein kleiner Bruder Benjamin werden verletzt. Ein Gutachten ergibt, dass ein Konstruktionsfehler, den Hanselmann bei aller Sorgfalt nicht hätte erkennen können, die Ursache war; alle Fernseher des gleichen Typs haben diesen Konstruktionsfehler. Manfred verlangt von Hanselmann den Kaufpreis zurück und Schadensersatz wegen der Verletzung, Benjamin will ebenfalls Schadensersatz wegen der Verletzung. Prüfen Sie die Rechte des Manfred und des Benjamin gegen Hanselmann! Hanselmann beruft sich auf Verjährung. Ansprüche gegen den inländischen Hersteller des Fernsehers sind nicht zu prüfen.

Beantworten Sie die Fragen 1 bis 3 in einem Gutachten!

Thema Nr. 2

Ausgangsfall:

Architekt Voss (V) möchte seinen Gebrauchtwagen verkaufen. Auf sein Inserat in der Tageszeitung meldet sich auch Lehrer Kurz (K). V und K einigen sich schließlich auf einen angemessenen Kaufpreis in Höhe von € 25.000,--. V legt ein Kaufvertragsformular vor, dort heißt es unter Ziffer 10: „Das Fahrzeug wird übergeben wie besichtigt und Probe gefahren, sämtliche Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen“ und unter Ziffer 12: „Sollte der Käufer bei Übergabe des Fahrzeugs den Kaufpreis nicht vollständig bezahlen, wird ein Eigentumsvorbehalt nach § 449 BGB vereinbart“.

K wird der Wagen am 05.05.08 gegen Zahlung des Kaufpreises übergeben. Am 08.05.08 bemerkt K, dass die Lenkung des Wagens nicht einwandfrei ist. V bestreitet das energisch, die Lenkung habe stets einwandfrei funktioniert, K solle ihm den Fehler erst einmal beweisen. Darauf lässt sich K nicht ein, erklärt dem V vielmehr am 10.05.08 den Rücktritt und verlangt den Kaufpreis zurück.

Prüfen Sie gutachterlich, ob K mit seiner Forderung Erfolg haben wird!

Variante:

Unterstellen Sie, dass der Wagen mangelfrei ist. Jedoch konnte K nur € 10.000,-- anzahlen, die restliche Zahlung soll am 05.07.08 erfolgen. V übergibt allerdings dem K schon den Kfz-Brief.

K gerät in finanzielle Schwierigkeiten. Deshalb nimmt er bei der B-Bank (B) am 10.06.08 ein Darlehen über € 15.000,-- auf. Zur Sicherheit übereignet K an B den Gebrauchtwagen und übergibt der B den Kfz-Brief.

Da K trotz des Darlehens seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, verkauft und übergibt er den Gebrauchtwagen am 30.06.08 dem Käufer Alt (A). Hinsichtlich des fehlenden Kfz-Briefes vertröstet er den mehrfach nachfragenden A, „er müsse den Brief erst noch suchen“. A bezahlt an K € 15.000,--.

Am 02.07.08 wird A der Gebrauchtwagen von Dieb Dreist (D) gestohlen.

Prüfen Sie gutachterlich Ansprüche und Rechte zwischen den oben genannten Personen!

Thema Nr. 3

K benötigt eine Waschmaschine und sucht daher am 28.01. den Elektroabholmarkt des V auf. Nach längeren Vertragsverhandlungen nimmt V ein Blockblatt mit den Worten: „Damit ich unsere Abmachungen später noch weiß!“ und schreibt:

Vertrag zwischen K und V vom 28.01.

1. K kauft von V eine Waschmaschine der Marke „Aqua Turbo“.
2. Der Kaufpreis beträgt 1.000 € und ist von K am 02.05. zu bezahlen.
3. K hat das Recht, die Maschine vor Kaufpreiszahlung auf Mängel zu testen.

Der Vertrag wird von beiden Parteien unterschrieben. V verspricht K, er werde die Maschine „recht bald“ bekommen, während er sich mit der Zahlung wegen des großzügig bemessenen Zahlungstermins ja noch Zeit lassen könne. Kurz vor Verlassen des Ladens bittet K den V um Lieferung der Maschine, da er selbst zur Abholung nicht in der Lage sei. Nach kurzem Zögern erklärt V sich einverstanden. Am 01.04. ruft V bei K an und teilt ihm mit, er könne nun seine Waschmaschine bei ihm abholen. K erinnert V daraufhin an die Liefervereinbarung. Als V nicht liefert, ruft K am 01.08. bei V an und verlangt endlich Lieferung der Waschmaschine. Im Übrigen habe er sich schon seit dem 01.07. eine Waschmaschine gemietet, deren Kosten er V natürlich in Rechnung stellen werde. V wird wütend und teilt K mit, dass er seinerseits wegen des nicht bezahlten Kaufpreises Zinsen seit dem 03.05. verlange. Am 01.10. erklärt sich V gegenüber K zur Lieferung bereit, sobald dieser den Kaufpreis bezahlt habe, was K ablehnt. Am 02.11. gibt V schließlich nach und beauftragt wegen des Transports ein Unternehmen (U). Gleichzeitig übersendet V dem K eine schriftliche Bestätigung des U über die Erteilung des Transportauftrags, verbunden mit einer weiteren Zahlungsaufforderung. Aufgrund von Organisationsschwierigkeiten bei U kommt die Waschmaschine jedoch erst am 01.12. bei K an, worauf K sofort den Kaufpreis bezahlt.

K verlangt die (tatsächlich entstandenen) Mietkosten für die Zeit vom 01.07. bis 01.12. in Höhe von 500 € (5 Monate á 100 €). V ist zur Zahlung nicht bereit. Die Lieferverpflichtung sei unwirksam, da nicht schriftlich vereinbart. Zur Abholung habe er K schon am 01.04. aufgefordert. Von der Anmietung der Maschine im Juli habe er nichts gewusst. Überhaupt solle K zuerst Zinsen wegen des nicht erfüllten Kaufpreisanspruchs seit dem 02.05. bezahlen. K hingegen meint, Zinsen seien ohnehin nicht vereinbart gewesen.

Prüfen Sie gutachterlich, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe K von V Mietkosten verlangen kann!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2008**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Peter Pirelli (P) annonciert am 3. Februar 2008 seinen gebrauchten Motorroller im Nordbayerischen Kurier zum Verkauf. Der am 1. März 1990 geborene Udo Ullrich (U) liest die Annonce und begibt sich sofort zu der angegebenen Adresse. Dort trifft er zwar nicht auf Pirelli, wohl aber auf dessen Freund Claus Conti (C). Bevor P das Haus verließ, hatte er zu C gesagt: „Wenn sich eine Gelegenheit bietet, kannst Du den Roller ruhig verkaufen.“ Danach erwähnte P noch, dass C nur sofortige Barzahlung vereinbaren solle.

Bei dem Gespräch mit U weist C darauf hin, dass nicht er, sondern P den Roller verkaufen wolle. Gleichzeitig gibt er sich als Kenner der Materie aus und gibt - ohne den Wert des Rollers überhaupt zu kennen - als Wert 1.500,- € an, einen Betrag, den er selber als eindeutig zu hoch empfindet. Daraufhin einigt er sich mit U, dem die Ausführungen des C einleuchten, auf einen Kaufpreis von 1.500,- €. Die beiden vereinbaren eine Anzahlung in Höhe von 1.000,- € und eine anschließende Ratenzahlung in Höhe von 50,- € monatlich, die U von seinem Taschengeld bezahlen will. Die 1.000,- € bezahlt er sofort mit Geld, das er - ohne das Wissen seiner Eltern - in der Lotterie gewonnen hat, nachdem er von seinem Taschengeld ein Los gekauft hatte.

U nimmt den Roller mit nach Hause. Dort angekommen, sind seine Eltern völlig entsetzt. Als P am 14. Februar 2008 von dem Verkauf erfährt, ist er von der vereinbarten Ratenzahlung zwar nicht begeistert; doch da er den Verkauf insgesamt für ein gutes Geschäft hält, akzeptiert er ihn. Bedenken kommen ihm aber, als C den Käufer näher beschreibt. Daher verfasst P am 18. Februar 2008 einen Brief an die Eltern des U und fordert sie zur Stellungnahme über den Kauf auf. Den Brief gibt er am 19. Februar 2008 zur Post, am 21. Februar 2008 wirft der Postbote den Brief bei den Eltern des U ein. Sie lesen den Brief allerdings erst nach ihrem Urlaub am 3. März 2008. Sie sind nach wie vor strikt gegen den Kauf. U, der weiterhin glaubt, ein gutes Geschäft gemacht zu haben, ruft jedoch bei P an und kündigt die Zahlung der fälligen Rate an.

Als U kurz darauf in einer Motorradzeitschrift blättert, stellt er fest, dass der Roller nur 1.000,- € wert ist. Er ruft bei P an und sagt diesem, er wolle mit dem Roller nichts mehr zu tun haben. P besteht auf Zahlung der restlichen Kaufpreistraten.

Prüfen Sie, ob P einen Anspruch gegen U auf Zahlung des restlichen Kaufpreises hat!

Thema Nr. 2

Klostermann kauft von Vogrinz einen Gebrauchtwagen für € 4000; der Wagen hat einen Listenpreis von € 5000. Klostermann zahlt € 2000 an und verpflichtet sich, den Restkaufpreis in fünf gleichen Monatsraten zu entrichten. Es wird vereinbart, dass Vogrinz den Wagen noch einmal überprüfen solle und dass Klostermann den Wagen zwei Tage später abholen werde. Nach der Überprüfung unternimmt der Angestellte Ahlbeck des Vogrinz eine Probefahrt und verursacht dabei einen Unfall, bei welchem der Wagen völlig zerstört wird. Der Wagen war für € 3000 vollkaskoversichert.

Als Klostermann zwei Tage später den Wagen abholen will, erfährt er von dem Unfall; sofort widerruft er mündlich gegenüber Vogrinz den Vertrag unter Hinweis auf den Ratenkauf und verlässt das Autogeschäft, ohne seine Anzahlung zurückzufordern. Wenige Tage später trifft er seinen Kollegen Salomon, der am Gymnasium Wirtschaft und Recht unterrichtet, und erzählt ihm von der Angelegenheit. Salomon meint, Klostermann könne verschiedene Rechte geltend machen; welche Folgen es habe, dass Klostermann im Laden des Vogrinz widerrufen habe, könne er ohne einen Blick ins Gesetz nicht genau abschätzen. Er wolle ihm aber ein ausführliches Gutachten erstellen, in welchem er auch der Frage nachgehen werde, ob Klostermann durch den Widerruf Rechte verloren haben könnte.

Erstellen Sie das Gutachten des Salomon über die Rechte des Klostermann gegen Vogrinz!

Thema Nr. 3

Kunz (K) liebt alten indischen Schmuck. Anfang März 2008 entdeckt sie im Geschäft des Vein (V) einen sehr schönen indischen Schmuck zu € 800,-. V erklärt, es handele sich um einen seltenen kostbaren Hochzeitsschmuck aus dem 19. Jahrhundert.

Da K unsicher ist, ob die Angaben des V zutreffend sind, bittet sie V, den Schmuck drei Tage für sie zurückzulegen. Es werde ihr Freund (F) kommen, den Schmuck begutachten und, falls alle Angaben zutreffend sind, den Schmuck gleich kaufen. V ist damit einverstanden.

K bittet den F am gleichen Tag, bei V den Schmuck zu begutachten und auch zu kaufen, falls alle Angaben des V zutreffend sind. F jedoch lehnt bedauernd ab, für so etwas habe er derzeit überhaupt keine Zeit.

Als F jedoch am nächsten Tag zufällig am Geschäft des V vorbeikommt, tritt er ein und lässt sich den Schmuck zeigen. F erkennt sofort, dass der Schmuck echt ist, sehr kostbar und wesentlich mehr wert als € 800,-. F beschließt, den Schmuck selbst zu kaufen. Er bezahlt V aus eigenen Mitteln den Kaufpreis i. H. v. € 800,- und erhält von V den Schmuck. Schon am nächsten Tag verkauft und übergibt F den Schmuck an Xaver (X) für € 1.400,-.

Auch K blieb nicht untätig. Fachfrau Silber (S) ist bereit, für € 25,- den Schmuck zu begutachten. Als S bei V erscheint, erfährt sie den Sachverhalt und teilt dies der K mit. Ebenso berichtet F der K vom Kauf und Weiterverkauf. K ist sehr empört, weigert sich, der S € 25,- zu zahlen, und erkundigt sich nach ihren Ansprüchen.

Prüfen Sie, welche Ansprüche die genannten Personen gegen wen erfolgreich geltend machen können!

Prüfungsteilnehmer**Prüfungstermin****Einzelprüfungsnummer**

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Frühjahr
2008****64312**

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**Einzelprüfung: **Privatrecht**Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **3**

Thema Nr. 1

V und K betreiben jeweils einen Gebrauchtwagenhandel. Am 21.05. entdeckt K bei V das Foto eines Opel Manta A GT/E, Baujahr 1974, der sich trotz Fahrbereitschaft in schlechtem Zustand befindet. Bei K haben sich mehrfach Interessenten für ein solches Modell gemeldet. Deshalb beschließt K, das Fahrzeug von V zu kaufen. Sie einigen sich darauf, dass K den Opel Manta eine Woche später am 28.05. gegen Zahlung von 1.600 € im Lager des V abholen könne.

K lässt daraufhin sogleich 40 farbige Handzettel auf Hochglanzpapier mit dem Foto des Opel Manta drucken und schickt sie an die Interessenten. Druck und Versand kosten ihn insgesamt 100 €. Es melden sich mehrere Interessenten wieder bei K.

In der Nacht vom 25. auf den 26.05. brennt die Lagerhalle des V vollständig aus, und auch der darin befindliche Opel Manta wird zerstört. Dies teilt V dem K sofort am Morgen des 26.05. mit. Er kann die Nachricht aber nur auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. K sieht zwar beim Betreten des Büros, dass jemand auf den Anrufbeantworter gesprochen hat, kommt aber nicht gleich dazu, die Nachricht abzuhören, weil Interessenten für den Opel Manta und sonstige Kunden anrufen oder vorbeikommen; dadurch vergisst er den Anrufbeantworter.

Fortsetzung nächste Seite!

Im Laufe des 26.05. verkauft er den Manta schließlich für 2.000 € an den Opeliebhaber und Bastler O. Um die Reparatur des Opel Manta möglichst bald in Angriff nehmen zu können, besorgt sich O noch am selben Tag Ersatzteile im Wert von 650 € und bucht einen Kurs über die Restauration von Oldtimern für 250 €.

Prüfen Sie, welche Ansprüche

- a) O gegen K
- b) K gegen V

hat!

Thema Nr. 2

A möchte einen echten Biedermeierschreibtisch erwerben, ist aber beruflich zu eingespannt, um sich selbst darum zu kümmern. Er beauftragt den B (welchen er, was B nicht bemerkt, für einen Studenten der Kunstgeschichte und Experten für Möbel des 19. Jahrhunderts hält), für ihn ein solches Möbelstück zu erwerben. B soll nicht mehr als € 5000,- ausgeben und sich zunächst bei dem renommierten Möbeldändler C umschauchen. Auf Bitten des B, welcher fürchtet, aufgrund seines noch recht jugendlichen Äußeren nicht ernst genommen zu werden, ruft A bei C an und teilt diesem mit: „In den nächsten Tagen wird B bei Ihnen vorbeikommen. Diesem erteile ich hiermit Vollmacht, für mich Biedermeiermöbel zu kaufen.“

B findet bei C einen Schreibtisch im Biedermeierstil, welcher für € 2000,- zu haben ist. B sieht an der Beschreibung sofort, dass es sich um ein nachgemachtes Möbel aus moderner Herstellung handelt, ist aber trotzdem begeistert über das Schnäppchen und schließt sofort einen Kaufvertrag im Namen des A ab. C hängt ein Schild mit der Aufschrift „verkauft“ an den Schreibtisch. Trotzdem bietet ihm der kurz darauf vorbeikommende Kunde D € 2500,- für den Schreibtisch. C lehnt jedoch bedauernd unter Hinweis auf den zuvor zustande gekommenen Kaufvertrag ab.

Als B dem A von seinem Kauf berichtet, ist dieser alles andere als erfreut und stellt B zur Rede. Dabei kommt heraus, dass B noch Schüler und erst 17 Jahre alt ist; er ist keinesfalls Experte für Möbel des 19. Jahrhunderts. Seine Eltern haben von der ganzen Angelegenheit nichts gewusst. Daraufhin sagt A zu B, er erkläre alle Geschäfte zwischen ihnen für „null und nichtig“, denn in Kenntnis der wahren Sachlage hätte er B die Vollmacht niemals erteilt.

Außerdem ruft er sogleich bei C in München an, um den Vertrag anzufechten, da der Schreibtisch keine echte Antiquität sei und er sich außerdem in B schwer getäuscht habe; er hätte diesem, wenn er dessen Alter gekannt hätte, nie Vollmacht erteilt. Daher sei die B erteilte Vollmacht als ungültig anzusehen. C entgegnet, er bestehe auf Zahlung, da er nie behauptet habe, es handele sich bei dem Schreibtisch um eine echte Antiquität, und auch B dies nicht geglaubt habe. Was das Verhältnis zwischen A und B betreffe, so gehe ihn das nichts an. Zumindest wolle er aber die Differenz zu dem von D gebotenen Kaufpreis in Höhe von € 500,- ersetzt haben.

Prüfen Sie, welche Ansprüche C gegen A und gegen B hat!

Thema Nr. 3

Dem 16-jährigen hochbegabten Meister (M) ist es gelungen, eine spezielle Software für Logistik-Unternehmen zu entwickeln.

Mit Einverständnis der Eltern beschließt M mit seinen 20-jährigen Freunden Feix (F) und Vogel (V), diese Software herzustellen und zu vertreiben.

Die Eltern des M geben dem M am 05.01.06 hierfür ein Darlehen i.H.v. € 10.000, M soll monatlich € 50,- Zinsen bezahlen und das Darlehen am 05.01.08 zurückzahlen.

Auch F und V beteiligen sich mit je € 10.000. Es wird von M, F und V beschlossen, die Geschäfte am 01.02.06 aufzunehmen. Jeder soll einzelvertretungsberechtigt sein.

Frage 1: Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

Schon im ersten Jahr ihrer Tätigkeit gehen die Geschäfte hervorragend. Es wird 2006 ein Umsatz von € 500.000,- erwirtschaftet. Zwei Mitarbeiter werden eingestellt.

Frage 2: Ändert sich deshalb die Rechtslage?

Unterstellen Sie im Folgenden, dass zwischenzeitlich von M, F und V alle formalen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer geschäftlichen Tätigkeiten erfüllt wurden.

Am 16.01.07 beschließt M, bei Hersteller Hurtig (H) eine PC-Anlage zu € 10.000,- zu kaufen. F und V sind strikt dagegen, obwohl der Preis außergewöhnlich günstig ist.

M kauft die Anlage trotzdem am 17.01.07 und zahlt € 3.000,- an, dies aus seinen Privatmitteln. Der Restbetrag soll am 17.03.07 bezahlt werden, wobei dem H M, F und V von früheren Geschäften bekannt sind.

Frage 3: Von wem kann H den Restkaufpreis fordern?

Frage 4: Hat M einen Anspruch - und gegen wen - auf Erstattung der angezahlten € 3.000.-?

Da F und V ihren Widerstand gegen den Kauf nicht aufgeben, beschließt M um des lieben Friedens willen, am 05.02.07 die noch original verpackte Anlage dem Unternehmer Kauf (K) für € 10.000,- zu verkaufen. K bezahlt bar, die Anlage wird ihm von M übergeben. K stellt am 08.02.07 fest, dass die Anlage aufgrund eines Herstellerfehlers nicht funktioniert. Dies teilt er dem M am 08.02.07 mit. M erklärt, dies ginge ihn nichts an, K solle sich an H wenden.

Frage 5: Welche rechtlichen Möglichkeiten hat K? Kann sich auch M an H wenden?

Als sich der 17-jährige M erstmals verliebt, lässt er sich im Büro nicht mehr blicken. Seine tragende Mitarbeit fehlt ganz erheblich. Bereits gegen Ende 2007 liegt kaum mehr ein Umsatz vor. Die Zinszahlungen an die Eltern stellt M ebenfalls ein. Seine Einkünfte verprasst er in kürzester Zeit.

Frage 6: Können die Eltern von M die Darlehenssumme i.H.v. € 10.000,- am 01.12.07 zurückfordern?

Die Fragen sind jeweils gutachterlich zu beantworten!

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

**Herbst
2007**

64312

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —**

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 3

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Der 17-jährige K bekommt von seinen Eltern im Monat € 50 Taschengeld. Von diesem Geld kauft er sich ein Lotterielos für € 1 und gewinnt € 400. Da er befürchten muss, seine Eltern würden das Geld einer sinnvollen Verwendung (Einzahlung in ein Sparkonto ohne Zugriff des K) zuführen, berichtet er ihnen nicht von seinem Gewinn; vielmehr erwirbt er für diese Summe eine Spielkonsole, die bereits leicht veraltet ist (was K erkennt), beim Händler V. Erst als seine Eltern das Gerät zur Kenntnis nehmen, erzählt ihnen K von dem Gewinn. Seine Eltern reagieren wie von K von Anfang an befürchtet und hätten das Geld lieber auf der Bank gesehen. Auch haben sie K schon öfters die Anschaffung einer solchen Spielkonsole untersagt. Die Eltern fordern deshalb den Händler V auf, die Konsole Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. V verweigert die Rückzahlung.

Stellen Sie in einem Gutachten fest, ob V den Kaufpreis an K erstatten muss!

K ist unterdessen volljährig geworden und kauft sich von erspartem Geld für € 500 beim Zweiradhändler Z am 1.8.2007 einen gebrauchten Motorroller. Bereits wenige Tage nach dem Kauf muss K einen erheblichen Mangel am Fahrzeug feststellen: Immer, wenn er an einer Kreuzung halten muss, stirbt der Motor ab. Der hierauf am 8.8.2007 angesprochene Z teilt ihm mit, dass dies an der Benzinpumpe liege und eine Reparatur etwa € 100 kosten würde. Zu einer kostenlosen Reparatur, wie von K verlangt, sei er nicht verpflichtet: Er habe nämlich keine Garantie abgegeben, ferner sei in dem am 1.8.2007 unterzeichneten Kaufvertrag schriftlich jede Gewährleistung ausgeschlossen worden.

Stellen Sie in einem Gutachten fest, ob K von Z die kostenlose Instandsetzung des Motorrollers verlangen kann!

Thema Nr. 2

V verkauft dem K ein Ölgemälde „Bathseba im Bade“ für 3.000 €. K bezahlt und erhält das Bild. V schreibt auf die Quittung, dass es ein Gemälde von Moritz Goetze ist. K meint allerdings, was er dem V aber nicht sagt, dass das Bild von Wasja Goetze ist. Der später von ihm beauftragte Gutachter stellt fest, dass das Bild tatsächlich von Wasja Goetze ist und einen erheblich höheren Wert als 3.000 € hat.

Als V davon erfährt, ficht er an und verlangt das Bild von K heraus. Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung:

Noch vor der Anfechtung verkauft K das Bild für 13.000 € an den gutgläubigen X. V verlangt deshalb nach erfolgter Anfechtung Schadensersatz, ist aber auch an der Herausgabe des Kaufpreises interessiert. Wie ist die Rechtslage?

Thema Nr. 3

Dozent Konnalles (K) kauft am 15.09.2006 bei Autohändler Vogel (V) aus München ein gebrauchtes Auto zu € 20.000,-. Gegen Barzahlung wird das Auto dem K übergeben. Am 15.04.2007 bleibt K mit dem Fahrzeug in Garmisch liegen. K mietet sich deshalb kurz entschlossen eine Werkstattgarage (Kosten € 80,-), untersucht den Wagen und stellt fachkundig fest, dass ein Metallteil gebrochen ist. Ursache dafür ist ein Unfall des Vorbesitzers. K ersetzt das Teil (Kosten € 200,-), wofür er drei Stunden braucht. Die Reparatur nimmt K einwandfrei vor. Zurück in München verlangt K von V € 280,- nebst € 120,- Arbeitslohn, ein angemessener Betrag. Darüber hinaus teilt K dem V am 20.04.2007 mit, dass er das Auto gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgeben möchte. V vertritt die Auffassung, er sei zu nichts verpflichtet, insbesondere auch deshalb, weil in den dem K bei Vertragsschluss vorgelegten AGB unter Ziffer 12 steht: „Der Wagen wird verkauft wie besichtigt und probegefahren, Gewährleistungsrechte werden ausgeschlossen.“

Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

Variante:

Gehen Sie nun davon aus, dass nicht K, sondern V den Wagen selbst repariert, wobei sein Gehilfe G - wieder einmal völlig unachtsam - bei der Ausführung der Reparatur die im Wagen liegende Ledertasche des K mit Öl verschmiert (Schaden € 200,-) und darüber hinaus in der Mittagspause versehentlich Bier über den im Auto befindlichen Mantel des K (Schaden € 50,-) gießt.

Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Kennwort: _____

Arbeitsplatz-Nr.: _____

Frühjahr
2007

64312

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
— Prüfungsaufgaben —

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): **3**

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: **4**

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Zur Konfirmation im Jahre 2005 schenkt ein Onkel dem damals 14-jährigen Manfred eine Goldmünze. Knapp zwei Jahre später, am 22. Januar 2007, zeigt Manfred diese Münze dem Münzhändler Altmann; Altmann trägt dem Manfred den Kauf der Münze für € 500 (was dem Wert der Münze entspricht) an. Manfred sagt sofort zu, weist aber Altmann darauf hin, dass er noch seine Eltern fragen müsse. Sie vereinbaren, dass Manfred am 29.1. die Münze bringen und € 500 dafür bekommen soll. Als Manfred am Abend des 22.1. seinen Eltern vom Vertrag mit Altmann berichtet, sind diese einverstanden.

Am 29.1. begibt sich Manfred mit der Münze wie vereinbart zum Ladengeschäft des Altmann; dieses ist aber wegen Krankheit des Altmann geschlossen. Am nächsten Tag ruft Manfred bei Altmann an; Altmann erklärt, er wolle doch nicht kaufen, da Manfred den Vertrag ohne Wissen seiner Eltern geschlossen habe. Manfred teilt ihm sofort mit, seine Eltern seien einverstanden, worauf Altmann schweigt.

Am 6.2. erscheint Manfred wieder bei Altmann mit der Münze; Altmann bietet ihm vorerst € 200 an und erklärt, er habe im Augenblick nicht mehr Geld. Manfred verlangt die vereinbarten € 500 und erklärt, er sei nur bereit, die Münze Zug um Zug gegen den gesamten Betrag herauszugeben. Altmann fordert Manfred jetzt auf, bis zum 12.2. die Münze gegen eine Abschlagszahlung von € 200 herauszugeben; weitere € 300 werde er bis Ende Februar zahlen. Manfred lässt sich hierauf nicht ein.

Altmann erklärt dem Manfred am 13.2., er trete vom Vertrag zurück, weil Manfred nicht bis zum 12.2. geleistet habe. Am 22.2. wird die Münze bei Manfred gestohlen, ohne dass Manfred dies hätte verhindern können. Am 27.2. fordert Manfred von Altmann € 500, Altmann verweigert die Zahlung mit der zusätzlichen Begründung, jetzt sei die Münze gar nicht mehr vorhanden.

Prüfen Sie in einem Gutachten den Anspruch des Manfred gegen Altmann!

Thema Nr. 2

Vogelliebhaber Krevsky (K), stets auf der Suche nach edlen Papageien, findet nach monatelanger Suche im Geschäft des Vogelhändlers Vrenitzky (V) zwei besonders prachtvolle Tiere: Die geradezu betörend schöne Papageiendame Aphrodite (A) würde offensichtlich auf jeder Schönheitskonkurrenz beste Gewinnaussichten haben. Nachdem V die reinrassige Herkunft der A eindringlich betont, einigen sich die beiden schnell auf einen Kaufpreis von 2.000 €.

Ein noch besseres Geschäft erhofft sich K mit dem Kauf des kraftstrotzenden Zuchtpapageis Casanova (C): Schon lange hatte er ins professionelle Zuchtgeschäft einsteigen wollen, und V kann ihn da beruhigen: Mit C könne er diesen Schritt getrost wagen, denn für dessen Zuchteignung könne er (V) die Hand ins Feuer legen. Als Kaufpreis für C werden 3.000 € vereinbart, und fröhlich pfeifend treten A, C und K den Heimweg an.

Fortsetzung nächste Seite!

Leider währt die gute Laune nicht sehr lange. Nur eine Woche später, als A schon kurz vor dem Sieg bei ihrer ersten Schönheitskonkurrenz steht, ereilt sie ein jähes Ende. Ohne tierärztliche Untersuchung nicht erkennbar, hatte sie schon seit einiger Zeit an einer heimtückischen, grundsätzlich heilbaren Krankheit gelitten, die sie nun so kurz vor der Preisvergabe dahingerafft hat.

Auch K's Freude an C ist nur von sehr begrenzter Dauer. Statt für das andere Geschlecht interessiert dieser sich ausschließlich für sein imposantes Spiegelbild, was den eben begonnenen Zuchtbetrieb des K zum völligen Erliegen bringt. K beschließt aus der Not eine Tugend zu machen und C in Zukunft auf Vogelschauen zu präsentieren. Als Ausstellungstier ist C allerdings 500 € weniger wert.

Deshalb verlangt K von V den Ersatz dieses Unterschiedsbetrages sowie des entgangenen Gewinnes aus Zuchtverkäufen (1.000 €). Außerdem möchte er das für A bezahlte Geld wieder zurück haben und fordert weitere 250 €, die ihm als sichere Siegesprämie durch den plötzlichen Tod der Papageiendame entgangen sind.

Prüfen Sie, ob entsprechende Ansprüche des K bestehen!

Thema Nr. 3

Chirurg Kunst (K) liest in der Zeitung, dass der Voss (V) ein handgefertigtes Schmuckstück zu € 5.000 verkaufen möchte. Da K in Zeitnot ist, bittet er seinen Freund Fein (F), die Vertragsverhandlungen zu führen, er sei allerdings nicht bereit, für das Schmuckstück mehr als € 4.500 zu bezahlen. Vorsorglich schickt der K dem V eine E-Mail und kündigt darin an, dass F kommen werde, um das Schmuckstück zu begutachten. Er sei auch befugt, den Kaufpreis auszuhandeln. F und V einigen sich schließlich auf einen Kaufpreis von € 4.800, wobei der F dem V von der Beschränkung in Höhe von € 4.500 Mitteilung macht. V beruhigt den F und erklärt, K habe ihm gegenüber keinerlei Preisbeschränkungen erwähnt.

F verlangt jedoch von V, dass dieser das Schmuckstück dem K persönlich anliefert, dies am 10.09.06 um 10.00 Uhr. V ist damit einverstanden.

K ist bei dem ihm bekannten Liefertermin nicht zuhause, da er eine Notoperation durchführen musste. Am 11.09.06 wird das Schmuckstück dem V aus einer gut verschlossenen Vitrine gestohlen.

Prüfen Sie, ob V von K € 4.800 verlangen kann!

Variante 1

V erscheint am 10.09.06 nicht, weil er den Liefertermin vergessen hatte. K war zuhause. Das Schmuckstück wird anschließend bei V gestohlen.

Wie ist die Rechtslage?

Variante 2

Das Schmuckstück wurde der Eigentümerin Eigen (E) vor zwei Jahren vom Dieb (D) gestohlen. V hatte davon keine Kenntnis. V übergibt das Schmuckstück am 10.09.06 dem K.

Wie ist die Rechtslage?

(Hinweis: Bei der Frage „Wie ist die Rechtslage?“ sind die jeweiligen Ansprüche zu prüfen.)

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Herbst

Kennwort: _____

2006

64312

Arbeitsplatz-Nr.: _____

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

- Prüfungsaufgaben -

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 3

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

K möchte beim LKW-Großhändler G-GmbH einen gebrauchten LKW erwerben. Zu diesem Zweck führt er Gespräche mit dem bei der G-GmbH angestellten Verkäufer V. Im Ergebnis einigen sich V und K, dass K einen bestimmten fünf Jahre alten, auf dem Hof der GmbH stehenden LKW, Marke „MAN“, erwirbt. Da der LKW nochmals werkstattgeprüft werden soll, wird vereinbart, dass ein Fahrer der GmbH den LKW bei K anliefern soll. Dann ist auch der Kaufpreis zu zahlen.

Nachdem der LKW nochmals überprüft wurde, weist V den Fahrer F an, den „MAN“ zu K zu fahren. F passt dabei nicht so genau auf und fährt deshalb einen neuen LKW der Marke „MAN“, der auch auf dem Hof der GmbH steht, zu K. Dieser erkennt natürlich sofort, dass das nicht der gekaufte LKW ist, sagt aber zu F nichts. Vielmehr nutzt er den LKW sofort für einen Auftrag.

Als bei der G-GmbH der Irrtum bemerkt wird, ist K schon in Spanien. Nachdem K wieder in Deutschland ist, verlangt die GmbH den LKW zurück. K weigert sich. Gekauft sei gekauft.

Die G-GmbH wendet sich an ihren Anwalt, der die Sache an seinen Praktikanten, den Studenten S, überträgt. Der Anwalt will von S in einem Gutachten wissen, ob man den LKW zurückverlangen könne und ob K nicht Nutzungsentgelt zahlen müsse. Schließlich sei der LKW nun nicht mehr neu, sondern 3000 km nach Spanien und zurück gefahren worden. Der Anwalt gibt zu bedenken, ob das Eigentum an dem LKW überhaupt übergegangen sei.

Fertigen Sie das Gutachten des S!

Thema Nr. 2

Am 21.11.2005 kauft der 17-jährige Max beim Spielwarenhändler Brockmann in dessen Ladengeschäft eine Xbox 360 für € 450,-. Sie vereinbaren, dass Max € 100 anzahlte und den Rest des Kaufpreises in gleichbleibenden Monatsraten zu je € 50 jeweils zum 3. eines Monats begleiche. Brockmann behält sich das Eigentum an der Xbox bis zur endgültigen Zahlung des Kaufpreises vor. Max unterschreibt eine Urkunde, die den Erfordernissen des § 502 I BGB entspricht, und erhält eine Abschrift dieser Urkunde. Wenige Tage später erfahren die Eltern vom Kauf und erklären Max gegenüber, dass sie nicht einverstanden seien; Max solle die Xbox zurückgeben. Max behält jedoch die Xbox und zahlt am 3.12.2005 die erste Rate an Brockmann. Jetzt erst erfährt Brockmann, dass Max minderjährig ist. Mit eingeschriebenem Brief, der am 22.12.2005 bei den Eltern eintrifft, fordert Brockmann die Eltern zur Genehmigung auf. Diese erklären Max gegenüber, sie seien nach wie vor nicht einverstanden. Am 2.1.2006 feiert Max seinen 18. Geburtstag. Am 3.1.2006 zahlt Max die Januarrate an Brockmann. Brockmann bittet Max bei dieser Gelegenheit, auf der Vertragsurkunde vom 21.11.2005 eine gesonderte Belehrung über sein Widerrufsrecht zu unterschreiben. Max unterschreibt diese Belehrung, welche den Formvorschriften des § 355 II BGB genügt; Brockmann übergibt Max eine Fotokopie der dadurch vervollständigten Vertragsurkunde. Am 3.2.2006 zahlt Max eine weitere Rate bei Brockmann. Am 4.2.2006 wird die Xbox ohne Max' Verschulden zerstört. Am 6.2.2006 erscheint Max bei Brockmann und übergibt ihm ein Schreiben, in welchem er erklärt, er werde den Kaufpreis nicht zahlen.

Kann Brockmann den Rest des Kaufpreises von Max verlangen?

Thema Nr. 3

Voss (V) betreibt ein Nachhilfe-Center. Hin und wieder verkauft V auch Arbeitsunterlagen und Fachbücher an seine Schüler. V beschäftigt unter anderem Frau Tüchtig (T).

Am 02.02.2006 besucht der 19-jährige Kurz (K) das Nachhilfe-Center. K trifft nur die T an. Er bittet sie, ihm spezielle Unterlagen zu verkaufen, die er dringend für eine Klausur benötigt. T ist sich bewusst, dass V sie nicht bevollmächtigt hat, diese Unterlagen zu veräußern.

Andererseits hatte V vorausgegangene Verkäufe von T an Kunden stillschweigend geduldet. Der Kaufpreis soll € 100,- betragen. Da der K aber nur € 50,- anzahlen kann, vereinbart die T mit dem K einen Eigentumsvorbehalt. Außerdem soll K die Unterlagen erst erhalten, wenn er weitere € 25,- angezahlt hat. Spätestens am 10.02.2006 soll K den Restkaufpreis bezahlen. K ist mit allem einverstanden und zahlt € 50,- an. Die Unterlagen verbleiben im Nachhilfe-Center.

T berichtet dem V am nächsten Tag von den Vereinbarungen mit K. V erklärt sofort, dass er damit nicht einverstanden sei, da ihm K noch € 250,- für Nachhilfestunden schuldet. Als am Nachmittag der Schüler Schlau (S) erscheint, verkauft V die Unterlagen am 03.02.2006 für € 100,- an S und übergibt sie ihm gegen Barzahlung.

K erscheint überraschend am 05.02.2006 mit den restlichen € 50,- und möchte die Unterlagen mitnehmen. V erklärt dem K, er sei ihm gegenüber keineswegs gebunden, T sei nicht berechtigt gewesen, ihm diese Unterlagen zu verkaufen. Er habe sie an S verkauft und übergeben, die anbezahlten € 50,- erhalte er umgehend zurück. K ist damit nicht einverstanden, er besteht vielmehr darauf, dass ihm die Unterlagen verschafft werden.

Frage 1: Kann K von S die Unterlagen herausverlangen?

Frage 2: Welche Ansprüche hat K gegen V?

Variante:

V betreibt das Nachhilfe-Center ausschließlich über das Internet. Er bietet seinem volljährigen Schüler K über das Internet Unterlagen zum Kaufpreis von € 100,- an. Alle vorgeschriebenen Informationen und Belehrungen werden von V dem K per E-Mail übermittelt, wobei ein uneingeschränktes Rückgaberecht vereinbart wird.

K erhält am 10.02.2006 die Unterlagen per Post, benützt sie zur Klausurvorbereitung und teilt dem V am 15.02.2006 mit, dass er sein Rückgaberecht ausübe. V ist damit nicht einverstanden.

Frage: Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Frühjahr

Kennwort: _____

2006

64312

Arbeitsplatz-Nr.: _____

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

- Prüfungsaufgaben -

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1

Professor P hat einen Ruf an die Universität Regensburg angenommen und nach längerer Suche ein Haus gefunden. Da das Haus nicht mehr ganz neu ist, muss er verschiedene Modernisierungsmaßnahmen durchführen. Unter anderem ist die vorhandene Garage baufällig, und deshalb kauft er beim Garagenhersteller G eine Betonfertiggarage Typ „de luxe 18“ zum Preis von 12.000 €. G soll die Garage am 1.6. zwischen 10 und 13 Uhr von einem Mitarbeiter anliefern und auf ein auf dem Grundstück des P errichtetes Fundament stellen lassen, dies gegen Zahlung des Kaufpreises. Am 1.6. erscheint der Mitarbeiter M mit einem Tieflader gegen 12 Uhr am Grundstück des P, der nicht da ist. Er wohnt nämlich noch an seinem früheren Arbeitsort und sitzt im ICE, der infolge eines „Personenschadens“ eine erhebliche Verspätung eingefahren hat. P kann G auch nicht informieren, da der „Personenschaden“ in einem Funkloch eingetreten ist. Der seit Jahrzehnten stets zuverlässige und vorsichtige M macht erst einmal eine Brotzeit und begibt sich schließlich um 13.30 Uhr auf den Rückweg zum Lager des G. Auf diesem Weg verursacht er leicht fahrlässig einen Unfall, bei dem die Garage vollständig zerstört wird.

G verlangt von P Zahlung der 12.000 €. Dieser will nur zahlen, wenn er auch eine Garage erhält. Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung 1: Spielt es eine Rolle, wenn die von M zu P transportierte Garage Risse aufwies, die ihre Lebensdauer auf ein Jahr herabsetzen?

Abwandlung 2: Wie wäre es, wenn P am Abend des 31.5. bei G angerufen und erklärt hätte, die Garage nicht annehmen zu wollen, G die Garage aber dennoch liefern lässt und diese beim Abladen vom Tieflader infolge leichter Fahrlässigkeit des M zerstört worden wäre?

Thema Nr. 2

Am 5. Januar 2006 schließt Krause mit dem Antiquitätenhändler Vogrinz einen Kaufvertrag über eine Porzellanfigur aus dem 18. Jahrhundert; sie werden über einen Kaufpreis von € 3.000,- einig. Vogrinz und Krause vereinbaren, dass Krause die Figur gegen Barzahlung am 19. Januar 2006 abholen solle. Zuhause entdeckt Krause in einem Kunsthandelskatalog ein vergleichbares Exemplar einer Porzellanfigur aus einer ähnlichen Herstellungsserie für € 4.000,- (was dem Marktwert auch der gekauften Figur entspricht) und freut sich über das gute Geschäft.

Variante 1:

Am 19. Januar erscheint Krause; Vogrinz hat die Figur nicht mehr im Laden. Vogrinz berichtet dem Krause, die Figur sei am 12. Januar 2006 von seinem vertretungsberechtigten Angestellten Auermann gegen eine Porzellanskulptur des Ehrmann (deren Marktwert € 2.000,- beträgt) eingetauscht worden; Auermann und Ehrmann hätten den Tausch sofort vollzogen. Vogrinz sei aber bereit, gegen Zahlung des mit Krause vereinbarten Kaufpreises von € 3.000,- die Skulptur herauszugeben. Ehrmann will den Tausch nicht rückgängig machen.

Prüfen Sie in einem Gutachten die Ansprüche des Krause gegen Vogrinz! Erörtern Sie auch, welche Gegenleistungen Krause erbringen muss, und stellen Sie fest, welche Möglichkeit am günstigsten für Krause ist! Krause ist daran interessiert, gegebenenfalls die Skulptur zu erhalten, falls er dabei kein schlechtes Geschäft macht.

Variante 2:

Am 19. Januar erscheint Krause; Vogrinz und Krause vollziehen den Kaufvertrag durch Übereignung von Figur und Geld. Jetzt erst bemerkt Vogrinz, dass Krause erst 17 Jahre alt ist. Auf Befragen teilt Krause mit, dass seine Eltern mit dem Geschäft einverstanden seien (was der Wahrheit entspricht). Zur Sicherheit fordert Vogrinz die Eltern zur Genehmigung auf; diese verweigern jetzt die Genehmigung.

Prüfen Sie, ob Vogrinz gegen Krause einen Anspruch auf Rückgabe der Figur hat!

Thema Nr. 3

Voss (V), Hersteller von Seidenstoffen, verkauft am 20.03.05 an Seidenstoffverarbeiter und Verkäufer Kuss (K) drei Posten Seidenstoffe zu je 15.000,- €. Vereinbart wird ein Eigentumsvorbehalt. Bei Anlieferung der Stoffe am 25.03.05 zahlt K vereinbarungsgemäß 20.000,- € an. Den Restkaufpreis soll K am 20.04.05 bezahlen.

Posten 1 verarbeitet K zu Polstermöbeln mit Seidenbezug, nunmehriger Wert: 30.000,- €. K verkauft und übergibt die Möbel gegen Zahlung von 30.000,- € am 15.04. an S.

Frage 1 a) Welche Ansprüche und Rechte hat V gegen K am 25.04.?
K bezahlte den Restkaufpreis nicht.

Frage 1 b) Hat V auch Ansprüche gegen S?

Posten 2 lagert K ein. Am 30.04.05 bietet er Posten 2 zur Absicherung eines Darlehens der Bank B an, K benötigt ein Darlehen i.H.v. 10.000,- €. Posten 2 soll bei K verbleiben. Die Bank ist damit einverstanden.

Wie ist die Rechtslage, wenn K den Restkaufpreis an V noch nicht bezahlt hat und

Frage 2 a) die Bank keine Kenntnis von dem Eigentumsvorbehalt hat,

Frage 2 b) die Bank Kenntnis von dem Eigentumsvorbehalt hat?

Frage 3 K zahlt das Darlehen nicht wie vertraglich vereinbart am 30.06.05 an die Bank zurück. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bank, wenn K an V den Restkaufpreis noch nicht bezahlt hat?

Posten 3 verkauft und übergibt K an X, Y und Z zu je 7.000,- €.

Frage 4 Wie ist die Rechtslage am 01.05.05, wenn K mit V auch einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, aber K am 20.04.05 den Restkaufpreis nicht an V bezahlte?
(Die Rechtslage bezüglich der Posten 1 und 2 ist hier nicht zu prüfen!)

Variante:

K bemerkt erstmals am 10.04.05, dass bei Posten 3 die Seidenstoffe erhebliche Webfehler haben, darüber hinaus, dass die Stoffe nicht wie bestellt gelb, sondern lila eingefärbt sind.

Frage 5 K verlangt von V die Rücknahme der Stoffe, V verweigert dies. Wie ist die Rechtslage?

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Herbst

Kennwort: _____

2005

64312

Arbeitsplatz-Nr.: _____

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

- Prüfungsaufgaben -

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1**Teil 1:**

A hat fünf verschiedene Bekleidungsstücke aus einem Versandhauskatalog der Firma V zum Gesamtbestellwert von 200,- € bestellt. Das erste Stück wird sofort geliefert, gefällt A aber nicht. Sie will das Top, das 30,- € kostet, zurücksenden und schreibt V umgehend einen entsprechenden Brief. Die V weigert sich, das Kleidungsstück zurückzunehmen. Nichtgefallen sei kein Mangel der Sache und damit kein Rücktrittsgrund. Sollte A doch zurücktreten dürfen, müsse sie die Rücksendungskosten tragen, was vertraglich vereinbart wurde.

Das zweite Kleidungsstück, eine Hose, wird auch alsbald in Rechnung gestellt, obwohl A keine Lieferung erhält. Es stellt sich heraus, dass die Hose auf dem Transport verloren gegangen ist. V weigert sich, erneut zu liefern, und verlangt statt dessen Bezahlung der verloren gegangenen Hose. Ihr Fahrer F, der die Hose transportiert habe, sei bisher immer zuverlässig gewesen.

Die restlichen Kleidungsstücke werden weder geliefert noch in Rechnung gestellt. A ruft bei V an und verlangt Lieferung innerhalb von zwei Wochen. Statt der Kleidung erhält A ein Schreiben, dass die Ware in drei Monaten geliefert werde. A kann die modischen Artikel dann aber nicht mehr brauchen und möchte vom Vertrag loskommen. Außerdem hat sie nun bei X die Sachen erworben, musste aber 50,- € mehr bezahlen. Diese Mehrkosten hätte sie gern von V ersetzt. A möchte von ihrem Neffen S, der Jura studiert, wissen, wie die Rechtslage ist. Ein Rückgaberecht gemäß § 356 BGB wurde nicht vereinbart.

Übernehmen Sie die Rolle des S und prüfen Sie die Rechtslage!

Teil 2:

S, durch die Bearbeitung des Teils 1 versiert in allen Widerrufsrechten der §§ 355, 312 b ff BGB, kommt auf eine geniale Idee. Um bei einer Feier anzugeben, bestellt er sich einen teuren Smoking in der Absicht, ihn anzuziehen und anschließend wieder zurückzusenden. Schließlich wird ja im Katalog auch lang und breit über das Widerrufsrecht geschrieben. Leider wird der Smoking bei der Feier ohne Zutun des S in Mitleidenschaft gezogen und ziemlich beschädigt. S sendet ihn trotzdem fristgerecht zurück. V weigert sich, die Rücksendung des Smoking durch S zu akzeptieren, und verlangt statt dessen Bezahlung, hilfsweise Wertersatz. S sei ja im Katalog darauf hingewiesen worden, dass er den Anzug für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechts nur anprobieren dürfe, andernfalls Ersatz für eine etwaige Verschlechterung des Anzugs leisten müsse.

Prüfen Sie die Rechtslage!

Thema Nr. 2

Kurz (K) ist ein vielbeschäftigter Arzt. Da er in großer Eile ist, unterschreibt er versehentlich eine Bestellung von zwei Röntgenlampen zu je € 1.000,-. Verkäufer Voss (V) hatte seinem Kunden K ein Bestellformular geschickt. K dachte, es handele sich um die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung. Zu allem Überfluss hatte sich auch noch seine Sekretärin (S) beim Ausfüllen des Formulars verschrieben: sie kreuzte ein anderes Lampenmodell an als das, welches K bislang benutzte.

V erhält das Schreiben am 15.09.2005 wie üblich gegen 11:00 Uhr mit der Post, hat aber keine Zeit, den Briefkasten zu leeren. Um 15:00 Uhr ruft K bei V an und erklärt sein Versehen. V beharrt auf Vertragserfüllung, nachdem er um 17:00 Uhr das Schreiben des K in Händen hält.

Frage 1: Muss K die Lampen abnehmen und bezahlen?
 Welche weiteren rechtlichen Möglichkeiten haben K und V?

Wenig später weist K seine Sekretärin an, für ihn bei Groß (G) Verbandmaterial einzukaufen „wie gehabt“. Auf dem Weg zu G begegnet S dem Xaver (X). S, wie stets unter Zeitdruck, bietet dem X € 10,- an, falls er für sie bei G das Material kaufe. X ist einverstanden. S gibt ihm € 10,- für seine Hilfe sowie den 500,- € Schein, den ihr K zur Bezahlung des Verbandmaterials gegeben hatte. Aufgrund seiner Unkenntnis kauft X im Namen des K bei G falsches Material, dies zu € 450,-. X bezahlt mit dem 500,- € Schein. Von den restlichen € 50,- gönnt sich X eine Konzertkarte und besucht dieses Konzert am 25.09.2005. Das Material gibt er der S. K erhält am 26.09.2005 von S das für ihn unbrauchbare Material.

Frage 2: Wie ist die Rechtslage?

Thema Nr. 3

Der volljährige Siegmund Volkmann entnimmt heimlich ein Buch aus dem Bücherregal seines Vaters Volker Volkmann und verkauft dieses Buch an den Antiquar Hausmann für € 20,-; Hausmann zeichnet das Buch mit € 50,- aus und stellt es ins Verkaufsregal. Siegmunds Vater stellt bald fest, dass das Buch fehlt; auf Befragen erklärt Siegmund seinem Vater, er wisse von nichts. Einige Tage später besucht Siegmunds Mutter Maria Volkmann das Antiquariat Hausmann. Dort sieht sie das Buch, erkennt es sofort als das vermisste und steckt es in einem unbeobachteten Augenblick in ihre Handtasche. Zu Hause stellt sie es wieder ins Bücherregal, ohne ihrem Mann mitzuteilen, was geschehen ist. Ein paar Wochen später haben die Eltern Besuch ihres alten Freundes Feuchtmayer; dieser sieht das Buch und äußert großes Interesse. Kurz entschlossen schenkt ihm der Vater das Buch.

Bald darauf trifft Volker Volkmann beim Stammtisch den Hausmann und dieser erzählt ihm, ein junger Mann habe ihm ein Buch, welches er genau beschreibt, veräußert; leider sei das Buch, ohne dass er es erklären könne, aus dem Regal wieder verschwunden. Volkmann erkennt die Zusammenhänge. Er sagt zu Hausmann, mit der Veräußerung des Buches, das ihm gehöre, sei es schon in Ordnung. Am anderen Morgen stellt Volkmann seinen Sohn zur Rede; dieser gibt alles zu und entschuldigt sich. Die € 20,- habe er allerdings schon ausgegeben. Daraufhin bittet Volkmann den Feuchtmayer um Rückgabe des Buches, was dieser auch tut.

Durch ein neuerliches Gespräch mit Volker Volkmann erfährt Hausmann die gesamten Zusammenhänge. Er verlangt das Buch von Herrn Volkmann heraus; dieser weigert sich, da er annimmt, dass sich die ganze Sache infolge der Schenkung an Feuchtmayer erledigt habe.

Beantworten Sie gutachterlich die folgenden Fragen:

1. Kann Hausmann von Volker Volkmann das Buch herausverlangen?
2. Kann Volker Volkmann von seinem Sohn € 20,- verlangen?
3. Abwandlung: Hausmann hat, bevor Volker Volkmann das Geschäft des Siegmund genehmigt, kein Interesse mehr am Buch. Was kann er von Siegmund verlangen?

Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Einzelprüfungsnummer

Kennzahl: _____

Frühjahr

Kennwort: _____

2005

64312

Arbeitsplatz-Nr.: _____

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

- Prüfungsaufgaben -

Fach: **Wirtschaftswissenschaften (vertieft studiert)**

Einzelprüfung: **Privatrecht**

Anzahl der gestellten Themen (Aufgaben): 3

Anzahl der Druckseiten dieser Vorlage: 4

Bitte wenden!

Thema Nr. 1**Teil 1:**

A aus Hamburg ist ein großer Opernliebhaber und versucht schon seit Jahren, Karten für Opernfestspiele in B zu bekommen. Endlich gelingt es ihm. Nach der langen Anreise aus Hamburg wird ihm aber kurz vor Beginn der Aufführung eröffnet, dass heute nicht gespielt würde. Das Kind der Hauptdarstellerin S sei am Nachmittag verunfallt und schwebt noch in Lebensgefahr. Daher sehe sich die berühmte Sopranistin außer Stande, am heutigen Abend zu singen, sie fahre lieber ins Krankenhaus. Einen gleichwertigen Ersatz konnte man in der Kürze der Zeit nicht engagieren. Die Aufführung werde ersatzlos gestrichen. Karten für die nächsten Veranstaltungen gäbe es auch nicht mehr.

A ist natürlich sehr enttäuscht. Er muss nun, ohne eine Oper gesehen zu haben, wieder zurück nach Hamburg, nutzt aber die Gelegenheit und besucht einen alten Freund in B.

Zunächst möchte er sein Eintrittsgeld vom Veranstalter V zurück, dazu auch die Kosten für die Fahrt nach B und die Kosten für die Hotelunterbringung.

V wendet ein, er habe den Schaden des A nicht zu ersetzen, denn ihn treffe kein Verschulden an der Krankheit des Kindes. A könne sich ja an S wenden, sie habe schließlich nicht gesungen, weshalb die Aufführung ausgefallen sei. Das Eintrittsgeld könne auch nicht erstattet werden, da V das gesamte Personal trotz ausgefallener Aufführung bezahlen musste. Außerdem hätte A doch seinen Freund in B besucht.

Prüfen Sie die Rechtslage!

Teil 2:

S hat sich vertraglich verpflichtet, für drei Jahre bei den Festspielen alle ihr zugewiesenen Stücke zu singen. Im zweiten Jahr wird eine Oper eines modernen Komponisten auf den Spielplan gesetzt, was zuvor noch nie der Fall war. In der Oper spricht sich der Komponist sehr deutlich für Krieg als Mittel der Politik aus. S weigert sich, die Hauptpartie zu übernehmen. Eine solche Rolle sei mit ihrem Gewissen nicht zu vereinbaren, schließlich sei sie gegen Krieg. Sie könne ja nicht etwas singen, was sie selbst zutiefst ablehnt. Zu Recht?

Wie wäre zu entscheiden, wenn S nach ihrem Engagement bei den Festspielen auf Grund der weltpolitischen Lage einer Antikriegsorganisation beigetreten wäre und sich dort sehr aktiv, auch in der Presse, gegen den Krieg engagiert?

Nehmen Sie unter Berücksichtigung der §§ 275, 313 und 242 BGB jeweils eine sachliche Abwägung vor zwischen dem Gewissenskonflikt der S und dem Leistungsinteresse des V!

Thema Nr. 2

V ist Eigentümer eines Mietshauses mit mehreren Wohnungen. Sein Hausverwalter H hat Vollmacht zur Vermietung, nicht aber zur Kündigung.

H vermietet eine Wohnung an M auf unbestimmte Zeit. M stört andere Mieter durch laute nächtliche Lustbarkeiten; der Hund des M hat andere Mieter gebissen. Er wurde daher auch mehrfach abgemahnt. Am Mittwoch, dem 04.12., kündigt H im Namen des V dem M brieflich zum 28.02.; im Brief beruft er sich darauf, dass M seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt habe. M lässt den Brief unbeantwortet liegen. Am 26.02. trifft M den V und teilt ihm die Kündigung mit. V genehmigt die Kündigung gegenüber M.

Muss M ausziehen? Wann ist das Mietverhältnis beendet?

Wie beurteilen Sie die von Ihnen gefundene Lösung unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit?

Abwandlung 1:

H hat Vollmacht zur Kündigung; dies hat V dem M auch mitgeteilt. M sendet das Schreiben des H, in welchem H ihm wegen schuldhafter nicht unerheblicher Pflichtverletzung gekündigt hat, sofort zurück und verweist darauf, dass keine Vollmachtsurkunde beigelegt sei. Ist die Kündigung wirksam?

Abwandlung 2:

Wie in Abwandlung 1, nur: Vor Gericht behauptet M, V habe ihm von der Vollmacht des H nie etwas mitgeteilt; V kann nicht beweisen, dass M von der Vollmacht Kenntnis hatte. Ist die Kündigung wirksam?

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Thema Nr. 3

Kurz (K), Lehrerin aus München, besitzt eine kostbare Sammlung von alten Stichen, die sie auch hin und wieder Schülern beim Unterricht zeigt. Am 01.09.2004 entdeckt sie bei Voss (V) einen neu hergestellten Stich aus einer Sonderreihe, der Preis soll € 1.500,-- betragen. K handelt V auf € 1.250,-- herunter, andererseits legt V der K seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor.

Dort steht unter Ziffer 10: „Der Verkäufer schließt die Gewährleistungsrechte aus, nur bei Vorsatz wird Schadensersatz bezahlt“. Unter Ziffer 15 heißt es: „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers“. K bezahlt am 01.09.2004 € 600,-- an V und erhält den Stich. Sie erklärt dabei, dass sie mit den AGB des V nicht einverstanden sei. Trotzdem aber wird der Kaufvertrag abgeschlossen. Den restlichen Kaufpreis in Höhe von € 650,-- soll K am 01.10.2004 bezahlen.

Zu Hause entdeckt die K, dass der Stich aufgrund mangelhaften Büttenpapiers gelbe Flecken aufweist. Am 15.09.2004 verlangt K von V € 200,-- Preisnachlass - ein angemessener Betrag. V lehnt dies ab, K solle sich an den Papierhersteller Harz (H) wenden.

K ist unsicher, will sich die Sache überlegen. Da K am 25.09.2004 dringend Geld benötigt, bittet sie ihren Freund Brav (B) um ein Darlehen in Höhe von € 1.000,--. Dieser ist dazu bereit, verlangt allerdings eine Sicherheit. K erklärt, sie übereigne ihm zur Sicherheit den Stich, der bei ihr verbleiben soll. B ist einverstanden, K erhält € 1.000,--.

Als K am 01.10.2004 die Restrate nicht bezahlt, verlangt V am 05.10.2004 von K den Stich zurück. K weigert sich und verlangt von V Minderung des Kaufpreises um € 200,--, den Restbetrag in Höhe von dann € 450,-- werde sie demnächst bezahlen.

Prüfen Sie die Rechtslage zwischen:

1. V und K
2. K und B
3. K und H